



MASTERARBEIT / MASTER THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„... hätte aber nicht geglaubet, daß es eine so grosse sünd wäre ...“. Ein Schatzbeterprozess
der Herrschaft Althann aus Zwentendorf im Jahr 1762.

verfasst von / submitted by

David Merker – Schwendinger, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudiengang der Geschichtsforschung,
Historischen Hilfswissenschaften und
Archivwissenschaften

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Scheutz

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	1
1. Einführung	2
2. Zugang zu dem Pischelsdorfer Prozess	3
3. Allgemeiner Forschungsstand und verwendete Quelle	4
4. Historischer Wert der Kriminalitätsgeschichte	6
4.1 Quellenwert der Prozessakten	7
5. Recht und Kriminalität	9
5.1 Gerichtsbarkeit in Österreich	10
6. Der Schatz im Allgemeinen	12
7. Die neuzeitlichen Phänomene der Schatzbeterei und -gräberei im deutschen Sprachraum 13	13
8. Rechtliche Aspekte	20
9. Beteiligte Personen	24
10. Verwendete Realien und Symboliken	29
10.1 Ritualgegenstände	30
10.2 Bücher	32
10.3 Himmliche Anrufungen: Christophorus- und Coronagebete	37
10.4 Anrufung von infernalischen Kräften	38
11. Künstlerische Adaption der Schatzsuche und -gräberei	39
12. Das Geschlecht und die Herrschaft der Familie Althann	41
13. Der Prozess	44
13.1 Der Verlauf der zwentendorfischen Schatzbeterei	45
13.2 Die Angeklagten	46
13.2.1 Personelle Verknüpfungen und vorgenommene Beschwörungen	50
13.3 Zeitleiste der Geschehnisse	59
13.4 Verteidigungsstrategien der Angeklagten	60
13.5 Glaube	60
13.6 Verwendete Realien	63
13.6.1 Sakrale und magische Elemente	63
13.6.2 Der Einfluss schriftlicher Quellen im Pischelsdorfer Prozess	66
14. Conclusio	75
15. Chronologische Reihung der Geschehnisse	77
15.1 Mathias Altmann	77
15.2 Rosalia Ecker	78

15.3 Michael Edelstetter	80
15.4 Rosalia Niederhameter	81
15.5 Sebastian Niedermayr	82
15.6 Sebastian Puchinger	85
15.7 Anton Schuster	86
16. Summarische Protokolle und Zeugenaussagen	88
16.1 Philipp Fischer	88
16.2 Helena Niedermayr	88
16.3 Martin Renngruber	89
16.4 Thomas Ziegler	89
17. Transkription ausgewählter Stücke	90
18. Bibliographie	97

Danksagung

Am Anfang dieser Arbeit möchte ich all jenen Personen danken, welche mich bei der Erstellung dieser Masterthesis unterstützt haben. Zuerst danke ich Dr. Martin Scheutz für die konstruktiven Anregungen und die geduldige Betreuung bei jedem Entstehungsschritt sowie Dr. Roman Zehetmayer, dessen Angebot zu einem Praktikum im Niederösterreichischen Landesarchiv mir erst die Möglichkeit bot, über den vorliegenden Fall zu stolpern. Gleichzeitig danke ich Frau Jacqueline Schindler und Dr. Günter Marian, welche mich dort an dem Konvolut teilhaben ließen, in welchem sich der Pischelsdorfer Schatzprozess der Herrschaft Althann befand. Ebenso danke ich ihr für die vielen frohen Momente, welche wir zusammen im Praktikum erlebten.

Ich danke Dr. Harald Stadler vom archäologischen Institut in Innsbruck, welcher während der Betreuung meiner Bachelorthesis in mir die Liebe zum Mittelalter und der Neuzeit weckte. Die gemeinsam unternommenen Grabungen und die am Abend folgenden Gespräche und Diskussionen waren durchaus prägend für meinen Arbeitsstil.

Ebenso danke ich meinen Eltern, durch deren Unterstützung mein Studium und diese Arbeit erst ermöglicht wurden. Ein großer Dank auch an meine Verlobte Nicole Mittermair, welche mich auch während dem Schreiben ihrer eigenen Masterthesis stets unterstützte und mir mit Rat und Tat zur Seite stand. Ein Dank meinem Bruder Martin, bei dem ich nach mancher später Schreibnacht, nach langen Arbeitstagen immer eine offene Tür fand und mit dem ich, anders als beim Thema dieser Arbeit, magische Spiele rein zum Vergnügen genießen konnte.

Zu guter Letzt danke ich Frau Nathalie Zier für ihre Anregungen, und den Tipp, schwierige Probleme aus möglichst vielen unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten.

1. Einführung

Der Quellencorpus, der dieser Masterarbeit zugrunde liegt, beinhaltet einen Schatzbeterprozess¹, welcher im Jahre 1762 in der Herrschaft Althann unter dem Landgericht Murstetten-Zwentendorf abgehandelt wurde. Als Anklage steht *sortilegium* im Raum, also Wahrsagerei sowie die *complicitas sortilegii*, die Beihilfe oder Komplizenschaft bei ebenjener. Bei einer Eingrenzung des geographischen Raumes werden durch die Akten zwei Orte ersichtlich, an denen die Schatzbeterei ausgeführt wurde: Haag und Pischelsdorf.² Die Akten des Prozesses sind nicht vollständig überliefert, einige der *examina* fehlen, ebenso ein Großteil der finalen Urteilssprechung, ein überliefertes Gnadengesuch der Ehefrau eines Angeklagten und eine Begnadigung einer weiteren Angeklagten geben jedoch Aufschluss darüber. Der Umfang der vorliegenden Befragungen und summarischen Protokolle beläuft sich auf ungefähr 30 Schriftstücke.

Die Forschungsfragen, welche in dieser Arbeit behandelt werden, sollen beleuchten, welche Vernetzungsstrategien von Magievirtuosen benutzt wurden, um einen (großen) Kreis von Nutzern und Gleichgesinnten aufzubauen, ebenso, wie sich die Praktiker von den Mitläufern unterscheiden.³ In einem weiter gefassten Kontext wird die Inszenierung des Schatzbetens im Vordergrund stehen. Hier soll erläutert werden, welche Strategien genutzt werden und welche Objekte und Symbole bei dem Ritual Verwendung fanden.⁴ Im Bezug auf schriftliche Quellen soll der Fokus auf Büchern und deren Bedeutung für illiterate Gesellschaften in der Frühen Neuzeit liegen. Im alltags-, bildungs- und rechtsgeschichtlichen Bereich werden die konfessionellen Vorstellungen näher betrachtet, ebenso die unterschiedlichen Vorstellungen vom Recht bei der Obrigkeit und den Untertanen.

All jene Fragen sollen anhand der vorliegenden Quellen eine Behandlung erfahren, zum Vergleich sollen andere Prozesse aus dem deutschsprachigen Raum herangezogen werden, um eine aussagekräftigere Antwort zu ermöglichen.

¹ Im Allgemeinen unterscheidet die Forschung in der Bezeichnung zwischen Schatzbeten und Schatzgraben, in der nachfolgenden Arbeit soll der Begriff des Schatzbetens präferiert werden, da in den Aussagen und Befragungen der Beschuldigten allein das Beten und Anrufen von außerweltlichen Kräften im Fokus steht.

² Durch die Wanderungen der Angeklagten erstrecken sich die personellen Verknüpfungen von Wien ausgehend durch ganz Niederösterreich.

³ Als Praktiker werden jene Personen bezeichnet, welche im Mittelpunkt des Schatzbetens standen, als Mitläufer jene Personen, welche sich Reichtum und Wohlstand erhofften, selbst jedoch keine zentrale Rolle bei den Beschwörungen und Gebeten spielten.

⁴ Die stellt sich, so Martin Scheutz, als ein wichtiger Punkt der Befragungen heraus, da die Obrigkeit hierauf genau einging. Vgl. hierzu Scheutz, Edition, 71.

2. Zugang zu dem Pischelsdorfer Prozess

Die Beschäftigung mit kriminalhistorischen Quellen eröffnet einen Blick in das Alltagsleben der frühneuzeitlichen Gesellschaft, hier im vorliegenden Fall, in das 18. Jahrhundert. Durch eine gewissermaßen verzerrte Perspektive, da es sich um Schriftquellen aus der Sicht der Obrigkeit⁵ handelt, kann das Leben einzelner Personen aus der Mittel- oder Unterschicht rekonstruiert werden. Viele Angehörige dieser Schichten werden in den meisten erhaltenen Quellen stillschweigend übergegangen, wohingegen sie in Gerichtsakten zumeist im Mittelpunkt stehen. Somit können Rekonstruktionen des Alltags von archivalisch schwer greifbaren Personen.⁶ vorgenommen werden, auch spiegeln sie individuelle oder kollektive Weltansichten der jeweiligen Schicht wieder. Um diese Untersuchungen durchführen zu können, ist eine mikrogeschichtliche⁷ Herangehensweise anzuwenden. Diese erlaubt es, sich auf anfangs scheinbar unwesentliche Einzelheiten zu konzentrieren und aus deren Analyse größere Zusammenhänge zu verstehen, beziehungsweise die Entwicklungen im Kleinen exemplarisch für den größten Rahmen zu sehen.⁸ In den nachfolgenden Untersuchungen wird somit versucht, durch den Antrieb, das Handeln und die Gedankenkonstrukte der Angeklagten eine Aussage über verbreitete Glaubensparadigmen der Frühen Neuzeit zu geben.

Im Rahmen dieser Arbeit sollen die oben genannten Forschungsfragen im Rahmen einer Sozial- und Gesellschaftsgeschichte analysiert werden, da die vorliegenden Akten zum einen die Sicht der Obrigkeit, zum anderen jene der Unterschicht wiederspiegeln. Durch diese Gegensätze können in einem beschränkten Maß einerseits die jeweiligen Standpunkte zur Bildung, Magie, Religion oder Rechtsempfinden beschrieben, andererseits „Aussagen für die Gruppe, den kollektiven Sozialtypus, soziale Mobilitäten und kollektive Mentalitäten“ getroffen werden.⁹ Die Mittel und Wege, welche ein Individuum schnell zu Reichtum und Wohlstand führen sollten, lassen „aufschlussreiche Einblicke in das Wesen von Epochen und Gesellschaftsstrukturen“ zu.¹⁰

Die Schatzbeter- und Schatzgräberprozesse bieten neben Ansätzen zur Alltags- und Bildungsgeschichte noch Verbindungen zur Kunstgeschichte oder der Rechts- und

⁵ Der Angeklagte tritt als Angehöriger einer unteren Schicht einem Angehörigen der Oberschicht, dem Richter, entgegen. Die Reinschrift formuliert die Aussagen des Angeklagten um und kleidet sie in einen komoterischen Vokabular. Vgl. Scheutz, Schatzgräberprozeß, 8.

⁶ Scheutz, Mikrogeschichte, 77.

⁷ Der Begriff der Mikrogeschichte wurde 1959 vom amerikanischen Historiker George Stewart geprägt. Vgl. Scheutz, Mikrogeschichte, 74. Eine besondere Berücksichtigung soll Scheutz, Mikrogeschichte, 78–81 geschenkt werden.

⁸ Fahrner, Hexenprozesse, 9; Scheutz, Mikrogeschichte, 76.

⁹ Karner, Schatzgräberei, 8.

¹⁰ Tschaikner, Schatzgräberei, 11.

Religionsgeschichte, insbesondere der religiösen Volkskunde. Zu guter Letzt müssen philologische Ansätze zu den überlieferten Quellen – seien es Anrufungen, Gebete oder fragmentierte und vollständig überlieferte Bücher – angeführt werden, welche aber in dieser Arbeit beiseite gelassen werden sollen.

3. Allgemeiner Forschungsstand und verwendete Quelle

In Österreich ist das Phänomen der Schatzgräberei noch ein relativ junges Forschungsgebiet, dies mag daran liegen, dass die meisten Quellen, in welchen Schatzgräberei behandelt wird, als „Zufallsfunde“ auftreten. Die Forschung bezieht sich auf Bereiche der Alltags- und Bildungsgeschichte, der Rechts- oder Religionsgeschichte und der Philologie.

Eine grundlegende Basis für die Hexen- und Magieforschung Österreichs stellen die Werke des Grazer Rechtshistorikers Fritz Byloff dar. Dieser stellte in seinem Werk „Volkskundliches aus Strafprozessen“ eine Sammlung an Hinweisen zu Archivalien zusammen, welche sich mit Magie und Hexerei beschäftigen.¹¹ In der Steiermark lieferte Helfried Valentinitisch umfassende Abhandlungen zu den kriminalhistorischen Untersuchungen von Magieprozessen. Im östlichen Österreich forscht Martin Scheutz an einem breiten Spektrum zu Schatzgräber- und Zaubereiprozessen in Niederösterreich, dieser Raum gilt noch nicht als aufgearbeitet, ebenso entstanden unter seiner Betreuung mehrere Arbeiten zum Schatzgraben, beispielsweise durch Jutta Karner, Sandra Fahrner oder Andrea Mumm. Im westlichen Teil des Landes ist Manfred Tschaikner hervorzuheben, welcher sich mit der Schatzgräberei in Tirol und Vorarlberg, aber auch in Liechtenstein und der Schweiz beschäftigt. Für die Geschichte der Schweiz sind ebenso die Werke von Emil Stauber von Bedeutung, welcher die Schatzbeterei und -gräberei unter anderem im Kanton Zürich untersuchte.¹² Neben Tschaikner beschäftigt sich Wiener Mediavistin Heide Dienst in ihren Forschungen mit Hexerei- und Zaubereigeschichte.

Weitere Arbeiten, welche sich mit Magie beschäftigen – wenn auch im Allgemeinen – und in dieser Arbeit zum Teil ihre Berücksichtigung fanden, sind jene von Christoph Daxelmüller, Johann Dillinger, Richard van Dülmen oder Eva Labouvie.¹³ Im Bereich Wiener Neustadts sind die Forschungen von Sandra Fahrner zu erwähnen, welche in ihrer Diplomarbeit ein breites Spektrum an Fällen aufarbeitete und Editionen der von ihr bearbeiteten Akten liefert. Weitere online zugängliche Informationen zu Schatzbeterei, Kriminal- und Magieprozessen bietet die Seite des Fachinformationsdienstes Geschichtswissenschaft¹⁴, welche in ihrer Suchfunktion

¹¹ Byloff, Strafprozesse. Vgl. Scheutz, Hexenforschung, 185.

¹² Stauber, Schatzgräberei.

¹³ Ein angemessener Überblick über die Thematik der Zauberei umfassende Literatur findet sich beispielsweise in Behringers Witchcraft studies in Austria; Fahrner, Hexenprozesse, 11.

¹⁴ <<https://www.historicum.net>>, eingesehen am 9.8.2020.

zahlreiche Beiträge diverser renommierter Autoren zur Auswahl gibt. Als primäre Quellen zur Schatzgräberei sind Gerichtsakten zu nennen, daher sind kriminalhistorische Studien für Schatzgräberprozesse auch von großer Bedeutung.

Im Kriminalhistorischen Bereich sind die Arbeiten von Gerd Schwerhoff hervorzuheben, welcher in seiner Dissertation¹⁵ die Kölner Gesellschaft im Spiegel gerichtlicher Akten untersuchte, aber auch mit späteren Veröffentlichungen die Kenntnis zur Kriminalitätsgeschichte vorantrieb.¹⁶ Er gründete zusammen mit Andreas Blauert und Dieter Bauer den Arbeitskreis historische Kriminalitätsforschung, welcher im österreichischen Raum das Interesse an interdisziplinären Forschungen stärkte.¹⁷ Friedrich Hartl verfasste eine Dissertation über das Winer Kriminalgericht, in welcher er über 2.800 Kriminalakten analysierte, die aus den Jahren zwischen 1793 und 1800 stammten.¹⁸ Auch dürfen die Forschungen von Rita Voltmer nicht unerwähnt bleiben, welche sich mit Stadtgeschichte, Armut und Armenfürsorge sowie Hexenverfolgungen und der historischen Kriminalitätsgeschichte befasst. Da in der Kriminalitätsgeschichte, auch in Schatzbeterprozessen, die Unterschicht eine tragende Rolle hat, soll auf Gerhard Ammerer verwiesen werden, der das Leben von Vaganten untersuchte und als Herausgeber für weitere kriminalhistorische Untersuchungen fungiert.¹⁹

Die Gerichtsakten, die den Pischelsdorfer Prozess umfassen, sind Summarische Protokolle, Verhöre, Zeugenaussagen, Begnadigungsgesuche und ein Befehl für den weiteren Verlauf. Das erste Schriftstück des Prozesses, die Anzeige, datiert auf den 26. April des Jahres 1762. Die darauffolgenden Verhöre erstrecken sich über mehrere Monate bis in den August, das letzte Dokument, ein Gnadengesuch durch eine Ehefrau des Angeklagten datiert auf den 18. Jänner 1763. Der Aktenbestand befindet sich im Niederösterreichischen Landesarchiv unter dem Bestand „HA Murstetten-Zwentendorf“ als „Justiz-Kriminalia“. Der Akt wurde für die Bearbeitung vollständig transkribiert, ausgewählte Editionen befinden sich im Anhang. Quellenzitate, welche in den Fließtext eingefügt werden, sind durch kursiven Stellung ohne Anführungszeichen gekennzeichnet. Da die Akten keine Folierung aufweisen, muss für diese Arbeit auf eine alternative Zitierweise für die Quellen zurückgegriffen werden. Zuerst folgt eine Nennung des Namens des Verhörten, danach die Bezeichnung der Befragung sowie die Frage

¹⁵ Schwerhoff, Köln.

¹⁶ Schwerhoff, Aktenkundig; ders., Kriminalitätsforschung.

¹⁷ Scheutz, Violence, 112.

¹⁸ Scheutz, Violence, 114; Hartl, Kriminalgericht.

¹⁹ Scheutz, Violence; Ammerer, Straße.

des Richters, auf deren Frage oder Antwort Bezug genommen wird (Bsp. Niedermayr, Zweites artikuliertes Verhör, F17 oder Edelstetter, Erstes artikuliertes Verhör, F4).

4. Historischer Wert der Kriminalitätsgeschichte

Schriftstücke bzw. Archivalien aus geistlichen Herrschaften sind der Öffentlichkeit und Forschung eher erhalten geblieben als jene, welche einem starken personellen Wechsel unterworfen waren, also weltliche Grundherrschaften.²⁰ Bei rechtshistorischen Untersuchungen ist Protokollen und Befragungen große Bedeutungen beizumessen, erstere dokumentieren die Haupt- bzw. Gerichtsverhandlung²¹, zweitere beleuchten die vorangehenden Untersuchungen der Justiz und gewähren Einblick in das Denken und Handeln der beteiligten Personen, Verhörten und Richter. Voruntersuchungen der Justiz werden als summarische Aussagen oder Protokolle bezeichnet, sie enthalten neben den Darlegungen des Hergangs allgemeine Angaben zur Person, wie Namen, Geburtsort, Religion und Familiäres.²² Die zur Kriminalitätsgeschichte gehörigen Quellengattungen lassen sich in normative Ordnungen, Strafprozess- und Strafvollzugsakten unterteilen.²³

Normative Ordnungen, beispielsweise Policeyordnungen, hatten einen großen Einfluss auf das soziale Leben. Die 1532 veröffentlichte „Constitutio Criminalis Carolina“ wurde schnell als Vorbild für zahlreiche Landesgesetzgebungen herangezogen, sie gilt nach der Bambergischen Halsgerichtsordnung als erstes gesamtdeutsches Strafgesetzbuch. In Österreich schlug sich der Einfluss der Carolina in der Ferdinandea, der *Land-Gerichts-Ordnung Deß Ertz-Herzogthums Oesterreich unter der Ennß* nieder, sodass diese eine Mischung aus Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung aufwies.²⁴ Einen großen Schritt zur Erforschung des Quellenkorpus stellten die Editionen der österreichischen Weistümer und Taidingtexte dar. In den Weistümern finden sich Regelungen des alltäglichen Lebens oder des alltäglichen Lebens, ebenso rechtsbezogene Themen wie Diebstahl, Zauberei oder Unzucht.²⁵

Die Strafprozessakten spiegeln die beiden Seiten wieder, welche vor Gericht aufeinander trafen. Überproportional vertreten waren auf der Seite der Angeklagten arbeitende Handwerker²⁶ und andere Angehörige der Unterschicht.²⁷ Ihnen gegenüber standen Beamte, Geistliche und

²⁰ Dienst, Zaubereiprozeßakten, 56.

²¹ Hochedlinger, Aktenkunde, 226.

²² Hochedlinger, Aktenkunde, 226.

²³ Scheutz, Alltag, 42; Fahrner, Hexenprozesse, 14.

²⁴ Vgl. zu Strafrechtsgesetzen auch Hellbling, Strafrechtsquellen; Kohler, Scheel, Halsgericht.

²⁵ Scheutz, Alltag, 43.

²⁶ Diese sollen hier explizit genannt werden, da sie in Schatzgräberprozessen den Großteil der Deliquenten ausmachen.

²⁷ Adam spricht von Angehörigen der proletarisierten Schichten, aber auch von Angehörigen frühneuzeitlicher Mittelschichten, wie Wirten, Handwerkern oder Bauern. Vgl. Adam, Schatzgräberei, 360.

Gerichtspersonen. Untersuchungen hierzu liefert beispielsweise Elisabeth Mandl-Neumann²⁸ mit einer Untersuchung der Kremser Stadtrichterrechnungen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.²⁹ Im vorliegenden Prozess sind Handwerker, Landwirte und „Untertanen“ angeklagt, die Protokolle führen Richter und andere im Stand höher gestellte Personen. In frühneuzeitlichen Akten zu Strafprozessen nehmen Eigentumsdelikte – Diebstahl oder Raub – eine große Rolle ein, ebenso Unzucht.³⁰

Strafvollzugsakten beschreiben die auf die Verurteilung folgende Durchführung der Strafe, oft festgehalten in Berichten der Scharfrichter.³¹ Im Laufe der Zeit wandelte sich eine tödlich endende Strafe zu einer Leibesstrafe, welche auch bei „niederen“ Vergehen üblich war.

4.1 Quellenwert der Prozessakten

Gerichtsakten verschriftlichen die durch die grundherrschaftliche Gerichtsverwaltung vorgenommenen Verhöre. Eine Unterteilung kann in Fahndungs-, Strafgerichts- und Strafvollzugsakten erfolgen. Erstere umfassen beispielsweise Steckbriefe. Strafgerichtsakten sind als Schubakten, Strafprozessakten oder Uhrfedebriefe klassifiziert, die Strafvollzugsakten hingegen berichten von den Strafen oder im Prozess entstandenen Kosten für Zuchthäuser oder die Landgerichte.³²

Am Anfang eines Prozesses standen die sogenannten summarischen Protokolle, darauf folgten artikulierte Verhöre und abschließend die Urteilssprüche sowie etwaige Begnadigungen, oder Begnadigungsbitten und -schreiben. Summarische Protokolle wurden in einer allgemeinen Erzählform gehalten und konnten den Angeklagten dazu dienen, das Verfahren zu ihren Gunsten zu beeinflussen, da die Landgerichtsbarkeit ihre Anklage auf die daraus gewonnenen Informationen aufbaute.³³ Die darauf folgenden Verhöre verliefen nach einem weitgehend einheitlichen Schema. Zuerst wurden allgemeine Informationen zu den Angeklagten erfragt, wie Vor- und Nachname, Alter, Eltern und etwaige andere Familienmitglieder, Herkunft, Religion oder zu dem zurückliegenden Aufenthaltsort. Nach diesen einführenden Fragen, um die Identität von Zeugen und Angeklagten festzustellen, ging die Gerichtsbarkeit zu Fragen zum allgemeinen Tatbestand über.³⁴ Die Wahrheit beziehungsweise Übereinstimmung der

²⁸ Vgl. Mandl-Neumann, Krems.

²⁹ Scheutz, Alltag, 47.

³⁰ Scheutz, Alltag, 49.

³¹ Scheutz, Alltag, 60. Vgl. hierzu Schwerhoff, Aktenkundig.; ders., Köln. Zu genaueren Ausführungen zu Gerichtsakten siehe auch Scheutz, Gerichtsakten.

³² Valentinitisch, Strafvollzugsakten, 73–79; Fahrner, Hexenprozesse, 14.

³³ Scheutz, Alltag, 69.

³⁴ Scheutz, Alltag, 70. Scheutz vermerkt an dieser Stelle, dass die Angeklagten durch falsche Informationen versuchten, ihre Herkunft zu verschleiern, was aber durch die voranschreitende Kommunikation verschiedener

Niederschrift mit dem tatsächlich Ausgesagten lässt sich schwer überprüfen. Am Anfang der kriminalgerichtlichen Entwicklung sind die Protokolle noch kurz gehalten, im Laufe der Zeit werden die gestellten Fragen immer ausführlicher, ebenso die Anzahl der Befragungen, dies ist zum einen auf Zeugenvernehmungen und entgegenstehende Aussagen anderer Angeklagter, zum anderen auf den Schriftverkehr mit weiteren Gerichten zurückzuführen.³⁵ Diesem ist noch anzufügen, dass die Ankläger durch Phrasen und Überzeugung versuchten, Lügen und Meineid entgegenzuwirken. Der Inquisit solle die *klare wahrheit reden*³⁶, die *wahrheit bekennen*³⁷ und *sich nicht aufhalten*. Andere Umschreibungen forderten die *gründliche wahrheit*, die *unverfälschte wahrheit* oder die *ohnverfälscht gründliche wahrheit*.³⁸ Letzten Endes fragte man noch, ob sich die Angeklagten im Stande sahen, auf ihre Aussagen *zu leben und zu sterben*.³⁹ Bei Strafgerichtsakten darf nicht übersehen werden, dass die festgehaltenen Aussagen durch den Filter der Obrigkeit gelaufen sind. Die Verwendung diverser rechtsterminologischer Ausdrücke, die Rede in der dritten Person oder eine in Gerichtsprotokollen auftretende Erscheinung⁴⁰, die Entschuldigungsformel für scheinbar unflätige Ausdrücke sind klare Hinweise darauf. Letztere lässt sich im Pischelsdorfer Prozess nur einmal finden. Diese wurde vor als unrein oder schädlich konnotierten Begriffen verwendet, um diese für den Leser zu kennzeichnen: Bezeichnungen bestimmter Körperteile, Beleidigungen, sexuelle Geschehnisse und Ausdrücke, bestimmte Tiere, aber auch Kleiderteile konnten markiert werden.⁴¹ In der Anzeige des vorliegenden Prozesses wird ein Ort entschärft: als der Ortsrichter und seine Mitnachbarn das Haus ihres Argwohnes nicht durch den Haupteingang betreten konnten, mussten sie durch den *s(alvo) h(onore) khüe stahl* eintreten.

Strafvollzugsakten sind im Pischelsdorfer Prozess nicht vorhanden, daher ist über die Haftsituation der Angeklagten ist wenig bekannt. Erkenntnisse können aus dem Gnadengesuch der Maria Edelstetter Informationen über die Verwahrung ihres Mannes gewonnen werden.⁴²

Gerichtsbarkeiten zunehmend erschwert wurde. Auch sorgten Beschreibungen der Angeklagten, wie im Pischelsdorfer Prozess, für eine Erschwerniss der Anonymisierung, auch wenn diese vermutlich nicht immer objektiv betrachtet niedergeschrieben wurden.

³⁵ Scheutz, Alltag, 71.

³⁶ Sebastian Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F25.

³⁷ Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F30; Puchinger, Erstes artikuliertes Verhör, F19.

³⁸ Scheutz, Alltag, 80.

³⁹ Rosalia Niederhameter wurde von dem Richter gefragt, ob sie bereit sei, auf das Gesagte zu schwören, worauf sie antwortete: *Ja! Sie kunte nicht nur hierüber schwören, sondern getraute sich auch hierüber zu leben, zu sterben.*

⁴⁰ Fahrner, Hexereiprozesse, 15.

⁴¹ Scheutz, Alltag, 72.

⁴² Sie schrieb an das landesfürstliche Kreisamt, dass ihr Mann durch den zwentendorfischen Verwalter *gantze 7 wohen an einer ketten anhenken* wurde, und nun weitere *3 monath zur straff in eysen der herrshafft* arbeiten sollte. Sie beklagt, dass die Obrigkeit diesem weder Geld noch Brot während dieser Strafe zur Verfügung stellt und nun der genannte Verwalter weiters *noch 25 kreuzer wie auch den diener 10 kreuzer straff* auferlegt, um die

Zum Teil wurden allgemeine Aussagen zu den Gefühlsausbrüchen der Beschuldigten in die Prozesse aufgenommen⁴³, im Pischelsdorfer Prozess zeigten sich die Angeklagten teilweise *erstaunet*⁴⁴, Sebastian Niedermayr begann sogar zu weinen, als ihm die Verwerflichkeit seiner Taten vor Augen geführt wurde.⁴⁵

Kriminalakten, die sich um Magie drehen, reflektieren gewisse Konflikte der Obrigkeit mit der Bevölkerung. Bei Schatzgräberprozesse trafen Bildung, volksmagische sowie religiöse Aspekte der „Ober- und Unterschicht“ aufeinander. Die Obrigkeit zielte darauf ab, kursierende Alltagsvorstellungen zu Magie und deren gerechtfertigter Nutzung durch Restriktionen zu verhindern, jedoch wurden magische Aspekte der Alchemie teilweise weder von der Oberschicht noch Kirche bekämpft, solange sie den christlich-sozialen Normen entsprachen, sodass eine offensichtliche Zweideutigkeit gegeben war.⁴⁶ Schatzgräber- und -beterprozesse wurden in der Neuzeit in Österreich vor Gericht geführt, im Laufe der Zeit entwickelten sie sich zu einem verbreiteten Phänomen⁴⁷ und stellten im 17. bzw. 18. Jahrhundert einen dementsprechenden Anteil an Zauberei- und Magieprozessen.

5. Recht und Kriminalität

Das Phänomen „Kriminalität“ ist eng mit der gesellschaftlichen Entwicklung verknüpft. Ab jenem Moment, in welchem gesetzliche Reglementierungen bestimmtes Handeln erlaubten und anderes verbaten, wurde eine Klassifizierung als „kriminell“ möglich. Im weiteren Zuge erfolgte eine herrschaftlich vorangetriebene Ausbildung von Rechtssystemen und -normen, welche ebenfalls Bestrafungspraktiken entstehen ließen.⁴⁸

Die religiöse Kraft im jeweiligen politischen System band sich im Laufe der Zeit in den entstehenden Apparat ein, sodass die Verstöße gegen religiöse Normen ebenfalls geahndet wurden. Da bereits im Alten Testement die Ausübung der Zauberei die „Todesstrafe“ vorsah,

finanzielle Aufwendungen, welche die Obrigkeit durch den Arrest erlitten habe, zu entschädigen. Vgl. Maria Edelstetter, Gnadengesuch.

⁴³ Scheutz, Alltag, 69.

⁴⁴ Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F24.

⁴⁵ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F41.

⁴⁶ Scheutz, Alltag, 55.

⁴⁷ Die Obrigkeit versuchte, dieser Entwicklung Herr zu werden, indem mit Landgerichtsordnungen vor diesen Gebeten gewarnt wurde, so wie im Erlass des Landeshauptmannes in Linz vom 25. Mai des Jahres 1748. Dort schreibt er zu den *mit Christoph und anderten ohnerlaubten gebetttern*, dass *in der gegendt Ybbs und in disem landt O.Ö. von denen vaganten daz Christoph und andere derley gebetter abgelesen und denen ainfältigen* [Man denke hierbei an die Zedlersche Definition, dass nur die „Einfältigen beredet werden“. Vgl. hierzu Zedler, Universallexikon 34, Sp. 506.) *aufʒgetheilt werden*. Daher sollten die landgerichtlich Beschäftigten *auf derley poʒhaffte leith [...] inquirieren, dieses ybl abzustöllen und die vagant, ohne ansehen mit abnembung sothanner gebetter arrestierlich anhalten*. Transkription nach Scheutz, Schatzgräberprozeß, Transkriptionen 129; Scheutz, Alltag, 58.

⁴⁸ Karner, Schatzgräberei, 28; Dülmen, Strafe, 7.

wurde Alchemie, Zauberei und Wahrsagerei von kirchlichen Vertretern als eine Abkehr vom christlichen Glauben gesehen, erst recht, wenn die Delinquenten einen Bund mit dem Teufel oder Dämonen zugaben. Für die Lage und Abhandlung solcher Verfahren in Österreich ist festzuhalten, dass sie fast ausschließlich von weltlichen Gerichten behandelt wurden.⁴⁹ Die „Constitutio Criminalis Carolina“ war hier maßgebend, da sie auf Schadens- und Nachteil bringenden Zauber eine Hinrichtung durch Feuer vorsah, wohingegen Zauber ohne Benachteiligung oder Schädigung nach Ermessen der jeweiligen Justiz gestraft werden sollten.⁵⁰ Indirekt erfolgt damit eine Unterscheidung in imitative und kontagiöse Magie. Erstere nutzt rituelle Vorgänge zur Erzeugung gewisser Phänomene wie beispielsweise Regen, Sturm oder Hagel, zweitere sollte als Übertragungsmagie anderen Personen schaden.⁵¹ Mit Kriminalprozessen wurde eine Stigmatisierung von rechtsbrechenden Personen eingeleitet, welche bis heute anhält. Ausgrenzung und soziale Ächtung, Unterdrückung und der Verweis des Kreises waren in der Neuzeit mit einer Verurteilung verbunden.

5.1 Gerichtsbarkeit in Österreich

Um die Gerichte und ihre Entwicklung in der Frühen Neuzeit genauer beleuchten zu können, ist zuerst ein kurzer Exkurs auf die zeitlichen Umstände in Österreich notwendig. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts wuchs die Habsburger-Monarchie durch Gebietserweiterungen, welche aus Kriegen gegen die Osmanen und Frankreich stammten, kontinuierlich an. Die finanziellen Anstrengungen, welche sich die Monarchie aufbürdete, ging ebenso wie die Aufstellung einer Armee, welche für die Türkenkriege und den Spanischen Erbfolgekrieg unternommen werden musste, deutlich auf Kosten der Bevölkerung. Die Grundherrschaft diente als großes Repressionsmittel für die unterste Ebene des Staates.⁵² Im Jahre 1720 folgte ein weiterer großer Wandel, als die Pragmatische Sanktion die Möglichkeit einer weiblichen Thronfolge und eine Unteilbarkeit der Erbländer festsetzte. Mit Maria Theresia, welche um 1740 nach dem Tod ihres Vaters als Nutznießerin der Pragmatischen Sanktion die Thronfolge antrat,⁵³ folgte eine Entmachtung der Stände und der landesfürstliche Absolutismus. Der Verlust eines großen Teils Schlesiens und der Grafschaft Glatz an Preußen gelten heute gemeinhin als Auslöser der Reformprozesse, die eine

⁴⁹ Karner, Schatzgräberei, 32f.

⁵⁰ Constitutio Criminalis Carolina, Artikel 109.

⁵¹ Tschaikner, Zauber, 273.

⁵² Karner, Schatzgräberei, 26.

⁵³ Winkelbauer, Erbfolgeregelungen, 90.

Modernisierung der habsburgerischen Monarchie auslösten.⁵⁴ 1749 wurde die Oberste Justizstelle eingerichtet, welche als höchste und letzte Instanz in Strafgerichtssachen fungierte.⁵⁵

1748 folgte eine Steuerreform, welche das Steuerbewilligungsrecht der Stände einschränkte und mit dem Theresianischen Kataster eine gleichmäßige Verteilung der Steuerlast ermöglichte, zugleich wurden die Steuerprivilegien der adeligen und geistlichen Grundherren beschnitten.⁵⁶ 1748/49 wurden unter der Herrschaft der Königin eine Verwaltungsreform angestrebt und durchgeführt, welche die politischen Verwaltung, die Gerichtsbarkeit und Finanzen trennte, wichtig für die unteren Bevölkerungsschichten war die Einführung der Kreisämter. Diese standen an der untersten Stufe der staatlichen Verwaltung und deckten die lokale Ebene ab. Darüber standen die Landesverwaltungen, welche an das „Directorium in publicis et cameralibus“ gebunden waren. Diese neue Dreiteilung ermöglichte durch das Kreisamt eine direktere Überwachung der Grundherren und -verwalter.⁵⁷

Neben diesen Entwicklungen, welche sich durchaus positiv für das Volk auswirkten, sind die österreichischen ländlichen Rechtsinstanzen für den Kontext dieser Arbeit essentiell. Für den gemeinen Mann waren die Landgerichte von großer Bedeutung, in Niederösterreich fand die größte Zersplitterung der juristischen Macht statt.⁵⁸ Landgerichte entwickelten sich im niederösterreichischen Raum in mehreren Stufen. Ein erster Einschnitt erfolgte mit der 1540 erschienenen „Reformation unnd ernewerung der Lanndtgerichts ordnung so weilendt Kaiser Maximilian hochlöblicher gedechniß im Erzherzogthumb Österreych unnder der Enns aufgericht hat“.⁵⁹ Diese bezog sich auf zwei Artikel der niederösterreichischen Landgerichtsordnung, der erste den Totschlag betreffend, den Zweiten auf Verdachtsmomente gegenüber Untertanen, welche nicht bei einer Tat überführt wurden. Dieser Zusatz sollte die Willkür der Landrichter verhindern, da man nach einem Verdachtsmoment *nit also strackhs* jemanden festnehmen solle, sondern *zuvor des verdachten herzen oder seinem Phleger / Richter / oder Amtman glaubwirdig Indicien* vorlegen müsse.⁶⁰ 1579 wurde die „Gerichts-Process und Ordnung des Lands-Rechtens dits Hochloeblichen Erzherzogthums Osterreich unnder der Enns“⁶¹ veröffentlicht, 1656 erschien die „Newe peinliche Landtgerichts-Ordnung in

⁵⁴ Mat'a, Habsburgermonarchie, 54–57.

⁵⁵ Karner, Schatzgräberei, 30; Pörtner, Zauberei, 151.

⁵⁶ Hochedlinger, Staatsreform, 555–557.

⁵⁷ Karner, Schatzgräberei, 28; Hochedlinger, Staatsreform, 556.

⁵⁸ Winkelbauer, Verfassungsgeschichte, 24.

⁵⁹ Singriener, Reformation.

⁶⁰ Singriener, Reformation, 8.

⁶¹ Kreutzer, Gerichtsprocess.

Oesterreich unter der Ennß“⁶² und 1751 die „Peinliche Land-Gerichts-Ordnung in Oesterreich unter der Enns“⁶³ mit weiteren Anmerkungen zu den jeweiligen Gesetzen.

6. Der Schatz im Allgemeinen

Der Begriff Schatz ist im heutigen Sprachgebrauch weiter gefächert als in vorangehenden Zeiten, so beschränkt er sich nicht mehr auf den materiellen Besitz, sondern findet auch als Kosename Verwendung. Der lateinische Begriff *thesaurus* lässt sich mit Schatz, Sammlung oder dem Gesammelten übersetzen. Hierbei wird eine gewisse Vielschichtigkeit des Begriffes sichtbar, sodass Definitionen wie in Meyers Großem Konversations-Lexikon als „eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist“,⁶⁴ sehr eng gefasst erscheinen.

Heutzutage definiert sich ein Schatz als eine angehäufte oder angesammelte Menge von kostbaren Dingen. Im archäologischen Kontext kann hierbei von einem Hort gesprochen werden, wobei aus unterschiedlichen Gründen eine Ansammlung von Gegenständen niedergelegt, also intentionell verborgen oder vergraben wurde. Ebenfalls dienten Schätze bereits in frühen Zeiten der Menschheitsgeschichte einer Repräsentation der Stellung der jeweiligen Person, weiters legte man den Verstorbenen im Altertum Reichtümer bei, um ein angemessenes Leben im Jenseits ermöglichen zu können.⁶⁵ In der Vorstellung des Menschen beschränkt sich ein Schatz nicht nur auf materiellen Besitz, sondern kann auch ein geliebter Mensch, ein alchemistisches Objekt oder eine gewisse Art der Erlösung sein, ebenso der Sinn des Lebens. Der Schatz wird daher außer seinem ökonomischen Nutzen noch mit diversen Formen der Erkenntnis und „Erleuchtung“ verbunden.⁶⁶

Das Motiv einer Schatzsuche scheint in den erzählerischen Quellen Europas in einem weiten geographischen Rahmen auf, so wird im Artus-Epos von der Suche nach dem heiligen Gral berichtet, im germanischen Nibelungenlied spielt der Schatz der namensgebenden Familie eine wegweisende Rolle, ebenso sein Verbergen durch Hagen und den damit einhergehenden Verfall; in der Lieder-Edda wird im Lied von Sigurd, dem Fafnirtöter, von einem unermesslichen Schatz berichtet, oder bei Geschichten über den Riesen Loki, welcher für die Asen die Schätze der Zwerge erwirbt. Im arabischen Raum versuchten Glücksuchende, in die Pyramiden einzudringen, um dem Grabmal des Pharaos die verborgenen Schätze zu entreißen, ein Phänomen, welches sich durch alle Zeiten der Menschheitsgeschichte zieht. Im Mittelalter

⁶² Kürner, Landgerichtsordnung.

⁶³ Bratsch, Gerichts-Ordnung.

⁶⁴ Meyer, Lexikon, 704f.

⁶⁵ Ruff, Zauberpraktiken, 242.

⁶⁶ Klinkhammer, Schatzsuche, 64.

schlugen sich Schätze in der Epik nieder, die Suche nach Reliquien setzte in einem großen Maße ein und entwickelte im Bezug auf die Herrschaft auch eine gewisse politische Bedeutung, an dieser Stelle soll hierauf jedoch nicht eingegangen werden, da der Fokus der Masterthesis auf der Neuzeit liegt.⁶⁷

Das Verlangen nach Schätzen lässt sich bei den Menschen jedoch bereits seit dem frühen Mittelalter in schriftlichen Quellen feststellen.⁶⁸ In Frankreich stammen erste Nachweise für zauberisches Schatzgraben aus dem 14. Jahrhundert, in Deutschland wurde bereits 1483 eine Frau zu Tode gefoltert, als sie zu der ihr angelasteten Zauberei über die Suche nach vergrabenen Schätzen befragt wurde.⁶⁹ Eine frühe österreichische Quelle stammt von Hans Vintler, einem herzoglicher Tiroler Amtmann, Gesandtem und Schriftsteller. Dieser nimmt im Jahre 1411 in seinem Lehrgedicht *Die Pluemen der Tugent*, welches eine Übersetzung und Erweiterung des Gedichtes *Fiore di virtu* des italienischen Schreibers Tommasso Gozzadini darstellt, Bezug auf die Schatzgräberei und -beterei. Der Teufel wird gefragt, *wa lige golt und edel gestain* und *wellen dise den teufel pannen, das si in pringen guet zesamen.*⁷⁰ Der genaue Zeitpunkt des Einsetzens des Schatzgrabens oder ähnlicher Vorgänge lässt sich in Österreich jedoch nur schwer definieren. Da dem Menschen ein Urverlangen nach materiellem Reichtum in sein Wesen geschrieben ist, war es nur eine Frage der Zeit, bis Zauberei, Beschwörungen oder andere magische Tätigkeiten einzusetzen, um dieses zu stillen.⁷¹

7. Die neuzeitlichen Phänomene der Schatzbeterei und -gräberei im deutschen Sprachraum

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts war in der Habsburgermonarchie durch ein stetiges Wachstum der Bevölkerung geprägt. Während 1754 15,4 Millionen Untertanen das Reich bevölkerten, waren es 1790 durch Zuwächse des Staatsgebiets und eine erhöhte Geburtenrate knapp 25 Millionen. Diese bewirkten im ländlichen Bereich einen starken Zuwachs, während die Sterberaten zeitgleich bei etwa 30 bis 40% lagen. Die landwirtschaftliche Produktion blieb hinter dem Bedarf einer wachsenden Bevölkerung zurück, soziale Einschnitte wie steigende Lebensmittelpreise, fallende Löhne oder Verdienstverlust waren die Folge.⁷²

Den Menschen der Frühen Neuzeit standen bei solchen Schicksalsschlägen, scheinbar unerklärlichen Vorgängen und anderen Krisen drei Möglichkeiten der Erklärung zur

⁶⁷ Für weiterführende Informationen vgl. *Dillinger, Schatzsuche*.

⁶⁸ *Tschaikner*, 15–17.

⁶⁹ *Ruff, Zauberpraktiken*, 244.

⁷⁰ *Von Zingerle, Dichter*, Vers 773 –7736, 260.

⁷¹ *Daxelmüller, Aberglaube*, 299.

⁷² *Ammerer, Rechtspraxis*, 105.

Verfügung: eine natürliche, eine religiöse und letzten Endes eine magische.⁷³ Erstere ist keinesfalls mit dem rationalen Erkenntnisgewinn durch die Methoden der modernen Naturwissenschaften zu vergleichen, sondern als die Essenz dessen, was die menschliche Evolution und das menschliche Überleben charakterisiert, also ein wahrgenommenes, empirisches Verständnis der ausschlaggebenden Vorgänge der Natur. Rein religiöse Erklärungen rücken diverse Gottheiten, Sagen und Legenden in den Vordergrund. Durch das weitverzweigte Netz an Pfarren und Klöstern, welche das frühneuzeitliche Österreich durchzogen, und der damit verbundenen starken Präsenz der christlichen Religion in praktisch allen Regionen waren natürliche und religiöse Deutungen und Erklärungen oftmals eng miteinander verflochten. Daneben existierten in einigen ländlichen Bereichen die aus der Sicht der Kirche als „heidnische“ angesehenen Praktiken. Diese teils auch als Volksfrömmigkeit bezeichneten Vorgänge konnten mancherorts nie vollständig ausgemerzt werden und können als Grundstein für die dritte Erklärungsmöglichkeit gesehen werden. Diese weist starke Parallelen zu der religiösen Deutung auf, führt Geschehnisse jedoch nicht auf ein einzelnes übersinnliches Wesen zurück, sondern auf vom Menschen ausgelöste Vorgänge.⁷⁴ Dass sich zwischen Magie und Religion ein großes Spannungsfeld ergab, war eine selbstverständliche Entwicklung.

Bevor das eigentliche Phänomen der Schatzbeterei behandelt werden kann, sollen an dieser Stelle einige Gedanken der Verknüpfung von Magie, Naturglauben und Religionsbewusstsein angeführt werden, da Kult, Kultur und Religion nicht isoliert, sondern immer in Kombination auftreten. Unter Kult ist die magische Weltdeutung zu verstehen, in welcher sich Alltagsmagie wiederspiegelt. Die Kultur, eine empirische Weltdeutung, enthält die Naturheilkunde; die Religion – die christliche Weltdeutung – kanalisiert sich in der Volksfrömmigkeit.⁷⁵ In der menschlichen Entwicklung verschob sich der Schwerpunkt vom Kult über die Religion zur Kultur, vom magischen zum religiösen und schließlich rationalem Denken.⁷⁶

In der Frühen Neuzeit kam es mit der Schatzgräberei zu einer Verschmelzung der drei Bereiche, indem die Grenzen von Alltagsmagie, Naturheilkunde und Volksfrömmigkeit⁷⁷ verwischt wurden. Die Völksfrömmigkeit, aus deren Wurzeln die Schatzgräberei entwuchs, lässt sich durch die in sie integrierten althergebrachten Bräuche klar von einem theologischen Glauben abtrennen.

⁷³ Tschaikner, Zauberei, 272f.

⁷⁴ Tschaikner, Zauber, 271f.

⁷⁵ Denz, Alltagsmagie, 19.

⁷⁶ Denz, Alltagsmagie, 20.

⁷⁷ Die Volksfrömmigkeit wurde im österreichischen Raum zeitweise als eine Bedrohung für den Staat gesehen, sodass Wallfahrten eingeschränkt wurden. Im städtischen Bereich kam den handwerklichen Zünften eine größere Bedeutung bei der Religionsausübung zu. Vgl. hierzu Scheutz, Schatzgräberprozeß, 131–136.

Während Theologen durch ihre Bildung bedingt eine intellektuell-religiöse Weltansicht und dementsprechend einen rationalen Glauben erschufen, nahm die Bevölkerung ihrerseits Elemente in die Religion auf, welche diese fassbarer machten. Manche dieser Traditionen wurden kirchlich geduldet, andere stark abgelehnt und als ketzerisch verteufelt, und manche bewegten sich in der dünnen Grauzone dazwischen. In diesem Bereich lassen sich die Schatzbetereien und Beschwörungen finden, welche Aberglauben, Alchemie, Naturmagie und Religion vermischten, da Magievirtuosen religiöse Floskeln oder Gegenstände, magische Symbole und Bücher, aber auch naturwissenschaftliche Kenntnisse in ihre Beschwörungen eingebunden hatten. Dies führte auf der anderen Seite für die Gerichtsherrschaft zu einer problematischen Situation, da sie letzten Endes trennen musste, wo schwarze Magie, Alltagsmagie oder Naturmagie aufhörte und wo weiße Magie oder Religion begann. Die Obrigkeit warnte durch Patente oder Landgerichtsordnungen vor den Betrügern und deren Selbsinszenierung, da Schatzbeterei und -gräberei in der Frühen Neuzeit nahe dem Gespensterglaube, der Hexerei oder anderen schwarzmagischen Praktiken angesiedelt war. Volksfrömmigkeit spielte im bäuerlichen, vagabundischen Leben der mittleren bis niedersten Unterschicht eine große Rolle. Diverse Methoden der volkstümlichen Magie sollten eine Beeinflussung der alltäglichen Bereiche des Lebens ermöglichen, welche sich durch diverse Umstände – beispielsweise mangelnde medizinische, technische und wissenschaftliche Kenntnisse – der Kontrolle des Einzelnen entzogen.⁷⁸ Reichtum wurde als eine Fluchtmöglichkeit aus dem eigenen Elend interpretiert, magische Rituale zum Erlangen eines Schatzes waren begehrte.

Ihre eigentliche Blütezeit erlebte der Schatzglaube und die Schatzsuche im 18. Jahrhundert, sie entwickelte sich zu einem von den Behörden argwöhnisch beobachteten Breitenphänomen⁷⁹, welches vor allem die unteren Bevölkerungsschichten betraf. Schatzgräberei galt gemeinhin als Suche nach verborgenen Schätzen mithilfe von Gebeten oder magischen Praktiken. Allerdings fußte die Schatzgräberei teilweise auf einer durchaus realen Basis⁸⁰, da in der Bevölkerung das

⁷⁸ Pörtner, Zauberei, 149.

⁷⁹ Knoll, Rohrauer, Schatzgräberei, 87; Scheutz, Edition, 70.

⁸⁰ Stauber, Schatzgräberei, 421. Um 1700 entdeckten einige Untertanen nahe der Ruine des Schlosses Minneberg bei Neckargerach einen Silbermünzschatz, welcher hunderte Münzen des Kaisers Aurelius, Trajan, Vespasian und anderen enthielt. Dies wurde der Obrigkeit nicht vermeldet, sondern von den Untertanen verkauft. Die Verfolgung des Schatzes kam erst ins Laufen, nachdem der zuständige Amtmann einige Münzen aufkaufte und an den Kurfürsten schickte. Nachdem dieser eine Nachverfolgung und einen Rückkauf der Münzen anordnete, konnte der Amtmann nur eine Handvoll Münzen wiedererlangen, der Rest hätte sich unter zu vielen Personen verteilt. Allerdings fand man heraus, dass die Ruine bereits lange als Schatzhort bekannt war. Als man hörte, dass eine weitere Grabungen stattfand, fand der Amtmann über dreißig Personen vor, die mit Schaufeln, Hämtern und Hacken nach Schätzen suchten. Zu dieser Zeit waren sich die Untertanen vermutlich des Wertes der Münzen klar geworden und man gab vor – obwohl viele Indizien auf erneutes Finderglück hindeuteten, im Besitz keiner

Wissen existierte, dass in schweren Zeiten Reichtümer verborgen wurden, vermeintlich in Kellern, Burgruinen oder tiefen Wäldern. Daher wurde in Nachkriegszeiten oft nach Schätzen gesucht, auch unter Zuhilfenahme der Magie. Diese Rituale, mit welchen himmlische oder dämonische Kräfte angerufen und unter Kontrolle gebracht werden sollten, standen wie diverse Artefakte – welchen arkane Kräfte zugeschrieben wurden – im Mittelpunkt der jeweiligen Schatzsuche.⁸¹ Diese kamen zur Anwendung, da der Glaube vorherrschte, dass ein Schatz selbst magische Eigenschaften aufweisen kann, durch die er vor seinen Verfolgern verschwinden könnte, oder dass Totengeister oder Dämonen Schätze bewachen.⁸²

In Deutschland entstand in jener Zeit ein ähnlicher Glaube, dass Schätze ein arkanes Eigenleben hatten und sich innerhalb eines gewissen Radius frei bewegen, also beispielsweise an die Oberfläche kommen oder aber wieder im Erdreich versinken, konnten.⁸³ Dazu wurden pseudowissenschaftliche Theorien entworfen, wie beispielsweise, dass ein Schatz gebannt werden konnte, oder dass sogar eine Anlockung möglich sein sollte. Andere Quellen der damaligen Zeit spiegelten die Ansicht wider, dass ein Schatz auch die Kraft haben sollte, sich bei Gefahr in wertloses Material verwandeln zu können. Theophrastus Bombast von Hohenheim (1493/94 in Egg, Kanton Schwyz, † September 1541 in Salzburg), auch bekannt als Paracelsus, griff als Alchemist diese Vorstellungswelt auf. Im Bergbau waren Feuerproben zur Reinigung von Materialien weit verbreitet, diese Art der Verhüttung konnte laut Paracelsus verwendet werden, um einen verwandelten Schatz, welcher sich beispielsweise als Dreck, Unrat oder Kohle präsentierte, wieder in seine ursprüngliche Form zwingen zu können.⁸⁴ Eventuell lässt sich hier auch ein früher archäologischer Kontext festmachen, nämlich dass ur- und frühgeschichtliche Gegenstände, deren Bedeutung und Nutzung sich von der breiten Bevölkerung nicht erschließen ließen, als solcher Unrat gedeutet wurden.⁸⁵ Durchaus wurde bei landwirtschaftlichen Arbeiten, etwa dem Pflügen der Felder, solche Artefakte zu Tage gefördert. Durch eine Schmelzung war es möglich, an wertvolles Material zu gelangen, beispielsweise Silber oder Gold. Für Paracelsus waren Geiz und Begierde die Triebfedern, warum Menschen der Schatzgräberei nachgingen.⁸⁶

Münzen zu sein. Der Amtmann stellte später fest, dass viele Münzen an Privatpersonen verkauft wurden, auch ins Ausland. Vgl. Adam, Schatzgräber, 376f.

⁸¹ Knoll, Rohrauer, Schatzgräberei, 87.

⁸² Dorn-Haag, Magie, 23.

⁸³ Tschaiker, Exorzismus, 243.

⁸⁴ Dillinger, Schatzsuche, 61f. Für weitere Informationen zu Paracelsus Ansichten vgl. Daxelmüller, Aberglaube, 301f; Möller, Geldbanner, 205. Man denke hier wieder an die Bezeichnung „Sefelgräber“.

⁸⁵ Möller, Geldbanner, 203.

⁸⁶ Daxelmüller, Aberglaube, 302.

Neben Paracelus beschäftigten sich andere zeitgenössische Quellen mit der Schatzgräberei. Ihr kritisch gegenüber steht das „Große vollständige Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste“ des Johann Heinrich Zedler. Unter „Schatzgraben“ vermerkt das Lexikon, dass es diejenige Bemühung ist, *da man Geld, so an einem Ort verborgen, suchet und ausgraben will*. Aber dies wird als verwerflich abgetan, *weil dieses eine Art der Zauberey, wenn man durch Hülffe des Teufels Schätze suchet*, ist. Im nächsten Eintrag folgt eine Charakterisierung eines Schatzgräbers. So werden *insgemein diejenigen Betrüger genennet, welche die Einfältigen bereden, daß hier und da grosse Schätze unter der Erden verborgen lägen, und von Geistern bewahret würden, welche man bannen und zwingen müste, den Schatz hervorzu bringen. Es pflegt aber gemeiniglich zu geschehen, wenn ihnen jemand glaubt, daß sie viele Kosten dazu fordern, und wenn sie selbige erhalten haben, heimlich davon gehen.*⁸⁷ Hier spricht Zedler mehrere wichtige Punkte an. Einerseits verweist er auf darauf, dass Magie im Spiel sein muss, wenn Schätze gehoben werden, andererseits müssen höllische Kräfte im Spiel sein, wenn man ein derartiges Ziel erreichen will. Ebenso agieren Schatzgräber planend und betrügerisch, wenn sie andere Menschen ausnutzen. Laut den zedlerschen Definitionen ist dies aber nur möglich, da einfältige Personen als Ziel dienen. Diese Lexikaeinträge spiegeln durchwegs die Ansicht der Obrigkeit wider, dass Schatzgräberei eine Straftat und eine Handlung wider die christliche Religion sei.

Ein anonymes Werk, der sogenannte *Sympathetisch- und antipathetische Misch-Masch*, fand sarkastische und ironische Worte zur Schatzgräberei. Es erzählt die Geschichte eines *praetendierten Magus und Teufels-Banner*, der sich in Prag und Wien aufhielt und dort auf eine *hohe Stands-Persohn* traf, welche aufgrund von Glücksspiel eine beachtliche Geldsumme (25.000 Gulden) verloren hatte. Der Magus schlug daher vor, in den *Wiener-Wald* zu gehen, um Geld zu erlangen. Dort sollte man einen Kreis aufzeichnen und darin einen Geist beschwören, *welcher etwas zum Spillen bringen werde*. Also begab man sich zu besagter Stelle, *stellet sich ganz bloß nackend in den Creys, wo der Magus, welcher besoffen ware, die Beschwörung anfangt und fehlet*. Sofort zog ein *grausamer Sturm und Ungewitter* aus den Tiefen des Waldes herauf und ein *zottiches Monstrum wie ein Bähr* kam zum Kreis und zu den Beschwörern. Dieser hatte *beyde den grossen Herrn und den Beschwörer mit so viel Schlägen bewillkommete, daß man sie hinweg führen musste*.⁸⁸ Zu einem ähnlichen Scheitern führte die sogenannte Jenaer Christnachttragödie.⁸⁹

⁸⁷ Zedler, Universallexikon 34, Sp. 506.

⁸⁸ Bruckmayer, Misch Masch, 103f.

⁸⁹ Eine schriftliche Quelle, die *Sententia* aus dem Jahre 1716, berichtet von einer Zusammenkunft in Jena in der Christnacht. Dort trafen sich drei Männer, welche sich unterredeten, *in Georgen Heuchlers Weinbergs häußelein*

Ein weiteres Werk aus dem 18. Jahrhundert., welches sich mit Schatzgräberei beschäftigt, stammt aus der Feder von Johann Wilhelm Tolberg.⁹⁰ Dieser sieht die Schatzgräberei als einen großen Aberglauben, besser gesagt als eine Verirrung des menschlichen Verstandes, die durch Fesseln des Aberglaubens gegeben ist.⁹¹ In brieflichen Korrespondenzen stellt er die Verführungen und den Irrglauben dar, welchen die Schatzgräberei und der Schatzglaube auf ehrliche Leute haben können. Ein weiterer Kommentar in einer 1754 erschienenen Druckschrift „Beyträge zum Nutzen und Vergnügen. Für die Leser den Pommerschen und Rügianischen Intelligenzen“ bezeichnete Schatzgräber als *Geisterbeschwörer, ein elender aber kühner Ausschuss des niedrigen Pöbels*, welche *die Habsucht der Einfältigen und Leichtgläubigen durch nichts gedenkende Gaukeleyen und Blendwerke* so stark beeinflussen, dass diese sich der *Erwartung unermeßlicher Schätze* hingeben; letzten Endes aber, wenn sie sich mit allen Bedürfnissen versorgt haben, *verschwinden sie plötzlich als Irrlichter*.⁹²

Die Intentionen der Schatzbeter und -gräber lassen sich somit in zwei große Gruppen unterteilen: einerseits die (oft erst im Nachhinein) offensichtliche Betrugsabsicht⁹³ (wie es etwa bei Christian Klingsbichl 1711 der Fall war⁹⁴), andererseits den ehrlichen und aufrichtigen Glauben an die Fähigkeit, durch Gebete und magische Rituale Reichtum und Wohlstand erlangen zu können. Der Glaube der Bevölkerung – welche zu letzterem tendierte – wurde, wie im zedlerschen Lexikon ersichtlich, in der weiteren Folge auch von Betrügern ausgenutzt, welche sich selbst an dem Schatzglauben zu bereichern versuchten.⁹⁵ Auch wirkt es, als würde die Bevölkerung keinen direkten Unterschied zwischen „schwarzer Magie“, also dem Anrufen von dämonischen Kräften, oder „weißer Magie“ machen – suggestiver und parapsychologischer Fähigkeiten im Rahmen der christlichen Religion, vielmehr wurde von verbotenen und erlaubten Künsten gesprochen.⁹⁶

Geister zu beschwören eine Probe um einen Schatz daselbst zu heben. Für die Anrufung wurde von den Schatzsuchern ein Schutzkreis geschaffen, in welchen der *Och, als vermeynten Principem der Engel herbeigerufen werden solle*. Dieser solle dann auf Verlangen der Schatzsucher *den ihm untergebenen Geist Nathael in sichtbahrer und menschlicher Gestalt stellen*. Durch die hermetische Abriegelung des Raumes kam es im Rahmen der Beschwörung zu einer verstärkten Kohlenmonoxidentwicklung, welche den Tod der Schatzgräber zur Folge hatte. Vgl. *Sententia, 2; Daxelmüller*, Aberglaube, 303.

⁹⁰ Tolberg, Schazzgräberei.

⁹¹ Tolberg, Schazzgräberei, IV.

⁹² Zitat nach Möller, Geldbanner, 204.

⁹³ Adam, Schatzgräberei, 361.

⁹⁴ Vgl. hierzu Karner, Schatzgräberei. Über Selbstdarstellung ließ sich eine Gefolgschaft aufbauen, die eigene Fähigkeit als Experte unterstreichen, oder die angeblichen eigenen magischen Fähigkeiten präsentieren. Ein deutscher Magievirtuose, Philipp Jacob Ittstein, erschuf, ähnlich wie Peter Ferdinand Käselister, durch variiierende Geschichten eine Selbstmystifikation um seine Person, die ihn auch als Teufelsbeschwörer darstellte und vorgab, zweimal in Jerusalem gewesen zu sein. Vgl. Adam, Schatzgräberei, 364.

⁹⁵ Vgl. hierzu auch Stauber, Schatzgräberei, 421f.

⁹⁶ Ruff, Zauberpraktiken, 243.

Die Magievirtuosen boten den jeweiligen Auftragsgebern an, gegen Finanzierung der Vorbereitung des Schatzgrabens oder als Gegenleistung für die Kontaktaufnahme mit anderen „Magiern“ eine um ein Vielfaches größere Summe wiederzuerlangen.⁹⁷ Nachdem das Geld ausgehändigt wurde, verschwanden die angeblichen Spezialisten und Magiekundigen oft spurlos.⁹⁸ Solche Fälle beschränkten sich jedoch nicht nur auf den deutsch-sprachigen Raum, auch in England wurde Ende des 16. Jahrhunderts vor einem Betrüger gewarnt, welcher in London umgehen sollte.⁹⁹ Viele der Betrüger und Magievirtuosen waren „harmlose“ Kleinkriminelle und schreckten oft vor Gewalt zurück, jedoch drängten im Laufe der Zeit einige Verbrecher in diese Betrugssparte, wie etwa Hans Ortl aus Augsburg, der in Steyr angeklagt wurde. Ihm wurde Verkauf falscher Alraunenwurzeln, Herauslocken von Opfergaben zur Schatzhebung, Raubüberfälle und sechs Raubmorde zur Last gelegt. Ein anderer Betrüger, Achaz von Enns, bestahl seinen eigenen Vater, brach in Kirchen Opferstöcke auf und verübte Einbrüche in Bayern und Österreich. Er gestand in seinem Verhör, dass er *dy pawern habe schätze lernen graben*.¹⁰⁰

Die Betrugsmaschen der Magievirtuosen beschränkten sich jedoch nicht nur auf die Forderung eines Geldbetrages und das darauf folgende Verschwinden, in manchen Fällen wurden angebliche magische Objekte von den Betrügern hergestellt, wie es beispielsweise bei Peter Ferdinand Käselister in Freistadt der Fall war, welcher das „Schwarzbuch“, das bei seiner Selbstinszenierung eine große Rolle spielte, selbst angefertigt hatte.¹⁰¹ In anderen Fällen verkauften die Betrüger Objekte wie Alraunen oder Goldbäume, welche der Zugang zu einer nie versiegenden Quelle des Reichtums sein sollten.

Die verfügbare Faktenlage unterstützt die Ansicht, dass das Schatzgraben als ein männlich dominiertes Metier angesehen werden kann, Frauen wirkten meist nur als Helfer mit, so wie Rosalia Ecker im Pischelsdorfer Prozess, oder die unterstützende Ehefrau Ferdinand Käselisters. Es gibt jedoch auch einige Beispiele von Beträgereien unter der Federführung von Frauen. Anna Walter, eine um 1786 in Freistadt praktizierende Magievirtuosin, inszenierte sich

⁹⁷ Dillinger, Schatzsuche, 61; Scheutz, Edition, 70.

⁹⁸ 1750 schaffte es ein Schatzgräber in Lörrach, den Beteiligten zu versichern, dass Geister zu ihm gesprochen hatten und sie dahin zu manipulieren, dass er 550 Gulden als Spende für ein Waisenhaus bräuchte, bevor der Schatz gehoben werden konnte. Die Beteiligten legten ihr Hab und Gut zusammen, dem Magievirtuosen wurde das Geld in einem Beutel übergeben. Als der Schatzbeter am folgenden Abend nicht am vereinbarten Treffpunkt auftauchte, herrschte Unverständnis unter den Anwesenden. Man wartete acht (!) Tage, bevor man sich zur Unterkunft des Magiers aufmachte, in dem dort befindlichen Beutel fand man nichts als Blei, welches er hineingefüllt hatte. Da erkannten die Beteiligten, *wie Gottlos sie von diesem Schatz Gräber betrogen worden sind*. Vgl. Adam, Schatzgräberei, 371.

⁹⁹ Dillinger, Schatzsuche, 61.

¹⁰⁰ Büchner, Schatzglaube, 6.

¹⁰¹ Scheutz, Magie, 45.

ähnlich wie Käselister, sobald sie mit ihren Gebeten anfing, ging ein Getöse über das Haus nieder, welches ein Zeuge als *fürchterliches getue, als wenn man mit eisenketten mit aller gewalt herumschläge* beschrieb.¹⁰² 1510 gestand in Rostock eine vagierende Frau unter Folter, dass sie mehrere Beträge vorgenommen hatte, unter anderem an einem älteren Ehepaar. Dieses wollte Geld für das eigene Seelenheil an die armen Reisenden – die Frau und zwei Komplizen – spenden, welches abgelehnt wurde, da es angeblich aus unehrlichem Gewinn stammte. Mit ehrlichem Geld aber, so die Angeklagte, könne man einen großen Schatz heben, der im Keller des Hauses des Ehepaars verborgen sei. Elisabeth Auerhold, eine Näherin aus Vilseck in der Oberpfalz überzeugte die Leuten davon, dass eine weiße Natter in ihrem Bein hauste, mit welcher sie verborgene Schätze entdecken könne. Sie schaffte es letzten Endes sogar, den Edelmann Jörg Walnröder zu Ziegenburg um Geld zu betrügen. Letzten Endes wurde sie 1598 in Nürnberg mit dem Schwert enthauptet. Knapp acht Jahre später, 1606, wurde in Nürnberg eine weitere Frau mit Peitschenhieben bestraft und aus der Stadt geführt, da sie *mit war sagen und schätz graben die leuth betrogen* hätte.¹⁰³ 1597 wurde in Tirol eine Frau wegen Schatzgräberei vor Gericht gestellt, 1803 suchte man in Vorarlberg steckbrieflich nach Marianna Leitnerin, einer weit bekannten Schatzgräberin aus Oberösterreich¹⁰⁴ und in Freistadt im Mühlviertel war eine rein weibliche Gruppe mit den Beträgereien aktiv.¹⁰⁵ Das Geschlecht machte oft einen Unterschied in der Anklage aus, so wurden Frauen wegen Magie meist der Teufelsbund oder die Sabbatteilnahme zugeschrieben, Männer klagte man wegen Wahrsagerei, der Entweihung von Hostien oder Schatzgräberei an.¹⁰⁶

8. Rechtliche Aspekte

Die Hebung eines Schatzes war bereits seit dem Mittelalter gewissen Regulierungen unterworfen. Das zedlersche Universallexikon definiert einen Schatz als einen *Vorrath an Gelde, der an einem heimlichen Ort vor einer so langen Zeit her verborgen worden, daß man nicht mehr wissen kan, wessen er ehemals gewesen.*¹⁰⁷ Eine der frühesten Regeln zum Schatzfund stammt aus der Zeit Kaiser Hadrians. Ein Schatz, der auf eigenem oder heiligem

¹⁰² Scheutz, Abstiegsangst, 54. Ähnlich gelang es Peter Ferdinand Käselister mithilfe seiner Frau, die Anrufungen, welche er aus dem Buch vornahm, mit Lärm und Geräuschen zu untermalen. So sollte seine Ehefrau, sobald er die Lösungsworte *Anno spiritas* oder *spiritas anno* aussprach, auf dem Speicher des Gebäudes mit den dort befindlichen *eisen, gewichtern, scheitern und dergleichen sachen* Lärm machen.

¹⁰³ Büchner, Schatzglaube, 7.

¹⁰⁴ Tschaikner, Exorzismus, 250; Scheutz, Hexenforschung, 198.

¹⁰⁵ Tschaikner, Exorzismus, 250.

¹⁰⁶ Ackerl, Scheiterhaufen, 96; Scheutz, Alltag; 57, Scheutz, Abstiegsangst, 42; Scheutz, Magie, 41f.

¹⁰⁷ Zedler, Universallexikon 34, Sp. 980.

Grund gefunden wurde, stand dem Finder alleine zu, sonst fand eine Teilung zwischen Finder und Grundeigentümer statt. Der Sachsenspiegel aus dem 13. Jahrhundert brachte eine Änderung in die bis dahin gültige Fundsituation, denn jeder Fund, der tiefer vergraben war, als ein Pflug eine Furche ziehen konnte, wurde dem König zugesprochen. Somit kam erstmalig das Regalienrecht für Schatzfunde zur Geltung.¹⁰⁸ Wenn ein Besitzer nicht bekannt war, musste ein Schatzfund an den Herrscher gemeldet werden, auch wurde dieser Teil an ebenjenen übergeben. Im Laufe der Zeit kristallisierten sich zwei Möglichkeiten der Aufteilung heraus, das regalistische und privatrechtliche Prinzip. Ersteres sicherte dem Grundeigentümer (oder König) den Fund zu, Letzteres teilte den aufgefundenen Schatz zwischen Finder und Grundherrn auf.¹⁰⁹ In Österreich änderte sich im Laufe der Jahrhunderte der Umgang mit der Schatzgräberei. Taidingtexte des österreichischen Raumes geben wenig Rückschluss auf Schatzgräberei an sich, 1594 vermerkt Reichard von Starhemberg an einen Richter, dass in seinem Herrschaftsgebiet diverse Betrüger, Wahrsager und Zauberer ihre Tätigkeiten vornehmen würden. Die bereits erwähnte 1656 erschienene Landgerichtsordnung reguliert den Umgang mit Zauberei genauer, Schatzgräberei oder -beterei lassen sich aber im Speziellen noch nicht erschließen. Man unterschied in dem Gesetztext nur zwischen der Schwere der vorgenommenen Zauberei.¹¹⁰

Im Jahr 1696 forderte der Innsbrucker Jurist Johann Frölich von Frölichsburg¹¹¹ eine peinliche Befragung für jene Personen, die mit *zauberischen Schatz-Ruthen, Cristallinen Spieglen umbgienge oder aber den teuffel im glas behaltete oder sich der Haus-Geister und deren Arbeit bedienete, so man die Spiritus Familiares oder die gut vertraute Geister nennet, in der That aber pure Seelen Feind und Teuffel seynd* beschwören würden.¹¹² Das *Tractatus de iuris incorporalibus* von 1679 vermischt die beiden genannten Ansätze. So durfte ein Finder, der einen Schatz auf dem eigenen Grund entdeckte, jenen vollständig behalten. Sobald der Fund jedoch auf einem fremden Grundstück oder Besitz gemacht wurde, musste dieser zwischen Finder, Eigentümer und Landesfürsten gedrittelt zu werden. Ein Problem bestand bei dieser Formulierung jedoch darin, dass die Herkunft eines Schatzes, der nicht sofort gemeldet, aber später entdeckt wurde, erst geklärt werden musste, bevor man ihn einem Besitzer zusprechen konnte. Wenn diese Untersuchungen ergebnislos verliefen, kam die Frage nach der Magie ins Spiel.¹¹³ Unter Maria Theresia fand 1740 eine Milderung der Schatzbeschwörung und

¹⁰⁸ Bücher, Schatzglaube, 7.

¹⁰⁹ Karner, Schatzgräberei, 186.

¹¹⁰ Scheutz, Abstiegsangst, 37.

¹¹¹ Ruff schreibt hier von Jakob Frölich, vgl. Ruff, Zauberpraktiken, 243.

¹¹² Frölichsburg, Nemesis, 47.

¹¹³ Karner, Schatzgräberei, 186; Scheutz, Abstiegsangst, 34.

Schatzgräberei statt, sodass der rechtliche Begriff des *crimen magiae*¹¹⁴ aufgehoben wurde, aber noch weitere strenge Strafen ausgesprochen wurden. In Vorarlberg wurde 1741 vom Konstanzer Bischof ein Hirtenbrief gegen „das Schatzgraben und Christoffelgebet“ verlautbart, 1748 stellte man in der neu verlegten Taxordnung diverse Gott „zuwiderhandelnde“ Tätigkeiten unter Strafe, unter anderem *Zauberey, auch alle aberglaubische Wahrsagerey [...] und Schazgraben*. In weiterer Folge erschienen im Vorarlberger Raum diverse Mandate und Gesetze, die sich mit Schatzgräberei beschäftigten.¹¹⁵

Ab dem Jahr 1753 schrieb der Codex Theresianus vor, dass jedwede Person, welche Magie oder magische Beschwörungen zur Schatzfindung oder -hebung verwendete, jegliche Ansprüche auf den Schatz verlor und als Konsequenz mit einer Verfolgung und einer möglichen Bestrafung zu rechnen hatte.¹¹⁶ 16 Jahre später wurde in der „Constitutio Criminalis Theresiana“ festgelegt, dass abergläubische Tätigkeiten von der jeweiligen ortsansässigen Justiz geahndet werden sollten, nicht mehr am Landgericht. Der Artikel 58 besagt, wenn *Schatzgaberey oder anderes derley Beginnen mit aberglaubischen Worten, Zeichen, und Caeremonien, oder allerhand mit aberglaubischen Dingen untermischte Gebeter, als das Christophori Gebet unternommen [wird], oder eine mit aberglaubischen Künsten, und Sachen Umgang habende Versammlung der Leuten betreten, so sind solche Uebelthäter unverlängt an die Halsgerichten auszuliefern, daselbst wider sie auf Art, und Weise, wie vorbemeldt, peinlich zu verfahren, und nach Maß der Gefährde, Betrug und Bosheit obgeordnetermassen abzustraffen.*¹¹⁷ Schließlich ordnete ein Erlass des Innsbrucker Gouverneurs Maximilian Christoph Freiherr von Waidmannsdorf 1793 an, dass Schatzgräberei nicht mehr als Kriminalverbrechen, sondern als Betrug angeführt werden muss, somit als *sortilegium* zu behandeln sei.¹¹⁸ Dass die Obrigkeit bei der Verfolgung der magischen Praktiken an ihre Grenzen gelangen konnte, zeigt ein angestrebtes Verfahren gegen Johann Breuß aus Altenstadt, welches damit endete, dass die ihm vorgeworfenen Verbrechen zur *Aergernis der noch übrigen redlichen Unterthanen ungescheüet* behandelt und nicht mehr verfolgt wurden, er diese also weiterhin ausüben durfte.¹¹⁹ Einen Schlusstrich zog das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811, in dem festgesetzt wurde, dass ein

¹¹⁴ Mit einer fortschreitenden Zeit entwickelte sich die Anklage zu Betrug anstatt eines Bundes mit himmlischen oder dämonischen Kräften, wie Teufelsbünde, Magie oder Hexerei. Vgl. Scheutz, Edition, 70.

¹¹⁵ Tschaikner, Exorzismus, 246f.

¹¹⁶ Karner, Schatzgräberei, 186; Scheutz, Abstiegsangst, 35.

¹¹⁷ Theresiana, 172f; Tschaikner, Exorzismus, 246f; Scheutz, Abstiegsangst, 39.

¹¹⁸ Ruff, Zauberpraktiken, 243; Tschaikner, Exorzismus, 247. Ähnlich verhielt es sich 1731 im vorarlbergerischen Schruns, als Geschworene angaben, dass *liederliche purschen [...] welche nach teüfels pannungen und derley böse possen, welche nach denen sortilegijs et artibus magicis riechen* vorgenommen hätten. Zitat nach Tschaikner, Teufelsbanner, 32.

¹¹⁹ Für einen genaueren Verlauf des Prozesses vergleiche Tschaikner, Exorzismus, 247f.

Schatzfund zwischen Finder und Grundbesitzer gleichmäßig aufgeteilt werden sollte, eine magische Erringung dessen und mögliche Konsequenzen wurden nicht mehr angeführt.¹²⁰

Neben den weltlichen Instanzen arbeiten geistliche Instanzen unermüdlich, um den heidnischen Volksglauben und die Irrlehre zu bekämpfen. 1738 wies der Passauer Bischof Graf Lamberg Geistliche an, auf Verdächtige (Schatzbeter) ein Argusauge zu werfen, sakrilegische Bücher (Christoph-, Corona- und Gertrudengebete) zu beschlagnahmen und gegen die „Gräuel des Aberglaubens“ zu predigen.¹²¹

Die Schatzgräberei wurde aufgrund der Verwendung von magischen Praktiken im deutschsprachigen Europa durch die Kirche und die Obrigkeit verboten, im Heiligen Römischen Reich war unter anderem die „Nürnberger Reformation“¹²² von 1484 wegweisend, wo im *zwenunddreyssigist(en) Tittel* verschiedene *Gesetze von gefunden schetzen und [...] in besondern gründ(e)n oder auff der strassen und ihrer verkündung* angeführt werden. Im ersten Gesetz, welches von dem Besitzrecht eines gefundenes Schatzes handelt, wird festgelegt, dass jemand, der *durch glücksval einen schatz in eins andern aigen erben oder gründen* findet, diesen zur Hälfte behalten darf, die andere Hälfte gehört dem Grundbesitzer. Wenn der Schatz in einem *herren gepewen oder gründen* gefunden wird, so wird ebenfalls eine Zweiteilung vorgenommen. In diesem Gesetzesstext wird auch zwischen Zufallsfunden und einer planmäßigen Suche unterschieden, wodurch ein Schatz gefunden werden kann. Als dritter Zusatz folgt ein Bezug zur Magie, nämlich dass das Auffinden eines Schatzes, der *durch verpottne kunst [...] gefunden würd*, dazu führen wird, dass *des finders tail dem gemeinen fisco* verfallen sein soll.¹²³ Die Unterscheidung zwischen einem nicht-magischen Fund und der Nutzung magischer, verbotener Künste wird hier klar gezogen. In *der Stat Nürnberg verneute Reformation* von 1564 fügte man noch den Zusatz hinzu, dass jener, der einen Schatz durch die angesprochene *verpotte kunst* findet, diesen jedenfalls nicht behalten dürfe und zusätzlich *nach gestalt seiner verhandlung gestraft werden* solle.¹²⁴ Um 1522 beschäftigte sich beispielsweise

¹²⁰ Scheutz, Aberglaube, 35.

¹²¹ Scheutz, Aberglaube, 38.

¹²² Im Jahre 1471 erließ das kaiserliche Kammergericht unter Friedrich III. eine Ordnung, die auf dem römisch-kanonischen Recht basierte. Der Rat der Stadt Nürnberg setzte dahingehend eine Kommission ein, welche das eigene Recht auf eine Angleichung prüfen sollte, diese stellte aber eine Reformnotwendigkeit des gesamten Privatrechts fest. Die in der Folge geschaffene Kodifikation umfasste sowohl Verfahrens- als auch Privatrecht, des weiteren versuchte man, das althergehende Recht durch römisch-gemeine Normen zu ergänzen und eine Modernisierung voranzutreiben. 1479 wurde eine Inhaltsübersicht samt Register veröffentlicht, fünf Jahre darauf, 1484, entschloß sich der Rat der Stadt zu einer Veröffentlichung des gesamten Textes durch Anton Koberger. Durch diese Verfielhaftigung diente die Nürnberger Reformation als Vorbild für viele Gesetzgebungen auf dem Boden des deutschen Reiches. Vgl. *Schultheiß*, Stadtrecht; *Wolgemut*, Reformacion.

¹²³ Nürnberger Reformation, 32. Titel.

¹²⁴ Schüpfel, Nürnberg, 147.

auch der Landvogt von Rügen mit dem Besitzrecht von Schatzfunden. Diese von ihm verfassten, durchaus nicht uneigennützigen Normen schrieben den Schatz uneingeschränkt der Herrschaft zu, in deren Lehen oder Besitz der Fund gemacht wurde.¹²⁵

Im weiteren Sinne stellt sich die Frage, in welcher Hinsicht die Obrigkeit bei der Verwendung von magischen Symbolen oder Utensilien einen Trennstrich zwischen Verbot und Akzeptanz zog. Das beispielsweise von Johann Fröhlich geforderte Verbot der Schatz- bzw. Wüschelruten berücksichtigte nicht, dass diese auch im herrschaftlich bewilligten Bergbau Einsatz fanden. Ebenso darf nicht außer Acht werden, dass einzelne Adelige Archäologie oder Naturwissenschaften als Freizeitbeschäftigung und oder Prestigeprojekte betrieben.¹²⁶ Auch beschäftigten Könige oft magisch oder okkult begabte Personen, als Beispiel sei Alfons X. von Spanien genannt. Die Trennlinie scheint unschärfer gewesen zu sein, als es auch den Quellen hervorgeht.

9. Beteiligte Personen

Da Schatzgräberei mit der Bedürftigkeit und dem sozialen Stand einhergeht, soll an dieser Stelle ein kurzer Exkurs zur frühneuzeitlichen Gesellschaft unternommen werden. Diese lässt sich grob in drei Gruppen teilen, welche nach der sozialen Schicht gegliedert werden. An oberster Stelle steht eine „vollintegrierte“, darauf folgen eine „teilintegrierte“ und eine „randständische“ Gruppe. Zu ersterer lassen sich ständische Angehörige und vollbäurische Familien zählen. Zweitere umfasst unterständische und unterbäurische Individuen, wohingegen die letzte Gruppe Fahrende, Unerhörliche, Ausgestoßene oder Juden umfassen kann.¹²⁷ Schatzbeter stammten hauptsächlich aus der unteren Mittel- und Unterschicht. In vielen Schatzgräber- und -beterprozessen stehen Handwerker im Mittelpunkt, welche sich in wirtschaftlicher Perspektive als nicht mehr überlebensfähig sahen und damit versuchten, ihre Situation zu verbessern.¹²⁸ Viele Handwerker waren aus diversen Gründen miteinander verknüpft, daher wusste man auch oft über die finanzielle Situation anderer Personen Bescheid. Ein vagierender Bäckergeselle namens Langthaller führte in seinen Verhöre nur Handwerker, diese nannten weitere Handwerker, welche mit dem Christophorusgebet in Verbindung standen.¹²⁹ Das Schatzglaubens war im 18. Jahrhundert ein derart weit verbreitetes Phänomen, dass es seinen Weg sogar in die besser begüterten, wenn nicht sogar höfischen Bereiche fand. Bereits im 16.

¹²⁵ Möller, Geldbanner, 202.

¹²⁶ Karner, Schatzgräberei, 186.

¹²⁷ Karner, Schatzgräberei, 21.

¹²⁸ Tschaikner, Exorzismus, 243. Scheutz spricht hierbei von Angehörigen „vagierender“ Gruppen und Berufsstände. Vgl. Scheutz, Abstiegsangst, 43.

¹²⁹ Scheutz, Schatzgräberprozeß, 125.

Jahrhundert ließen sich die Grafen von Sulz von Kaiser Ferdinand „mit allen Erzen, Schätzen (!), Steinbrüchen und Mühlstätten belehnen“.¹³⁰ In Deutschland herrschte regional der Glaube vor, dass Türken und Zigeuner gute Schatzgräber waren, dies schlug sich auch in einigen geführten Verhören nieder, in welchen die festgenommenen Schatzbeter und -gräber eine angeblich türkische Herkunft, oder einen längeren Aufenthalt in der Türkei angaben.¹³¹

Im Allgemeinen lassen sich an Schatzgrabungen beteiligte Personen in drei Gruppen einteilen: Magievirtuosen, deren Auftragsgeber und anderweitige Teilnehmer.¹³² Die Magievirtuosen können durchaus als Hauptcharaktere des Dramas bezeichnet werden. Sie sind im Besitz der magischen Schriften, präsentieren sich als geübt im Umgang mit den Beschwörungsformeln und haben oft weitreichende Reputationen im Bereich der Schatzgräberei. In einem großen Teil der Fälle geht die treibende Kraft von den Magievirtuosen (und seinen etwaigen Helfern) aus, welche sich aus diversen Gründen bereichern wollten¹³³ oder mussten.¹³⁴ So stehen diese aufgrund ihrer charismatischen Fähigkeit, andere Menschen von der Existenz von Schätzen und deren schwieriger Bergung zu überzeugen, im Mittelpunkt.¹³⁵

An zweiter Stelle stehen die Auftraggeber, die als „Auftraggeber von Grabungen [...], auf deren Böden Schätze vermutet wurden“ klassifiziert werden und als treibende Kraft hinter den Unternehmungen standen.¹³⁶ An dieser Stelle ist anzumerken, dass diese Definition nur in einem Teil der Fälle zutrifft.

Der dritte Gruppe von Beteiligten sind die Teilnehmer. Diese sind in das Geschehen involvierte Personen, welchen meist keine tragende Rolle innehatten. Im Pischelsdorfer Prozess etwa sind neben dem Hauptangeklagten zwei weitere Personen bei den Gebeten anwesend, welche still Ave Maria und das Glaubensbekenntnis beteten, um die eigentliche Beschwörung zu unterstützen. Diese dritte Gruppe kann aber auch als jener Personenkreis verstanden werden, welche sich bei der Suche nach einem Schatz zusammengeschlossen haben, um einen Magievirtuosen anzuheuern oder sich aus Sicherheitsgründen zu vernetzen.¹³⁷

¹³⁰ Tschaikner, Exorzismus, 244; Berwinkel, Schatzglaube, 85.

¹³¹ Adam, Schatzgräberei, 364; Scheutz, Abstiegsangst, 42.

¹³² Ruff, Zauberpraktiken, 245f; Dillinger, Württemberg, 231; Karner, Schatzgräberei, 188; Tschaikner, Exorzismus, 248; Adam, Schatzgräberei 361; Scheutz, Aberglaube, 40.

¹³³ Vgl. Scheutz, Käselister; vgl. Scheutz, Schatzgräberprozeß, 87f. Käselister verlor, bevor er sich als Betrüger versuchte, im Jahr 1725 sein Haus. Mittels des hergestellten Schwarzbuches versuchte er an Geld zu kommen, um die menschlichen Grundbedürfnisse nach Nahrung zu stillen.

¹³⁴ Im vorliegenden Prozess wurde von den Angeklagten als Grund der Schatzbeterei eine Flucht vor der eigenen Armut angegeben.

¹³⁵ Daxelmüller, Aberglaube, 297.

¹³⁶ Karner, Schatzgräberei, 188.

¹³⁷ Dillinger, Schatzgräberei, 256.

Die Schatzgräber standen anfangs vor dem grundlegenden Problem, dass andere Personen zunächst von der Existenz eines Schatzes und dessen Hebung überzeugt werden mussten. Es kamen dazu zwei Strategien zum Einsatz, zum einen magische Rituale, welche mystifiziert wurden, zum anderen die Inszenierung der eigenen Person oder eines als Magievirtuosen angeheuerten Individuums.¹³⁸ Die Darstellungen, mit welchen sich die Magievirtuosen selbst in Szene zu setzen suchten, waren mannigfaltig. Ein hervorragendes Beispiel aus dem österreichischen Raum liefert der von Martin Scheutz behandelte Schatzgräberprozess um Peter Ferdinand Käselister, in welchem das den Hauptangeklagten umgebende dichte Netz aus Erzählungen, Geschichten und mündlich weitergegebenen Legenden dargestellt wurde. Weiterhin verwendete er ein gefälschtes „magisches“ Schwarzbuch, um den Wahrheitsgehalt der um seine Person rankenden Geschichten zu untermauern.¹³⁹ Er zeigte seinen „Kunden“ Kratzer auf seinem Körper, wenn er von einem Kampf mit dem Leibhaftigen berichtete, welchen er mit dem Schwarzbuch in seine Knechtschaft zwingen wollte.¹⁴⁰ Diese stellte sich aber letzten Endes doch als eine „Fälschung“ heraus, da sich der Beschuldigte die Wunden selbst zufügte, um mehr Glaubhaftigkeit zu erlangen. Ein weiterer Fall aus Vorarlberg, in dessen Zentrum der 25-jährige Johann Ignaz Tschofen steht, demonstriert das Kalkül und die Überzeugungskraft der Magievirtuosen. Paul Purtscher und dessen Ehefrau lockten ihm mit ihren Täuschungen *villes geld* heraus, zuerst gegen das Versprechen, ihm eine schöne und reiche Braut zu vermitteln. Jedoch musste man Tschofen mitteilen, dass diese verrückt geworden sei und auf eine Kur geschickt wurde. Anschließend versprach man ihm, Schätze heben zu können, wenn er nur jene Gegenstände erwerben würde, mit welchen dies möglich wäre. Dazu wurde ein „Weltspiegel“ aus Venedig beschafft, ebenso eine Alraune. *Dises gelt männlein* machte aber *keine operation* und eine Rücknahme wurde von den Purtschern ausgeschlagen. Nachdem das Männchen vorgeblich nach Montlingen in der Schweiz zu einem Geistlichen zur Kur gebracht wurde, stellten die Betrüger Tschofen vor ein Ultimatum. Entweder verschreibe er sich dem Teufel und gewinne viel Geld, oder er muss das „Geldmännlein“ in fließendes Wasser werfen, nicht zurück schauen und es nicht verfolgen. Im Sinne des christlichen Weltbildes entschied sich der junge Mann für letzteres, jedoch brachte dies keine Verbesserung. Es folgten weitere Beträgereien unter der angeblichen Einbindung Geistlicher, bis ein Bludenziger Bürger das Geschehen an die Behörden meldete. In den folgenden Befragungen bezeichnete sich Tschofen selbst als *einfältigen tropfen*, der nie moralische Zweifel an seinen Tätigkeiten gehabt habe, da

¹³⁸ Karner, Schatzgräberei, 189; Scheutz, Abstiegsangt, 41.

¹³⁹ Scheutz, Edition, 71.

¹⁴⁰ Scheutz, Magie, 50.

laut den Purtschers alles *mit rath und that der geistlichkeit* erfolgt sei. Außerdem hätte das Ehepaar ihm versprochen, *alles und jedes auf ihr aigenes gewissen und ihrer seelen seeligkeit übernemmen wollen.*¹⁴¹

Dass manche Schatzgräber nicht einmal von ihren eigenen Fähigkeiten überzeugt waren, belegt die Aussage von Hans Heinrich Richter, welcher 1769 als Schafdieb festgenommen wurde, bei welchem man auch noch magische Gegenstände zur Schatzsuche entdeckte. Zu dem Erdspiegel berichtete er, dass er jenen für *Quarck und Hundsvöllerey* halte.¹⁴² Baschi Elmer gestand 1679, dass *er mehr gesagt habe, als er wiess und könn, umb sich verrühmt und gross zu machen.*¹⁴³ Ein Schatzgräber aus Württemberg gab in einem Verhör 1716 über die Verwendung der Wüschelrute befragt zu, dass *ess nicht allzeit [zutreffe], wie Er von andern gehört hätte.*¹⁴⁴ Manche Magievirtuosen bedienten sich Geistlicher, um damit ihre Taten zu relativieren bzw. zu legitimieren, da die Teilnahme christlicher Männer an der Schatzgräberei auf eine Rechtmäßigkeit dieser Magie hindeute.

Auch wurden Geistliche in die Vorgänge eingebunden, da jene die lateinischen Texte übersetzen konnten, in „Beschwörungen“ bewandert oder angeblich im Besitz gewisser hilfreicher Texte sein sollten. Anderweitig gesehen hatten sie die Kontrolle über weiße, von der Dreifaltigkeit ausgehenden Magie, wie etwa Segen, Krankenheilungen oder Prozessionen. Besonders die Jesuiten wurden im Volksglauben als der Magie gegenüber aufgeschlossen gesehen.¹⁴⁵ Als besonders befähigt galten neben den Jesuiten die Kapuziner. In Oberösterreich gewährte ein Pfarrer 1648 einem Schatzgräber Unterschlupf mitsamt der Übergabe einer Hostie für die Beschwörungen, 1719 nahm das Landgericht Wildenberg einen reisenden böhmischen Priester fest, der auf seinen Wanderungen versucht hatte, magische Samen oder „spiritus familiaris“ zu erlangen.¹⁴⁶ Die zur Hilfe herbeizogenen Geistlichen standen den magischen Riten aber auch teilweise kritisch gegenüber oder erheiterten sich an den Vorgängen. In Vorarlberg ist ein Fall zur Schatzgräberei bekannt, in dem die Betrüger und Scharlatane selbst von einem Pfarrer hinters Licht geführt wurden. Im Mai des Jahres 1773 wurde im Gericht Dornbirn angezeigt, dass einige Schatzgräber auf den dortigen Pfarrer zugekommen waren, um Hilfe bei Gebeten und der *Lesung einer Zwingmeß* zu erlangen. Der Geistliche konnte den

¹⁴¹ Für eine genauere Aufarbeitung des Falles vergleiche Tschaikner, Exorzismus, 253–255; Tschaikner, Teufelsbanner, 34f.

¹⁴² Büchner, Schatzglaube, 9.

¹⁴³ Stauber, Schatzgräberei, 422.

¹⁴⁴ Zitat nach Adam, Schatzgräberei, 363.

¹⁴⁵ Käselister behauptete gegenüber Zeugen, von den Jesuiten Hilfe erhalten zu haben. Vgl. Scheutz, Abstiegsangst, 44.

¹⁴⁶ Scheutz, Abstiegsangst, 45.

Beschuldigten alle Informationen zu ihren Vorhaben entlocken und somit aussagen, *was für Individua es waren und auf was Art und wo selbe das Verbrechen vornemmen wollen*. Ein weiterer geistlichen Würdenträger wurde instruiert, sich als Kenner magischer Beschwörungen auszugeben, und dann die ihm übergebenen Bücher als Beweismittel einzubehalten.¹⁴⁷ Ein anderer Vorarlberger Geistlicher nahm Johann Michael Reiser 1778 ein abgeschriebenes Buch ab, da solches vom Papst exkommuniziert worden war.¹⁴⁸ Hans Roth, ein aus Wallis gebürtiger Schatzgräber, entlockte mehreren Bauern Geld, um damit eingesperrte Seelen um einen Schatz zu bitten. Als aber ein Pfarrer zu ihm kam und nach dem Geld fragte, wurde der Betrug angesichts der verwendeten Schalen, die laut Roth bereits *voll Gelt* seien sollten, entlarvt. Ob der Pfarrer hier im Vorhinein an die Wirkung der Schatzgräberei glaubte, sei dahingestellt.¹⁴⁹ Ein anderer Pfarrer wurde im Gebiet der Schweiz bezahlt, um eine Schatzgräberei beim Buchenloo-Weiher zu unterstützen. Als es zu einer Grabungstätigkeit kam, führte der Priester seine Beschwörungen aus, fing dann aber zu lachen an und teilte den Beteiligten mit: *Ihr guthen Leuth, es ist kein Geld da nicht vorhanden und ja auch einesmals kein Haus dagestanden, doch wenn ihr wollet, so probierendts, wann einer 20 oder 30 Gulden überkäme, so wärs schon genug.* Am nächsten Tag wurde der Pfarrer ob seiner Unfähigkeit verjagt.¹⁵⁰

Wenn Personen letzten Endes aufgrund von Wahrsagerei oder Schatzgräberei und -beterei vor Gericht gestellt wurden, wird als Grund für die Schatzsuche wiederkehrend die Flucht vor der Armut genannt¹⁵¹, wie es auch im Pischelsdorfer Prozess der Fall ist¹⁵², ebenso bei Peter Ferdinand Käselister. Wie mit den angeklagten Personen verfahren wurde, lässt sich aus den Gerichtsakten entnehmen, aber auch am Beispiel der Jenaer Weihnachtstragödie von 1715 erläutern. Dort endete ein Schatzgebet zuerst mit dem Tod zweier Beschwörer, danach dem eines Nachtwächters. Die zwei Magier, welche die Beschwörung aufgrund einer Kohlenmonoxidvergiftung nicht überlebt hatten, wurden wie Verbrecher in der Nähe des Galgens verscharrt, während dem Wächter eine christliche Beerdigung zuteil wurde, dies zeigt die Ächtung der Schatzgräber auch noch nach ihrem Tode.¹⁵³

¹⁴⁷ Tschaikner, Schatzgräberei, 43.

¹⁴⁸ Tschaiker, Schatzgräberei, 57.

¹⁴⁹ Vgl. für weitere Informationen Stauber, Schatzgräberei, 423.

¹⁵⁰ Stauber, Schatzgräberei, 425.

¹⁵¹ Vgl. hierzu Adam, Schatzgräberei, 359.

¹⁵² So sagt Sebastian Puchinger in einem ersten artikulierten Verhör aus, dass er und der Schneider [Sebastian Niedermayr] sich *miteinander unterredet* hätten, um ein *solches gebett zu verrichten, um sich aus ihrer armuth zu helfen*. Vgl. Sebastian Puchinger, Erstes artikuliertes Verhör, F13.

¹⁵³ Daxelmüller, Aberglaube, 313.

10. Verwendete Realien und Symboliken

Magisch belastete Schatzgräberei lässt sich im weitesten Sinn als eine rituelle Zeremonie charakterisieren, welche mit Geister-, Heiligen oder Teufelsbeschwörungen, aber auch mit magischen Gegenständen zusammenhängt.¹⁵⁴ Die Gegenstände hingegen, welche bei Schatzgebeten Verwendung fanden, waren mannigfaltig. So fanden sich unter den verwendeten Objekten Bergmannsspiegel, ausgewählte Bücher, Glaskugeln oder sakrale Gegenstände¹⁵⁵ (wie Weihwasser, Hostien und Kelche oder Wünschelruten). Den sakralen Gegenständen wurde im Rahmen ihrer „regulären“ Verwendung große Kraft zugeschrieben, wenn es darum ging, himmlische Kräfte anzurufen oder teuflische zu bannen. Aufgrund der Gegenstände und Anrufungsformeln, welche verwendet wurden, lässt sich das frühneuzeitliche Schatzsuchen in vier Gruppen unterteilen¹⁵⁶:

1. Beschwörung von Heiligen: Anrufung und Beschwörung des heiligen Christophorus und der Heiligen Corona. Gebets- und Beschwörungsformeln sollen den Heiligen zum Erscheinen zwingen, danach übergebe er den Betenden Gold und Geld.
2. Beschwörung des Teufels¹⁵⁷ oder von Dämonen: Ebenso wie bei den Heiligen sollte der Leibhaftige oder seine Diener zum Erscheinen bewogen werden und mit Ritualen, welche exorzistischer Natur folgen, gezwungen werden, Schätze auszuliefern.
3. Erlösung der „armen Seelen“: Gepeinigte Seelen, die im Fegefeuer gefangen waren, versuchte man mit christlichen Praktiken – durch Messen, Wallfahrten oder Gebeten – von ihrem Leid zu befreien. Im Gegenzug erhoffte man sich durch die gute Tat und die Befreiung des Geistes Hilfe bei der Schatzsuche, beziehungsweise die Offenbarung des Schatzortes.
4. Sichtbarmachung von Schätzen: Der verborgene Schatz kann mit einem magischen Gegenstand sichtbar gemacht werden bzw. einer Rute oder mit einem Bergspiegel.

Es ist hervorzuheben, dass die Beschwörungen der Heiligen ebenso wie jene des Teufels oder von Dämonen keineswegs auf Freiwilligkeit basierten. Vielmehr sollte durch das stetige Wiederholen der Gebete – wie etwa im Pischelsdorfer Prozess – der Heilige oder sein Kontrapart zum Erscheinen gezwungen werden, um sich dem Willen der Schatzbeter zu beugen. Vor allem zwei Heilige finden sich im Kontext auf das Schatzbeten häufiger, der heilige Christophorus und die heilige Corona. Eine Erklärungsmöglichkeit, warum auch

¹⁵⁴ Adam, Schatzgräberei, 361.

¹⁵⁵ Scheutz, Abstiegsangst, 50.

¹⁵⁶ Knoll, Rohrauer, Schatzgräberei, 87f; Scheutz, Abstiegsangst, 55. Eine ähnliche Aufteilung bietet Tschaikner. Vgl. hierzu Tschaikner, Exorzismus, 243.

¹⁵⁷ Peter Ferdinand Käselüster und Hans Georg Glimisch versuchten, durch eine Verschreibung ihrer Seele an den Teufel, um Geld zu erlangen. Vgl. Scheutz, Abstiegsangst, 32.

höllische, also offensichtlich schädliche und bösartige Kräfte angerufen wurden, ist, dass auch durch von der Kirche berufene Exorzisten der Teufel beschworen werden sollte, um Besessene zu heilen. Aufgrund dessen könnte im Volk die Überzeugung entstanden sein, dass jene bösen Kräfte auch für das Auffinden von Schätzen herbeigerufen und zur Erledigung gewisser Aufgaben gezwungen werden könnten.¹⁵⁸ Dass die „Geisterbeschwörungen mit pseudochristlichen Ritualen“ einhergingen, „stellt mithin in erster Linie ein soziales Phänomen im Kontext der frühneuzeitlichen Volkskultur dar“.¹⁵⁹

10.1 Ritualgegenstände

Als sich die Schatzgräberei zu einem weit verbreiteten Phänomen entwickelte, mussten natürlich Lösungen zur grundlegendsten Problematik bei der Schatzbeterei und -gräberei ersonnen werden, nämlich dass der Schatz verborgen war und zwar zumeist in der Erde. Auf der einen Seite bediente man sich der Geister-, oder Heiligenbeschwörung, auf der anderen Seite der Mantik – aufgrund dieser vermutlich auch die Anklage des *sortilegium* – mitsamt der Verwendung diverser Gegenstände.¹⁶⁰

Die Wünschelrute¹⁶¹ galt als einer der wichtigsten Gegenstände, wenn es darum ging, ansonsten verborgene Dinge, wie beispielsweise Erzadern, zu finden. In der früheuropäischen Kultur zählten Stäbe als magische Requisiten zu den ältesten verwendeten Realien. Im Pischelsberger Prozess verwendeten die Angeklagten eine Rute und mit diesem *staberl* [...] *hatte inquisit das zettl geklopft, welches sie in keller aufgehängt hatten.*¹⁶² Eine Antwort auf jene Verwendung folgte in der nächsten Frage, nämlich *dab halt ein guter geist kommen und ihnen das begehrte geldt bringen solle.*¹⁶³ Die Wünschelrute entwickelte sich im magischen Umfeld zu einem Werkzeug, das bei einem breiten Spektrum von Problemstellungen zum Einsatz kam. Neben ihrer Verwendung im Bergbau und beim Auffinden von Schätzen oder Wasser konnte sie etwa auch dazu dienen, eine Vaterschaft festzustellen, wie es beim Steyrer Wünschelrutengeher Hans Stephan Haupt der Fall war.¹⁶⁴

¹⁵⁸ Ruff, Zauberpraktiken, 244.

¹⁵⁹ Adam, Schatzgräberei, 359.

¹⁶⁰ Dillinger, Schatzsuche, 62. *Stauber* unterscheidet zwischen dem eigentlichen Schatzgraben, also der Suche nach vergrabenen Reichtümern oder der Bemühung, solche auf übernatürliche Weise zu erlangen. Vgl. *Stauber*, Schatzgräberei, 420.

¹⁶¹ Martin Luther zählte das Wünschelrutengehen und die Schatzgräberei zu einer massiven Übertretung des ersten Gebotes. Vgl. *Klinkhammer*, Schatzgräber, 31; Adam, Schatzgräberei, 361; *Stauber*, Schatzgräberei, 428.

¹⁶² Niedermayr, Zweites artikuliertes Verhör, F9.

¹⁶³ Niedermayr, Zweites artikuliertes Verhör, F10. Man achte hier auch auf die Bezeichnung eines „guten“ Geistes.

¹⁶⁴ Knoll, Rohrauer, Schatzgräberei, 105.

Ein weiteres wichtiges Hilfsmittel war der sogenannte Berg(manns)spiegel. Unter der Verwendung dieses Gegenstandes sollten magische Schrift und Zeichen verstanden werden, und ein Blick sollte verborgene Schätze sichtbar machen können. Darunter fallen auch Kristallobjekte, welche manche Hellseher verwendeten.¹⁶⁵ Historische Quellen zur Herstellung von Bergspiegeln sind in wenigen Fällen überliefert, etwa 1769 in einem preußischen Gerichtsfall.¹⁶⁶ Im zedlerschen Universallexikon werden Zauberspiegel als jene Spiegel beschrieben, mit welchen man *durch Zauberey von zukiünftigen Dingen weissaget, oder verborgene Sachen entdecket.*¹⁶⁷

Daneben verwendeten die Magievirtuosen Zauberkreise¹⁶⁸, Pendel, Glocken, Schlüssel, Medaillen, Friedhofs- oder Kreuzweg-Erde, auch Objekte von Hinrichtungen oder in seltenen Fällen Körperteile von Hingerichteten.¹⁶⁹ Ein solch makaberer Fall ist im Landgericht Scharnstein bekannt, in welchem der Weißgerber Wolfgang Langemann gemeinsam mit einem Schumacher sowie einem Pfarrer unter anderem wegen Schatzgräberei vor Gericht stand. Hierbei stellte das Gericht mehrere Gegenstände zur Magieausübung sicher, darunter Hirnschalen von Kindern.¹⁷⁰

Im Rahmen diverser Schatzgräberprozesse wird ersichtlich, dass die Beteiligten in der Hoffnung auf Reichtum große finanzielle Bürden auf sich nahmen, welche zum Teil von den Magievirtuosen als Bezahlung ausgenutzt wurden, oder sie kauften Ritualgegenstände. Dies war bei Käselister der Fall, als er mit dem ihm bekannten Sockenstrickermeister Dechent ein Christophorgebet vornahm, für welches letzterer ein *eichernes Schaff* für 24 Groschen erwarb, das er anschließend, nach dem Scheitern des Gebets, für nur 12 Groschen weiterverkaufte. Ebenso ließ er die Darstellung eines Christopherus auf seinen Schrank malen und besorgte zusammen mit dem Magievirtuosen Käselister eine handvoll Lichtmeßkerzen.¹⁷¹ Ein Schweizer

¹⁶⁵ Dillinger, Schatzsuche, 66.

¹⁶⁶ Knoll, Rohrauer, Schatzgräberei, 107.

¹⁶⁷ Zedler, Universallexikon 61, Sp. 172.

¹⁶⁸ Diese Zauberkreise konnten entweder zum Schutz der im Kreis stehenden Individuen gezogen werden, oder aber, um darin die beschworene Entität gefangen zu halten. Das Ziehen des Kreises war mit magischen Beschwörungsformeln verbunden. Mit fehlerhaften Symbolen und dem Sprechen der Mitanwesenden während der Aufzeichnung des Kreises konnten die Magievirtuosen das Scheitern der Vorgänge erklären. Eine ältere dieser Beschwörungsformeln ist aus dem Jahr 1552 bekannt, wobei der Schatzgräber einen Kreis mit einem Kreuz in der Mitte aufzeichnete und *das Evangelium Johannis gesprochen und darnach diss wort gebrucht: Ich bitts dir by der christlichen Gehorsamkeit und by Gott, der Himmel und ertreich geschaffen, du wellst mir offnen und anzeigen, ob hir ein schatz vergraben.* Vgl. Stauber, Schatzgräberei, 433. Ähnlich verfahren die Pischelsdorfer Schatzgräber, die unterstützt mit magischen Worten und Gebeten einen Kreis zogen. Im Pischelsdorfer Prozess wurden die Mitbeter von Niedermayr anhalten, still zu beten.

¹⁶⁹ Karner, Schatzgräberei, 151.

¹⁷⁰ Karner, Schatzgräberei, 152; Scheutz, Schatzgräberprozeß, 186f. Karner verweist hier auf Seite 188, eine Übereinstimmung ist nicht gegeben.

¹⁷¹ Scheutz, Schatzgräberprozeß, 95.

Schatzbeter trug sogarn eine Inful, eine Art Turban, welcher mit einem vergoldeten (!) Stirnschild verziert war, auf dem das Wort „Alpha“ geschrieben stand.¹⁷²

Eine umfangreiche Auflistung verwendeter Gegenstände liefert ein Dokument zu den Geschehnissen der Jenaer Weihnachtstragödie. So werden unter anderem *Sigilla Magica* (Clavicula Salomonis Filii Davidis), Fausts Höllenzwang, *ein zusammen gedorrtes Näbelgen vermuhtlich von einem kleinen Kinde*, ein Stück Fell, zehn Pfennige, ein Stück Glas, Baumwolle, drei bleierne Siegel, ein Rosenkranz, eine Schreibfeder und anderes vorgeführt.¹⁷³ Ein weiterer wichtiger Bestandteil, der diesen Beschwörungen innewohnte, lässt sich nicht direkt als Ritualgegenstand zählen: das Schweigen. Mit Verstößen gegen das Schweigegebot konnte ein Scheitern des Vorgangs erklärt werden. Das Scheitern von Anrufungen wurde mit Verstößen gegen die magischen Normen und Regeln erklärt.¹⁷⁴ Im Waldviertel sah eine Gruppe Schatzbeter das Scheitern einer Teufelsanrufung darin, dass sie alle noch christliche Realien an ihrem Körper trugen.¹⁷⁵ Obwohl das Scheitern naturgemäß praktisch immer der Fall war, blieb die Schatzbeterei und -gräberei weitgehend gegen Kritik und Offenlegungen der falschen Denkmuster resistent.¹⁷⁶

10.2 Bücher

Da in der frühen Neuzeit die untere Mittelschicht, ganz besonders aber die Unterschicht überwiegend illiterarisch und analphabetsch war, hatten Bücher auf viele Personen eine einschüchternde Wirkung und galten als unheimliche Gegenstände.¹⁷⁷ Der Inhalt der Bücher – hier im Spezifischen die darin befindlichen Abbildungen, Sprachen und Symbole – und ihr Aussehen trugen unter der breiten Unterschichte zu ihrem mysteriösen Ruf bei. Bücher, in denen verbotene Gebete wie das Christophorus- oder Coronagebet enthalten waren, kursierten in größerer Zahl. Zwang- und Zauberbücher, der erwähnte Höllenzwang oder Schwarzbücher, waren deutlich schwerer zu erhalten. Diese scheinen auch diversen Voraussetzungen unterworfen zu sein: so durfte ein Zauberbuch nur aus einem dem Menschen unbekannten Material hergestellt sein¹⁷⁸, im Mühlviertel wurden um 1720 nur gedruckte Bücher als verwendbar angesehen. Gedruckte Bücher von mehreren Seiten waren der Unterschicht bis zum

¹⁷² Stauber, Schatzgräberei, 435.

¹⁷³ Edition nach Daxelmüller, Aberglaube, 307f.

¹⁷⁴ Tschaikner, Schatzgräberei, 11; Tschaikner, Exorzismus, 243.

¹⁷⁵ Scheutz, Abstiegsangst, 32.

¹⁷⁶ Tschaikner, Exorzismus, 243.

¹⁷⁷ Scheutz, Schatzgräberprozeß, 137.

¹⁷⁸ Man denke hierbei an Käselister, welcher die Seiten des von ihm hergestellten Schwarzbuches so präperierte, dass die Haptik der von Papier nicht mehr glich.

19. Jahrhundert ein zum Großteil unbekanntes Medium und wurden als unheimlich angesehen, dies kann den Wert ebenjener für Schatzhebergebeute gesteigert haben.¹⁷⁹ Wenn in Büchern Darstellungen von Figuren, Planeten sowie fremde Schriften und Sprachen zu finden waren, wurde diesen von der Bevölkerung schnell eine magische Eigenschaft zugewiesen. Auch entwickelte so manches Zauberbuch ein überraschendes Eigenleben, welches der zuständige Magievirtuose „unerklärlicherweise“ nicht kontrollieren konnte.¹⁸⁰ Weil das Buch war ein beschränktes und teures Medium war, kann man den Leser bzw. die Leserin der Frühen Neuzeit als „Wiederholungsleser“ klassifizieren, welcher die selben Werke mehrere Male las. Ab und an wurden Bücher untereinander getauscht, oder – wenn es die eigenen Fähigkeiten zuließen – teilweise abgeschrieben¹⁸¹, was auch für den nachfolgenden Prozess von großer Bedeutsamkeit ist. Gedruckte Bücher konnten also ins Handschriftliche übertragen werden, diese handschriftlichen wiederum anderorts ins Gedruckte.¹⁸²

Im bereits mehrmals zitierten zedlerschen Universallexikon werden *Zauberische Bücher* als jene Werke definiert, die *zumahl bey einer sonst schon verdächtige Person gefunden werden, eine Anzeige oder Vermuthung getriebener Zauberey dargeben mögen*.¹⁸³ Einen Schatzgeist zu kontrollieren, einen Heiligen anzurufen oder einen Dämonen zu beschwören, konnte laut der gängigen Vorstellung nur vonstatten gehen, wenn der Magier oder die Gruppe der Schatzsuchenden über die entsprechenden Formeln verfügte. Daher konnte die Schatzsuche erst beginnen, wenn man geeignete Bücher und Gebete besaß.¹⁸⁴ An dieser Stelle sei anzumerken, dass von Büchern nur in einem sehr weit gefassten Kontext gesprochen werden konnte, da oft nur einige wenige Manuskriptseiten vorhanden waren oder einzelne Zettel dem magischen Ritual als Grundlage dienten.¹⁸⁵

Seit dem Mittelalter kursieren Schriften mit magischen Inhalten, so fand zum Beispiel die sogenannte Weimarsche Bibel aus dem Jahre 1505 beim Schatzgraben und -beten Verwendung.¹⁸⁶ Seit dem Ende der Hexenverfolgungen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Europa und dem stetigen Wachsen des Buchmarktes kam es zu einer Zunahme an „Zauberbüchern“, ebenso wuchs der Absatz. Dass eine große Vielfalt an Schriften im Umlauf war, belegt auch Johann Graesse 1843 in seinem Werk *Bibliotheca magica et*

¹⁷⁹ Scheutz, Schatzgräberprozeß, 139.

¹⁸⁰ Scheutz, Abstiegsangst, 49.

¹⁸¹ Scheutz, Schatzgräberprozeß, 139.

¹⁸² Dürrer, Schatzsuche, 90.

¹⁸³ Zedler, Universallexikon 61, Sp. 144.

¹⁸⁴ Für eine vollständige Edition eines Schatzgräberbuches siehe Tschaikner, Beschwörungsbuch.

¹⁸⁵ Dillinger, Schatzsuche, 88.

¹⁸⁶ Daxelmüller, Aberglaube, 297.

pneumatica, in welchem er über 20 einschlägige Werke von der Wünschelruthe und Schatzgraben auflistet.¹⁸⁷ In jenen Bücher fanden sich Zauberformeln, Anleitungen zur Herstellung magischer Symbole oder ähnliches. Manche Zauberbücher widmeten sich sogar ausschließlich der Schatzsuche. Der Fall des Joseph Wetzel in Grünkraut (Bezirk Ravensburg) aus dem Jahr 1894/95, welcher nach der Öffnung zweier Kindergräber ins Rollen kam, förderte bei der darauf folgenden Hausdurchsuchung eine kleine magische Bibliothek zutage, welche Einblicke in die verwendeten Werke liefert. In der Sammlung befanden sich – zum Teil in mehrfacher Ausführung – Fausts Höllenzwang, der Schlüssel Salomonis, das Buch der heiligen Gertrud, das Coronagebet, Christophorusgebete, das Buch des Kornreuther¹⁸⁸, ein Venusbüchlein oder das sechste und siebte Buch Mose.¹⁸⁹ Magische Bücher konnten auf dem (Schwarz)Markt teilweise beträchtliche Preise erzielen, sodass die Vermutung nahe liegt, dass die vielfältigen Ausführungen im Besitz des Joseph Wetzel dem Verkauf zugeschlagen waren.¹⁹⁰ Im vorliegenden Pischelsdorfer Fall sagte die angeklagte Rosalia Ecker nach ihrer Lesefähigkeit und der eigenständigen Ausübung eines Gebetes befragt aus, dass sie *nicht lesen kann, so hätte sie es nicht verrichten kennen, ihr bräutigamb aber kenne zwar lesen, hab es aber auch nicht gebettet, weilen in diesen gebett sehr viell lateinishe worth geshrieben seyn, welche er nicht verstehen und lesen kann.*¹⁹¹ Sebastian Niedermayr scheint des Lesens und Schreibens mächtig gewesen zu sein, da er teilweise Gebete abschrieb und die ihm gezeigten Gebete las. Der Mitangeklagte Sebastian Puchinger sagt, aus, dass er *auch nicht lesen kan.*¹⁹² Der Drittangeklagte Anton Schuster beschrieb der Obrigkeit, dass *er sowohl lesen als auch schreiben könne, indem er dises in seiner jugend von dem shulmaister zu Behmkirchen erlehrnet hat.* Seine Frau kann Druckschrift lesen, seine Kinder wurde weder im Lesen noch Schreiben unterrichtet.¹⁹³ Analphabetismus war unter Frauen weiter verbreitet als unter Männern¹⁹⁴, so konnte die Ehefrau des Angeklagten Sebastian Niedermayr nicht lesen¹⁹⁵, ebenso die Frau des Peter Ferdinand Käselister.¹⁹⁶ Durch die Gattin des Michael Edelstetter ist ein Gnadengesuch vorliegend, welches auf ihre Fähigkeit des Schreibens hinweisen kann, da sich keine Verweise auf einen anderern Schreiber finden.¹⁹⁷

¹⁸⁷ Grässe, Bibliotheca Magica, 37f.

¹⁸⁸ Johann Kornreuther, ein Augustinerprior, gilt als Verfasser mehrerer Schatzgräber- und Zaubertexte.

¹⁸⁹ Scheutz, Schatzgräberprozeß, 137f; Scheutz, Abstiegsangst, 49.

¹⁹⁰ Daxelmüller, Aberglaube, 297.

¹⁹¹ Rosalia Ecker, Erstes artikuliertes Verhör, F8 und zweites artikuliertes Verhör, F4 und F5.

¹⁹² Sebastian Puchinger, Erstes artikuliertes Verhör, F8.

¹⁹³ Anton Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F4 und F5.

¹⁹⁴ Vgl. hierzu Scheutz, Schatzgräberprozeß, 138.

¹⁹⁵ Helena Niedermayr, Summarische Aussage.

¹⁹⁶ Scheutz, Schatzgräberprozeß, 138.

¹⁹⁷ Maria Edelstetter, Gnadengesuch.

Bereits frühe Schatzgräberlegenden unterscheiden bei der Schatzsuche zwischen schwarzer, weißer und sogenannter natürlicher Magie. Erstere umfasst Teufels- und Dämonenbeschwörungen, ihr Kontrapart gute Geister und die letzte Magieform allgemeine Naturkunde oder bergmännische Erfahrung. Als der Buchdruck seinen Siegeszug antrat, wurden die bis dato nur in Manuskripten erhaltenen oder mündlich überlieferten Anleitungen und Zaubereien der Schatzgräber verschriftlicht und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zeitgleich setzte auch die Beschäftigung der Obrigkeit mit jenen Schriften ein, sodass einige nach der Begutachtung verboten wurden. Die Vermutung ist, dass die Verantwortlichen zum Schutz vor dem Häresieverdacht vielfältige Namen und Synonyme für alchemistische Mittel verwendeten oder Vergleiche mit christlichen Erlösungsversuchen zogen.¹⁹⁸ Zauberbücher hatten oft ein breitgefächertes Spektrum an Inhalten. Daher konnten solche Bücher neben der Schatzgräberei auch dazu verwendet werden, um Liebes-, Heilzauber, Mittel gegen Krankheiten und Hexerei¹⁹⁹ oder Diebessegen auszuüben.²⁰⁰

Magische Bücher wurden von den Zeitgenossen aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet, wie sich anhand des Hintergrundes mehrerer Werke zeigt. Um 1256 entstand am spanischen Hof unter Anweisung Alfons des Weisen die *Picatrix*²⁰¹, eine spanische Übersetzung eines arabischen Werkes zu Magie, Astrologie und Talismankunde. Viele westliche Magier nahmen später Bezug auf dieses Werk, Johannes Hartlieb informiert beispielsweise in seinem *Puch aller verpotteten kunst* Kaiser Maximilian I. über das *Picatrix*. Im 35. Kapitel seines Buches führt Hartlieb jenes Werk das erste Mal an, indem er schreibt, *Picatrix, das hebt sich an: ad laudem dei et gloriississime virginis Mariae.*²⁰² Und weiter warnte er den Kaiser, das *puch verfürt gar vil lewt zu ewiger verdambnus. So sol sich dein fürltich genad am maisten hüttan wann under seinen süßen worten ist der pitter gift vermist.* Allerdings lässt sich auch eine gewisse Hochachtung vor dem Buch herauslesen, denn *das ist das volkomnest puch das ich ye gesach in der kunst.*²⁰³ Im Verlauf der Renaissance entstanden weitere Sammlungen und Drucke magischer Schriften, die Autoren nahmen hier kontrastierende Positionen ein. Der bereits angeführte Johannes Hartlieb stand der Magie deutlich missbilligend gegenüber, während Agricola von Nettesheim (1486–1535), ein bedeutender Universalgelehrter und Humanist,

¹⁹⁸ Klinkhammer, Schatzsuche, 65.

¹⁹⁹ Scheutz, Schatzgräberprozeß, 141.

²⁰⁰ Niedermayr, Viertes artikuliertes Verhör, F6.

²⁰¹ *Es ist noch gar ain mercklich puch jn der künst nigramancia [...] das selb püch ist ainem küng von Hysponia gesambelt worden durch ainen hochen doctorem sunder zweifel.* Edition nach Ulm, Hartlieb, 24.

²⁰² Ulm, Hartlieb, LIV.

²⁰³ Ulm, Hartlieb, 24. Zu genaueren Informationen und einer Übersetzung des Picatrix siehe Ritter, Plessner, Picatrix.

dieser in seiner Sammlung *De occulta Philosophia* positive Aspekte abgewinnen konnte. Weiße Magie ermöglicht dem Menschen laut Agrippa, eine Verbindung mit Gott herzustellen und das Geheimniss der Schöpfung zu erfahren.²⁰⁴ In diesem auf Erkenntnis und Einsicht basierenden Gedanken können eindeutige natur- und religionsphilosophische Ansätze erkannt werden, welche auf Freiwilligkeit und gegenseitiger Verbindung fußen, ganz im Gegensatz zu jenen der Schatzgräber, welche die weiße Magie als Mittel zum Zweck sehen, um himmlische und höllische Kräfte unter ihre Kontrolle zwingen zu können.²⁰⁵

Quellen, die eine vielfache Verwendung erfuhren, waren das bereits genannte Christophorusgebet oder -buch, das Coronabuch oder das Gertrudenbuch. Beschwörungstexte scheinen eine Mischung aus christlichen, okkulten und kabbalistischen Texten zu sein, welche nur der Magievirtuose entschlüsseln konnte. Wichtig ist der Punkt, dass die Effizienz jener Texte durch eine sich stetig wiederholende Paraphrasierung gesteigert werden kann²⁰⁶, oder aber durch sich wiederholende Gebete, wie es in Pischelsdorf der Fall war. In diese Sparte fallen die sogenannten Zwangsbücher oder die Höllenzwänge, welche im 17. Jahrhundert aufkommen.²⁰⁷

Wie auch der niederösterreichische Fall zeigt, waren Netzwerke von Schatzmagiern vorhanden, welche untereinander Bücher und Schriften vervielfältigten, tauschten und weitergaben. Nicht jeder der Magievirtuosen kannte und besaß alle notwendigen Schriften, also war die Vernetzung untereinander vorteilhaft.²⁰⁸ Zwei weitere österreichische Quellen belegen, dass die Schatzgräber und -beter weite Wege in Kauf nahmen, um an magische Utensilien zu gelangen, oder die Wahrhaftigkeit jener bereits im eigenen Besitz befindlichen bestätigen zu lassen. So trat Christian Klingsbichl zweimal eine Reise nach Venedig an, um an einen Schrättl²⁰⁹ und einen Bergmannsspiegel zu gelangen, Peter Ferdinand Käselister reiste nach Passau und Linz, um sein (eigens angefertigtes) Schwarzbuch bestätigen zu lassen.²¹⁰ In den Jahren 1778/79 beschaffte sich ein junger Zimmermann aus St. Gallenkirch²¹¹ aus Schwaben ein Beschwörungsbuch, welches zur Vervielfältigung an mehrere Personen weitergegeben wurde.²¹²

²⁰⁴ Klinkhammer, Schatzsuche, 66.

²⁰⁵ Sebastian Niedermayr gibt in seinem dritten güttigen articolierten Examen auf Nachfrage, dass sie Gott zwingen wollten, ihnen durch einen *hollischen geist* geld zu verschaffen. Vgl. Niedermayr, Dritt-göttiges Examen, F41.

²⁰⁶ Karner, Schatzgräber, 153.

²⁰⁷ Karner, Schatzgräberei, 153.

²⁰⁸ Dürrer, Schatzgräber, 91.

²⁰⁹ Alraune.

²¹⁰ Karner, Schatzgräberei, 154; Scheutz, Abstiegsangst, 48.

²¹¹ Im Bezirk Bludenz.

²¹² Tschaiker, Schatzgräberei, 56–58.

Wie die Obrigkeit mit den beschlagnahmten Schriften verfuhr, kann aus der „Constitutio Criminalis Theresiana“ herausgelesen werden. Dieses Straf- und Prozessrecht forderte, dass *aberglaubische Schriften*, welche bei den Angeklagten gefunden wurden, nach dem *vollendetem Inquisitions-Proceß zu vertilgen* seien.²¹³

10.3 Himmlische Anrufungen: Christophorus- und Coronagebete

Um die Geister oder Dämonen unter eigene Kontrolle bringen zu können, nutzen die Schatzsuchenden diverse magische Rituale, Gebete und Beschwörungen. Eine besondere Bedeutung hatten dabei das sogenannte Christoporusgebet und das Coronagebet. Diese lassen sich als eine Mixtur von magischen Beschwörungsformeln und christlich-liturgischen Gebeten zusammenfassen, mit welchen die beiden Heiligen angerufen und zur Ausführung bestimmter Handlungen gezwungen werden sollten.

Der heilige Christoporus, einer der vierzehn Nothelfern, lässt sich als ein volkstümlicher Heiliger beschreiben, welchem zugeschrieben wurde, eine besondere Macht über Dämonen zu haben. Er etablierte sich mit der Zeit als Schutzpatron gegen Epidemien und gegen den plötzlichen Tod. Ihm wurde auch zugeschrieben, dass er als Heiliger zu Wohlstand verhelfen kann, daher lag auch der Glaube für die frühneuzeitlichen Menschen nahe, dass mit seiner Anrufung ein Schatz gefunden oder herbeigezaubert werden könne.²¹⁴ Durch welche Umstände er zu einem „Schatzherrn“ wurde, lässt sich nicht genau festmachen, eine These ist, dass Christoporus eine große Macht auch über Dämonen besitzen sollte, in deren unterirdischem „Herrschaftsgebiet“ Schätze lagerten. Eine andere Deutung liefert eine überlieferte Textpassage einer Schatzbeschwörung aus dem Jahre 1748, in welcher die Legende um Christoporus erweitert wurde. Hierbei trug der Riese das Christuskind nicht nur über den Fluss, sondern erhielt von jenem auch den Auftrag, Heiliger der Schatzhüter zu werden. Dementsprechend, so der Text, habe er zum einen den Auftrag, Schätze unter die ihn Anrufenden zu verteilen und andererseits die Macht, Dämonen fernzuhalten.²¹⁵

Das Christoporusgebet, Christoporusgebet oder auch Christoffelgebet war in den meisten deutschsprachigen Gebieten verbreitet und kann als Grundessenz der magischen Beschwörungsformeln zur Schatzgräberei gelten.²¹⁶ In Deutschland konnten Johannes Dillinger in der Region Baden-Württemberg und Thomas Adam im Südwesten die Verwendung nachweisen, im österreichischen Raum wurde sie durch Martin Scheutz für Ober- und

²¹³ Tschaikner, Exorzismus, 247.

²¹⁴ Dorn-Haag, Hexerei, 24.

²¹⁵ Dillinger, Schatzsuche, 86; Adam, Schatzgräberei, 365.

²¹⁶ Adam, Schatzgräberei, 365.

Niederösterreich sowie durch Manfried Tschaikner im vorarlbergerischen Bereich aufgezeigt.²¹⁷ Durch ihre Niederschrift waren Christophorusgebete für die Schatzsuchenden ein begehrtes Gut, in Folge dessen wurden sie auch abgeschrieben und über weite Distanzen gehandelt. In Deutschland bürgerte sich aufgrund des Christophorusgebetes der Begriff *christoffeln* für die Schatzsuche ein.²¹⁸ Schatzgräberei wird auch als „Sefelgraben“ bezeichnet.²¹⁹ Der Begriff Sefel steht im Rotwelschen²²⁰ für Kot, Mist, Deck oder Schmutz. So wurden jene Gruppen, die sich auf Betrug mit Schatzgräberei spezialisiert hatten, allmählich als Sefelräuber bezeichnet.²²¹ In zwei Fällen formulieren die Deliquenten ihre Hoffnungen zu dem Christophorusgebet aus, Langthaller erzählte in seinem Verhör von der Suche nach Christoph- und Coronagebeten, da er selbst *khaine aigene mitl habe* und Geld erlangen wollte. Eine ähnliche Antwort gab der Sockenstrickermeister Dechet, als er aussagte, dass Käselister ihm erzählt habe, dass man mit einem Christophorusgebet zu Reichtum erlangen könne.²²² Weitere Riten, die mit dem Gebet einhergingen, waren die Rezitierung des Ave Maria, des Vater Unser, der Glaubensgebete²²³, das Aufzeichnen von Beschwörungszeichen und die Verwendung weiterer christlich-liturgischer Gegenstände.

Die Vereinnahmung der Heiligen Corona für die Schatzsuche ist deutlich einfacher nachzuvolliehen, sie wurde aufgrund ihres Namens²²⁴ als Schatzheilige angesehen. Ein steiermärkisches Coronagebet aus dem Jahr 1794 ruft die Heilige als eine Fürsprecherin des Bittstellers vor Gott an, welche von jenem Gold erlangen und solches dann dem Beter überbringen sollte.²²⁵

10.4 Anrufung von infernalischen Kräften

Am Anfang der Beschwörung schwarzer, antichristlicher Kräfte stand der Gedanke, dass der Teufel beziehungsweise Dämonen über die im Boden verborgenen Schätze herrschen sollten.²²⁶ Die „Höllenkräfte“ traten in der Gestalt von Geistern, Menschen oder Tieren auf. In der Schweiz behauptete einer der Deliquenten, dass der angeklagte Schatzbeter von drei Geistern

²¹⁷ Knoll, Rohrauer, Schatzgräberei, 90.

²¹⁸ Dillinger, Schatzsuche, 88.

²¹⁹ Daxelmüller, Aberglaube, 297.

²²⁰ Sonderbegriff für eine Sprache von Randgruppen wie Vagabunden, Dieben oder Bettlern.

²²¹ Büchner, Schatzglaube, 6. Auch der Verkauf von Wundermitteln, Kristallseherei, Wahrsagerei oder Wüschelrutengehen fielen unter die Anklage des Betruges.

²²² Scheutz, Schatzräuberprozeß, 94f.

²²³ Adam, Schatzgräberei, 365. Im Pischelsdorfer Schatzprozess spielen das Ave Maria, das Vater Unser und das sg. Glauben eine große Rolle.

²²⁴ Lat. Corona, -ae; Krone.

²²⁵ Dillinger, Schatzsuche, 88.

²²⁶ Adam, Schatzgräberei, 361.

zwei bannen konnte, der letzte jedoch, der eine Schlange mit einer Krone auf dem Kopf sei, könnte nicht von dieser Existenzebene verbannt werden.²²⁷

Dass die Anrufung von dämonischen Gewalten und Kräften mit gefährlichen Aspekten belastet sein konnte, war den ausübenden Magiervirtuosen durchaus bewusst. Geschehnissen wie der jenaischen Christnachttragödie beflogelte die Phantasie der Menschen. Dieses Ereignis löste im Anschluss einen wissenschaftlich-religiösen Diskurs aus, bei welchem die wissenschaftliche Seite auf eine Kohlenmonoxidvergiftung pochte, für die religiöse hingegen ein direktes Eingreifen des Teufels im Raume stand.

In einem Fall der Schatzgräberei und -beterei, welcher sich um 1780 in dem Landgericht Friedau abspielte²²⁸, versuchte der Angeklagte Johann Schebula, den Teufel zu beschwören. Der beschworene Teufel, so die Hoffnung, sollte das Erbe eines Freundes übergeben, welcher von Familienmitgliedern darum betrogen worden war. Mithilfe der abgeschnittenen Körperteile eines gemarterten Verbrechers sollten in diesem Zuge auch die Gesundheit von Nutztieren gestärkt werden, jedoch erschien der Teufel dem Anrufer nicht. Der Angeklagte gab den genauen Wortlaut der Anrufung zu Protokoll: *Verflucht seye die allerheiligste dreyfaltigkeit, verflucht seye der vater, der mich erschaffen, verflucht seye der sohn, der mich erlöset, verflucht der heilige geist, der mich geheiligt hat. Verflucht seye alle göttliche schöpfung, und das ganze himmelreich. Verflucht seye die allerheiligtse Jungfrau Maria, und mein schuzengel, der mich bewahret. Verflucht seye auch das sacrament, so ich in der heiligen tauf empfangen!*²²⁹ Dieses Vorgehen unterscheidet sich insofern von dem von Pischeldorf, da in dem zweiten Fall keine Abschwörung gegenüber der heiligen Dreifaltigkeit und Gott vorgenommen wurde, um das Ziel zu erreichen. Eine Abschwörung vom „rechten“ Glauben wurde im Pischeldorfer Prozess von den Angeklagten nicht vorgenommen, auch war man sich laut deren Aussagen nicht bewusst, dass man damit Gott und Jesus schädigte, da die Quellen ursprünglich von einem Pfarrer, also einem gottesfürchtigen Mann, stammen sollten.

11. Künstlerische Adaption der Schatzsuche und -gräberei

Das Phänomen der Schatzsuche findet sich nicht nur in schriftlichen Quellen, sondern es scheint auch auch in Buchillustrationen oder Malereien auf. In der Übersetzung von Petrarcas *De remediis utriusque fortunae* finden sich frühe Holzschnitte, welche durch den sogenannten

²²⁷ Stauber, Exorzismus, 426.

²²⁸ Ein Dank an Andrea Mumm für die Bereitstellung ihrer Transkription des Quellenkorpus. Ihre Masterarbeit zu dem Friedauer Schatzbeterprozess befindet sich noch in der Bearbeitung.

²²⁹ Johann Schebula, Gütliches Examen, 15.

Petrarca-Meister²³⁰ angefertigt wurden. Diese beziehen sich jedoch nicht auf den Text an sich, sondern bilden einen zeitgenössischen Blickwinkel ab. Die Schatzsuche wird hier im Kontext von Naturkunde sowie schwarzer und weißer Magie dargestellt. Im Mittelpunkt des Bildes mit dem Titel „Drei Methoden der Schatzsuche“ steht eine Beschwörung im magischen Kreis, welcher wie im Pischelsdorfer Schatzgräberprozess zum Schutz der Magievirtuosen gezogen wurde. Die Utensilien, welche die Magier mit sich führten, sind ein Buch, eine Lampe sowie ein Schwert, welches sowohl als Schutz- und Richtsymbol gedeutet werden kann. Etwas abseits, am Rande des Kreises, steht ein Knecht, der bereits mit Schaufel, Spaten und Hacke ausgestattet ist. Etwas außerhalb des Kreises steht ein krähenfüßiger Dämon. Dieser ist augenscheinlich dabei, seine Fäkalien in den magischen Kreis fallen zu lassen. Heide *Klinkhammer* schreibt, dass der Schatz sich nach zeitgenössischer Vorstellung in das zurückverwandeln wird, „was er ursprünglich ist: in Teufelsdreck“, was in der Darstellung offensichtlich widergespiegelt wird.²³¹ In der rechten oberen Ecke beuten zwei Bergleute eine (Gold)Ader aus, der Aspekt der Natur tritt uns hier entgegen – wenn man die Zeichen zu nutzen und deuten weiß, welche sie uns entgegenbringt, kann man ihr Schätze entnehmen. Im linken oberen Bildabschnitt überbringt ein Kind dem Alchemisten, der gerade ein Buch studiert, einen hell leuchtenden Gegenstand, welcher als Stein der Weisen angesehen werden kann. In der zeitgenössischen Terminologie ist dieses der Stein des „Sohns des Philosophen“. Daher kann in dieser Darstellung in Verbindung mit dem Stein der Weisen, der die Fähigkeit zur Verjüngung und Verleihung von Unsterblichkeit besitzen soll, das Kind als auch der Alchemist in jungen Jahren betrachtet werden. Aufgrund dieser drei Bildkompositionen wird ersichtlich, wie die Suche nach dem Schatz in der Frühen Neuzeit wahrgenommen wurde – als Mischung von Aberglauben, Alchemie, Magie und Wissenschaft.²³²

Im 17. Jahrhundert tritt Johann Heinrich Schönfeld (1609 – 1683) als Künstler auf, dessen Werk in über 30 Jahren des Schaffens wiederkehrend thematisiert. In seinen Werken vermischen sich alchemistische Formeln mit antiken Orten, Gesellschaftskritik und Magie.²³³ Ein späterer Künstler des deutschen Sprachraumes, welcher sich ebenfalls mit der Schatzthematik in seinen Werken befasste, war Joseph Werner (1637 – 1710), dessen Werke an Hieronymus Bosch erinnern, welcher das Grauen des menschlichen Verstandes und des Jenseits auf Bilder bannte.

²³⁰ Der als Petrarca-Meister bezeichnete Künstler ist mit seinem eigentlichen Namen nicht bekannt, seine Bezeichnung erlangt er durch seine Holzschnittvorlagen, welche in der genannten deutschen Übersetzung des Petrarca Werkes verwendet wurden. Obwohl keines seiner 261 Bilder signiert wurde, gilt er als einer der wichtigsten Graphiker im deutschsprachigen Raum. Vgl. *Rautenberg*, Petrarca, A663.

²³¹ *Klinkhammer*, Schatzsuche, 67.

²³² *Klinkhammer*, Schatzsuche, 67f.

²³³ Für weitere Informationen zu Schönfeld vgl. *Klinkhammer*, Schatzsuche.

12. Das Geschlecht und die Herrschaft der Familie Althann

Bevor der Blick auf den eigentlichen Verlauf und Prozess gerichtet wird, muss zuerst das Geschlecht Althann und die Herrschaft Murstetten-Zwentendorf beleuchtet werden, um einen räumlichen Kontext bieten zu können.

Das Geschlecht Althann lässt sich in frühen Zeiten anhand des Ortsnamens „Althaim“ in Bayern, Württemberg und Oberösterreich festmachen²³⁴, in dieser Arbeit soll aber nur der Österreichische Stamm beleuchtet werden, der das erste Mal 1531 erwähnt wurde.²³⁵

Als Stammvater des Geschlechts kann Wolfgang (Wolf) von Altheim gelten, durch den der Einfluss der Familie wuchs. Dieser stammte von Wolf Dietrich, einem Hofdiener Kaiser Friedrichs III. ab, dessen Vater, Adolf von Althaim, der Besitzer der Goldburg war. Wolfgang diente Max I. als Edelknabe, und scheint als Mitglied bei einer österreichischen Delegation vor dem Markgraf Casimir von Brandenburg auf. Durch eine Heirat mit Anna von Pötting im Jahre 1531, welche Murstetten mit in die Ehe brachte, kam das Geschlecht von Althann mit den Roggendorfern in Verbindung. Sechs Jahre später, 1537 erhielt Wolfgang von den Brüdern Pöttinger mehrere Lehen, welche seine gesellschaftliche Stellung festigen sollten: Grund zu Drosendorf und Uttdorf, drei Pfund und fünf Schilling Nutzungsgeld von den behausten Gütern in der Dreieichner Pfarre sowie 4 Pfund und 65 Pfenning Geld vom Weisthin zu Wisern und zu Meters in der Pfarre Böheimkirchen. Auch wurde ihm in Murstetten der Hof innerhalb des Stegs, mit dem Meierhof und dem dazugehörigen Wald und Dorf zusammen mit weiteren 13 Pfund übergeben. Damit wurde Murstetten der Stammsitz der Familie. 1542 bekam er von Julius Graf Hardegg noch zwei Hölzer auf der Puchleuten und der Wimmermus als Lehen überschrieben. Im selben Jahr gab Christoph von Pötting, sein Schwager, das Murstettner Kirchenlehen samt den dazugehörigen Diensten an Wolfgang ab. Bis zu seinem Tode blieb Wolfgang Burghauptmann in Hollenburg, einige seiner Nachkommen genossen eine höhere Bildung und gingen in den Staatsdienst, wobei der Freiherrntitel erlangt wurde.²³⁶

Anna und Wolfgang hatten im Verlauf ihrer Ehe elf Kinder, von denen drei – Christoph, Eustach und Wolf Wilhelm – jeweils eine neue Linie in der Familie begründeten. Von Christoph stammt die Linie von Heiting und Murstetten, von Eustach jene von Zistersdorf und Wolf Wilhelm gilt als Vater der Linie von Waldreichs. An dieser Stelle soll nur die Linie Christophs weiter betrachtet werden.²³⁷ Christophs genaues Geburtsdatum ist unbekannt, er erhielt jedoch bereits im Jahre 1574 den Freiherrntitel auf der Goldburg zu Murstetten. Er war

²³⁴ Hauser, Althann, 3.

²³⁵ Hauser, Althann, 8.

²³⁶ Hauser, Althann, 14–16.

²³⁷ Hauser, Althann, 17.

im Laufe seines Lebens zweimal verheiratet, 1558 erfolgte die Heirat mit Sophie, der Tochter des Joachim Marschall zu Reichenau auf Sonnberg, welche aber bereits im Jahr 1570 verstarb. Die zweite Ehe mit Elisabeth, der Tochter Georg Teufels des Älteren, Freiherrn auf Guntersdorf, brachte ihm die zwei Söhne, Adolf und Wolf Dietrich, welche die Linie weiterführten. Adolf erhielt den Titel eines erbländischen Reichgrafens, sein Bruder Wolf Dietrich wurde kaiserlicher Truchsess und Rittmeister, somit stieg die Familie in höchste Kreise auf.²³⁸ Ein weiteres von Christophs Kindern, Quirin bzw. Quintin, begründete den Stamm von Zwentendorf. Leo Quirin war dreimal verheiratet, in dritter Ehe mit Anna Katharina auf Zwentendorf bei Atzenbrugg. Durch seine Söhne wurden wiederum zwei Linien begründet, das ältere Haus Schwedendorf und das jüngere Haus Zwentendorf. Als einer der bedeutensten Sprosse der jüngeren zwentendorfischen Linie gilt Joseph Gundacker von Althann, welcher als Fideikommissar von Zwentendorf, Thurn, Heitzin, Halbenrein und Freienausmühl in der Steiermark sowie als Generalhofbaudirektor unter Kaiser Karl VI. Karriere machte. Dessen Kinder starben jedoch alle im Jugendalter, sodass der Stamm als erloschen gilt.²³⁹ Joseph Gundacker lässt in Zwentendorf Murstetten eine Schule, ein Spital und diverse Kirchenbauten errichten.²⁴⁰ Als Graf, der zum Zeitpunkt des Prozesses die Herrschaft Murstetten-Zwentendorf innehatte, lässt sich Michael Otto, der Graf und Freiherr auf der Goldburg zu Murstetten, Zwentendorf, Zistersdorf, Schönfeld etc. festlegen. Dieser wurde 1731 geboren und stammte aus der Linie Zistersdorf.²⁴¹

Einigen Mitgliedern der Familie gelang es unter Kaiser Karl VI. und Maria Theresia einflussreiche Stellen einzunehmen. Als Beispiel soll hier Michael Johann von Althann angeführt werden, welcher unter Karl VI. zum Hofrat und Referent der königlichen böhmischen Hofkanzlei aufstieg und wenige Jahre später das Goldene Vliess verliehen bekam. Später wurde er unter Maria Theresia als wirklicher Hofrat in die neu ausgebildete Oberste Justizstelle einberufen und 1751 aufgrund seiner Verdienste zum wirklichen Geheimrat. Seine Karriere endete erst mit seinem Tod 1771, nachdem er Vizepräsident der Obersten Justizstelle geworden war und zusammen mit dem Fürsten Schwarzenberg das Hofmarschallamt innehatte.²⁴²

Murstetten war bereits seit der Römerzeit besiedelt, und trat um 1180 das erste Mal in Besitzungen des Stiftes St. Pölten in Erscheinung, auch schenkte ein Henricus de Murstetin

²³⁸ Hauser, Althann, 20.

²³⁹ Hauser, Althann, 39.

²⁴⁰ Hauser, Althann, 126.

²⁴¹ Hauser, Althann, 34 und 48. Der Vorname des Grafen lässt sich aus den Rückvermerken aus den Schriftstücken schließen, wobei hier von dem *hochgräflich Michael Otto Althannen freyen landgericht Zwentendorff* gesprochen wird.

²⁴² Hauser, Althann, 91f.

Grund an Göttweig. 1260 wird in einem Pfründverzeichnis des Passauer Bischofs Otto von Lonsdorf auf eine *ecclesiam in Muristetin* angeführt, 1380 erwarb Heinrich der Panprucker von Murstetten dass er 2/3 des Hofes zu Murstetten gekauft habe, sein Geschlecht war bis 1393 in der Herrschaft Murstetten ansässig. Weitere Urkunden oder Lehensbriefe geben Aufschluss über die Geschichte des Ortes bis 1529, als die Stadt durch die Türkeneinfälle niedergebrannt wurde. Wolfgang und Anna übernahmen den Besitz durch ihre bereits angeführte Heirat.²⁴³

²⁴³ Hauser, Althann, 10f.

13. Der Prozess

Tabelle I, Zeitliche Auflistung der Dokumente

Datum	Jahr	Person	Art des Dokuments	Anklage
			Anzeige gegen die verdächtigen Personen	-
26.Apr	1762	Sebastian Niedermayr	summarisches Aussage	-
26.Apr	1762	Michael Edelstetter	summarische Aussage	-
26.Apr	1762	Sebastian Puchinger	summarische Aussage	-
27.Apr	1762	Michael Edelstetter	Erstes artikuliertes Verhör	complicitas sortilegii
27.Apr	1762	Sebastian Puchinger	Erstes artikuliertes Verhör	complicitas sortilegii
27.Apr	1762	Rosalia Ecker	Erstes artikuliertes Verhör	complicitas sortilegii
27.Apr	1762	Sebastian Niedermayr	Erstes artikuliertes Verhör	sortilegium
04.Mai	1762	Rosalia Niederhameter	summarische Aussage	-
05.Mai	1762	Mathias Altmann	summarische Aussage	-
12.Mai	1762	Michael Edelstetter	Zweites artikuliertes Verhör	complicitas sortilegii
12.Mai	1762	Rosalia Ecker	Zweites artikuliertes Verhör	complicitas sortilegii
12.Mai	1762	Sebastian Niedermayr	Zweites artikuliertes Verhör	sortilegium
12.Mai	1762	Sebastian Puchinger	Zweites artikuliertes Verhör	complicitas sortilegii
22.Mai	1762	Rosalia Niederhameter	Artikuliertes Verhör	suspectum sortilegii
22.Mai	1762	Mathias Altmann	Erstes artikuliertes Verhör	sortilegium
02.Jun	1762	Rosalia Ecker	Drittes artikuliertes Verhör	complicitas sortilegii
02.Jun	1762	Michael Edelstetter	Drittes artikuliertes Verhör	complicitas sortilegii
04.Jun	1762	Sebastian Niedermayr	Drittes artikuliertes Verhör	sortilegium
19.Jun	1762	Anton Schuster	Erstes artikuliertes Verhör	complicitas sortilegii
19.Jun	1762	Helena Niedermayr	summarische Aussage	-
25.Jun	1762	Sebastian Niedermayr	Viertes artikuliertes Verhör	sortilegium
12.Jul	1762	o. A.	Vermerk zur "Tilgung" Venusbuch	-
15.Jul	1762	Anton Schuster	Zweites artikuliertes Verhör	complicitas sortilegii
16.Jul	1762	Sebastian Niedermayr	Hans Ziegler Aussage über Sebastian Niedermayr	-
25.Jul	1762	Sebastian Niedermayr	summarische Aussage Martin Renngruber	-
10.Aug	1762	Sebastian Niedermayr	summarische Aussage Philipp Fischer	-
23.Aug	1762	Sebastian Niedermayr	Fünftes artikuliertes Verhör	sortilegium
23.Aug	1762	Sebastian Puchinger	Fünftes artikuliertes Verhör	sortilegium
23.Okt	1762	Rosalia Ecker	Strafmilderung durch N.Ö. Regierung	-
18. Januar (?)	1763	Maria Edelstetter	Gnadengesuch für Michael Edelstetter	-

13.1 Der Verlauf der zwentendorfischen Schatzbeterei

Schatzbetende waren zumeist darauf bedacht, ihre Aktivitäten vor den Landgerichten und der Obrigkeit geheim zu halten, um nicht in Arrest zu geraten und in weiterer Folge eine Strafe „absitzen“ zu müssen.²⁴⁴ Am Anfang des Prozesses steht ein allgemeines, von Schatzgräberei unabhängiges Verdachtsmoment gegen Sebastian Niedermayr, einen Wiener Schneider, gegen Sebastian Puchinger, einen Wiener Kürschnermeister und gegen Michael Edelstetter, einen *hauer* und *inmann* aus Stollhofen. Geht man einen Schritt zurück und wendet sich dem eigentlichen Beginn zu – also jenem Moment, in welchem Menschen beschlossen, mit Magie nach Schätzen zu suchen – stehen zufällige Treffen, fallengelassene Bemerkungen am Rande der Gespräche²⁴⁵, erhoffte Flucht aus der Armut und das Hörensagen²⁴⁶ von Magievirtuosen. Die drei erwähnten Personen kamen am Freitag, den 23. April 1762, nach Pischelsdorf und kehrten bis Montag bei Adam Edelstetter, Michaels Bruder ein, außerdem besuchten sie die dort ansässige Rosalia Ecker.

Diese längerfristige Einquartierung war für die ansässige Bevölkerung bereits derartig verdächtig, dass ein Richter und andere Vollzugspersonen geschickt wurden, um der Sache auf den Grund zu gehen. Man kam zu *des Adam Edelstetter sein hauß, alwo die drey verdächtigen personen um 8 uhr fruhe ruckhwerths durch den stadl eingegangen* und betrat es aufgrund der verschlossenen Tür durch den Kuhstall. Dort fanden der Richter Johann Medl, der Geschworene Martin Klein sowie die beiden *mitnachbahrn* Leopold Eikel und Michael Donabaur zwei der Gesuchten schlafend vor, den dritten, Sebastian Niedermayr fand man bei genauerem Suchen im *stadl unter einer sandt trugen* versteckt. Auf die sofortige Befragung hin, was sie in diese Gegend verschlagen habe, antworteten die drei, dass sie *ehrliche leüth von Wien* seien und Adam Edelstetter besucht hätten. Doch Johann Medl fiel unter dem Rock des Sebastian Niedermayr ein mit rotem Papier überzogenes Buch auf, dieses wurde jenem abgenommen und genauer untersucht. Hierauf stellte der Richter fest, dass es *lautter verbottene gebetter und teiflische sachen seyn*. In der Folge suchte man Rosalia Ecker auf, ob sie mit den drei Männern bekannt wäre, welches sie anfangs ableugnete. Jedoch konnte der Richter sie dieser Lüge überführen, und da sie *schon ohne dem in geschrey ist, dass sie schon lange zeit mit dergleichen verbottenen gebetttern umgehet*, wurde sie zusammen mit den drei Männern an das freie Althannische Landgericht zu Zwentendorf übergeben. Somit kam ein Schatzbeterprozess ins Rollen, der weitere Kreise zog, als es die Obrigkeit ursprünglich erwartet hatte.²⁴⁷ Die

²⁴⁴ Knoll, Rohrauer, Schatzgräberei, 88f.

²⁴⁵ Scheutz, Abstiegsangst, 40.

²⁴⁶ Adam, Schatzgräberei, 373.

²⁴⁷ Anzeige.

Befragung fokussierte sich neben den vorgenommenen Beschwörungen darauf, welche Personen über magische Schriften verfügte, woher man sie hatte und wer noch in die Vorgänge verstrickt war.

13.2 Die Angeklagten

Nach der Festnahme und den ersten An- und Verhörungen betrachtete die Obrigkeit mehrere Personen als dringend „tatverdächtig“, denen in weiterer Folge die Anklage wegen der *complicitas sortilegii*, *sortilegium* und *suspectum sortilegii* gemacht wurden. Der Umfang der Verhöre, die mit den einzelnen Personen geführt wurden, schwankt in ihrer Zahl stark. An dieser Stelle muss angefügt werden, dass der Quellencorpus der Gerichtsakten, welche den Pischelsdorfer Schatzgräberprozess umfassen, nicht vollständig überliefert ist. Trotz seiner Unvollständigkeit umfasst er ungefähr 30 Schriftstücke, welche in den Jahren 1762/63 entstanden sind. Die Anklage, welche von der Obrigkeit vorangetrieben wurde, fokussierte sich vor allem auf die Beschwörungen in Haag und Pischelsdorf.

Tabelle II, Überblick über die den Quellencorpus umfassenden Dokumente

Person / Gerichtsbarkeit	Anklage	Befragungen	Weitere Dokumente
Sebastian Niedermayr <i>Landgericht Zwentendorf</i>	Sortilegium	Fünf artikulierte Verhöre	Aussagen von 1. Hans Ziegler 2. Martin Renngruber 3. Philipp Fischer 4. Helena Niedermayr
Sebastian Puchinger <i>Landgericht Zwentendorf</i>	Complicitas sortilegii, Sortilegium	Fünf artikulierte Verhöre (unvollständig)	
Michael Edelstetter <i>Landgericht Zwentendorf</i>	Complicitas sortilegii	Drei artikulierte Verhöre	Gnadengesuch durch Maria Edelstetter
Rosalia Ecker <i>Landgericht Zwentendorf</i>	Complicitas sortilegii	Drei artikulierte Verhöre	Strafmilderung durch N.O. Regierung
Anton Schuster <i>Landgericht Lengbach</i>	Complicitas sortilegii	Zwei artikulierte Verhöre	
Mathias Altmann <i>Landgericht Königsstetten</i>	Sortilegium	Ein artikuliertes Verhör (vermutlich unvollständig)	
Rosalia Niederhameter <i>Stift St. Pölten</i>	Suspectum sortilegii	Eine artikulierte Aussage	

Aus den ersten Examina, welche mit den (Haupt)Angeklagten geführt wurden, lassen sich die persönlichen Hintergründe der einzelnen Personen herauslesen. Diese sind nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge (des Nachnamens) aufgelistet.

1. **Mathias Altmann:** Ein 26 Jahre alter Bauernknecht aus Wipfing (heutiger Bezirk Tulln), verlobt mit Rosalia Ecker. Die Anklage lautet *sortilegium*. Urteil unbekannt.
2. **Rosalia Ecker:** Eine 40 Jahre alte Bäuerin aus Oberbierbaum²⁴⁸ in Niederösterreich, seit kurzem verwitwet. Verlobt mit Mathias Altmann aus Wipfing. Angeklagt wegen *complicitas sortilegii*, Verurteilung zu 6 Wochen in Eisen, spätere Berufung durch die k.u.k. Niederösterreichische Regierung.
3. **Michael Edelstetter:** Ein 47 Jahre alter Bauer, aus Stollhofen bei Traismauer stammend. Katholisch verheiratet mit drei Kindern. Angeklagt wegen Komplizenschaft, während der Befragung sieben Wochen in Eisen gelegen. Danach zu drei Monaten Strafe in Eisen zur Arbeit bei der Herrschaft verurteilt sowie zu einer Zahlung von 25 Kreuzern an den Richter und 10 Kreuzer an der Gerichtsdiener.
4. **Rosalia Niederhameter:** Eine 50 Jahre alte Untertanin in Ahrenberg, verheiratet mit Andre Niederhameter. Seit 34 oder 35 Jahren katholisch verehelicht, 6 noch lebende Kinder. Angeklagt wegen *suspectum sortilegii*. Urteil unbekannt.
5. **Sebastian Niedermayr:** Ein 56 Jahre alter Schneider aus Wien, katholisch, verheiratet mit einem Kind. Angeklagt wegen *sortilegium*, fungiert für die Obrigkeit als zentrale Kraft hinter den Beschwörungen. Urteil unbekannt.
6. **Sebastian Puchinger:** Ein 47 Jahre alter Kürschnermeister aus Schiltern bei Langenlois, wohnhaft in Wien. Ehemals katholisch verheiratet, zur Zeit Witwer mit einem Kind. Anfangs angeklagt wegen *complicitas sortilegii*, in der fünften Befragung wegen *sortilegium*.²⁴⁹ Urteil unbekannt.
7. **Anton Schuster:** Ein 37-jähriger behauster Untertan, wohnhaft in Haag. Katholisch verheiratet, zwei bereits verstorbene Kinder, aus einer früheren Ehe zwei weitere Kinder. Angeklagt wegen *complicitas sortilegii*. Urteil unbekannt.

Die Angeklagten Edelstetter, Niedermayr und Puchinger wurden im Vergleich zu den anderen Delinquenten noch genauer beschrieben, ihre summarischen Aussagen enthalten eine jeweilige

²⁴⁸ In Niederösterreich existiert der Ort Oberbierbaum in der Gemeinde Zwentendorf.

²⁴⁹ Zwei Befragungen sind nicht überliefert, daher können nur Vermutungen angestellt werden.

Personenbeschreibung. Dies ist offensichtlich dem Umstand geschuldet, dass es sich um ortsfremde Personen handelt und man damit nach ihnen besser fahnden könnte.

Sebastian Niedermayr: *Traget einen weiß düchernen rockh und camisoll mit glatten seidenen knöpfen, ein roth dücherne hoßen, höchten graue strümpf, halbrunde kalb leeder schuh mit mössinger vier ekigen schnallen, um hals ein weiß leinbathenes büntl mit einer priez m[etal?]lenen schnallen, ein alten aufgestolbten hueth, trag[t] eine schwarze pascquen, redet ganz geschwind, vor aug[en] braunath, und hat einen völlig grauen barth. In übrigen seynd bey ihme noch folgende stück gefunden worden ein [klei]nes lorethe glöckel²⁵⁰ [Loretoglocke], ein balbier messer, ein feder messer, ein nadel büchsel, ein ordinari messer, ein gelbes wachs st[raifen]²⁵¹, mehr ein langes messer und gabl in einer scheid, we[lches] ihme abgenohmnen und bey den allhiesigen landgericht aufbeh[alten worden].²⁵²*

Sebastian Puchinger: *Traget einen oliven farben rockh mit glatt seydenen knöpfen, schwarz tücherne hosen, silber farb wollene strümpf, halb rund kalblederne schuch, messing halbrunde schnallen, ein lang weiß leinernes halstuch um den hals, einen alt abgetragenen grauen mantl, ist eines runden brauneten angesichts, hat einen grauen bart und tunkelbraun-grau vermischt haare, von persohn mittelmessig. In übrigen hat mann bey ihme nichts anders als ein messer, gabel, nebst einen streicher gefunden, welches ihme abgenommen und bey alhiesigen landtgericht aufbehalten worden.²⁵³*

Michael Edelstetter: *Traget einen blauen rock mit weiß metallenen knopfen, ein braun zwilchene hoßen, graue strümpf, halbrunde schuh mit messingenen viereckigten schnallen, ein alt abgetragenen und aufgestolbten hueth, einen schwarzen flor um den halß, ist eines langlicht brauneten angesichts, redet ganz langsam und hat braune haar und derley augenbraun.*

In übrigen hat man bey selben sonst nichts als einen ordinari taschen feidl oder messer gefunden, welches ihme abgenommen und bey hiesigen landgericht aufbehalten worden.²⁵⁴

Der Fokus der Gerichtsbarkeit lag auf den Hauptangeklagten Michael Edelstetter, Sebastian Niedermayr und Sebastian Puchinger, danach traten Rosalia Ecker, Rosalia Niederhameter und Anton Schuster als Beschuldigte in den Fokus der jweiligen Behörden. Im Laufe der Verhöre wechselt die Anklage bei Sebastian Puchinger von der Komplizenschaft zur Wahrsagerei selbst,

²⁵⁰ Durch den Autor ergänzt aufgrund der in den Examen gegebenen Informationen.

²⁵¹ Vgl. Anmerkung 145.

²⁵² Niedermayr, Summarisches Aussage.

²⁵³ Puchinger, Summarisches Aussage.

²⁵⁴ Edelstetter, Summarisches Aussage.

als durch seine eigenen, als auch die Aussagen der Mitangeklagten seine Rolle in den vorgenommenen magischen Beschwörungen immer ersichtlicher wurde. Da sein Verhör aber nicht vollständig überliefert ist, können hierzu nur Vermutungen angestellt werden, für die Behörden könnte das Faktum ausgereicht haben, dass er noch in Haag in Beschwörungen verwickelt war.

Der geographische Raum, in welchem die Angeklagten agierten, schien am Anfang der Befragungen auf Pischelsdorf beschränkt, die Aussagen der angeklagten Wiener Herren Niedermayr und Puchinger belegten jedoch weitere versuchte Beschwörungen in Haag. Dadurch, dass der Pischelsdorferin Rosalia Ecker sowie Sebastian Niedermayr weitere Personen bekannt waren, welche in der Schatzmagie bewandert waren, verbreiterte sich das Netz der beteiligten Personen von Wien bis nach Haag hinter Amstetten, auch in Richtung Horn bis fast nach Schiltern.

Im Laufe des Prozesses konnte die Justiz somit ein weites Umfeld an Personen ausmachen, welche (angeblich) an Schatzbetereien beteiligt waren. Im Folgenden sollen jene Individuen, welche durch die Aussagen der vier „Haupttäter“ aus Pischelsdorf²⁵⁵ in den Fokus gerückt wurden²⁵⁶, kurz aufgelistet werden, eine genauere Beschreibung zu ihren Aussagen befindet sich im Anhang unter Punkt 18:

1. **Philipp Fischer:** 66 Jahre alt und aus Waidhofen an der Thaya stammend. Verheiratet bei katholischer Religion und in Margarethen im *grünen Thor* wohnhaft, von Profession ein Schuster. Wird von Schuster und Niedermayr beschuldigt, von den Beschwörungen gewusst zu haben und in gewisser Weise als Vermittler gedient zu haben.
2. **Martin Renngruber:** Ein 85 Jahre alter Baumwollspinner. Verheiratet bei katholischer Religion, verdient sein Geld als Baumwollspinner und wohnt im Schwarzen Elefanten in Wien. Wird von Sebastian Niedermayr beschuldigt, über Schatzgebete Bescheid zu wissen. Er bestreitet jeden Kontakt mit Niedermayr, sei aber mit Philipp Fischer bekannt.
3. **Elisabetha Schuster:** Wusste laut Schuster, Niedermayr und Puchinger von manchen Beschwörungen, welche bei Schuster in Haag vorgenommen wurden.
4. **Georg Scheidl:** Nahm an den ersten Beschwörungen in Haag teil, ist mit Anton Schuster verschwägert. In den Verhören gibt es keine Verweise darauf, dass er Aussagen getätigt

²⁵⁵ Rosaria Ecker, Michael Edelstetter, Sebastian Niedermayr und Sebastian Puchinger.

²⁵⁶ In den Verhören wurden viele weitere Personen genannt, welche in die Herkunft der Bücher, Magie oder ähnliches verwickelt sein sollten. Viele dieser Personen seien aber laut den Aussagen bereits verstorben, ausgewandert oder in ihrem Verbleib unbekannt.

hätte. Anton Schuster und Niedermayr beschuldigen ihn, bei der ersten Haager Beschwörung anwesend gewesen zu sein.

5. **Rosalia Niederhameter:** 50 Jahre alt, Untertanin von St. Pölten. Katholisch verheiratet und in Ahrenberg wohnhaft. Ist mit Rosalia Eckerin bekannt und wird sowohl von jener, als auch von Edelstetter, Niedermayr und Puchinger beschuldigt, im Besitz eines Gebetsbuches zu sein und für Niedermayr und Puchinger den Kontakt mit Edelstetter und Ecker hergestellt zu haben. Die Behörden verweisen auf mehrere ihrer Befragungen, von denen nur eine im Konvolut enthalten ist.²⁵⁷ Dies lässt die Frage offen, wie weit sie tatsächlich in Schatzgebete und -gräbereien verstrickt war.
6. **Hans Ziegler:** Ein 50 Jahre alter Hausmeister, der im Rauchfangkehrerhaus in der Landstraße logiert. Dieser wurde befragt, nachdem Niedermayr angab, mit einem Hausmeister (Johann Georg) desselben Hauses in Kontakt gestanden zu sein, bzw. von diesem Schriften überkommen zu haben.

13.2.1 Personelle Verknüpfungen und vorgenommene Beschwörungen

Für die nachfolgenden Erläuterungen zum Verlauf und den einzelnen Befragungen kann die Auflistung im Anhang unter Punkt 18 herangezogen werden. An dieser Stelle sollen die persönlichen Verknüpfungen der Schatzbeter, auch eine zeitliche Abfolge der Geschehnisse skizziert werden.

Anfangs ergab sich für die Behörden der Anschein, dass die von Sebastian Niedermayr, Sebastian Puchinger und Michael Edelstetter vorgenommenen Beschwörungen nur im Raum Pischelsdorf ausgeübt wurden. Bei der Befragung von Niedermayr und der Überprüfung der von ihm gegebenen Aussagen wurde jedoch festgestellt, dass der Wiener Magievirtuose in einem größeren geographischen Raum aktiv war, als bisher angenommen. Daher war es ihm auch möglich, der Obrigkeit die Namen mehrerer Personen zu nennen, mit denen er in Kontakt gestanden hatte, welche über eigene Schriften verfügten oder ihm deren Bücher zur Verfügung gestellt hatten. Die Personen, welche mit den Wiener Schatzbetern in Kontakt waren, lassen sich im Pischelsdorfer Prozess in zwei große Gruppen unterteilen. Auf der einen Seite stehen jene Bekanntschaften, welche selbst über magische Schriften verfügten, von deren Standort wussten oder bereits (angeblich)²⁵⁸ mit Magie umgegangen waren. Ihnen gegenüber steht der

²⁵⁷ Ecker, Drittes artikuliertes Verhör, Notandum zu F6; Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F1 und F2; Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, Notandum zu F3.

²⁵⁸ Man vergleiche hierzu Rosaria Ecker, von laut den summerischen Aussagen bekannt war, dass sie mit solchen Schriften Erfahrung haben soll.

Personenkreis, der von Niedermayr zur Hilfe herangezogen wurde, um beispielsweise lateinische Schriften zu übersetzen.

Die usprüngliche Intention von Niedermayr und Puchinger war, nach Schiltern zu gehen, um bei einem Freund Puchingers das Ritual auszuüben, *damit ihnen beiden aus ihrer armuth mechte gehoffen werden*.²⁵⁹ Als Niedermayr und Puchinger nach Arnberg gekommen waren und dort bei einem *zimmermann* (Andre Niederhameter), *welcher zugleich ein würth ist*, eingekehrt waren, kam man auf die Thematik der Schatzgebete zu sprechen. Die Frau des Zimmermannes (Rosalia Niederhameter) erzählte, *daß sie ein gewissen büchel und gebette hat, wodurch man vieles geld bekommen kan*. Niedermayr und Puchinger erhielten Einsicht in das Buch, jedoch war *solches meisten theills latheinisch*, sodass jenes *nicht zu brauchen* war.²⁶⁰ Daraufhin eröffnete die *zimmermannin* den beiden Durchreisenden, dass sie noch von einem weiteren Buch wisse. Dieses befindet sich *bey einer gutten freundin zu Pischlstorf*, wenn die beiden dort hingehen wollen, so könnte sie ihnen einen *mann kommen lassen*, welcher sie dorhin führen würde.²⁶¹ In seinem dritten, gütigen Examen erweitert Niedermayr seine erste Aussage, als er sagt, der *zimmermann von Arnberg* hätte ihm *ein zettl zu Wien vorgewiesen*, auf welchem geschrieben stand, dass die *Eckerin zu Pischlstorf* im Besitz eines *Venusgebetts* oder eines *Capitulums* sein sollte.²⁶² Somit kamen sie in Kontakt mit Rosalia Ecker und ihrem Bräutigam Mathias Altmann, welche im Besitz eines Venusgebetes waren.

Rosalia Ecker wurde laut der Anzeige zeitgleich mit Edelstetter, Niedermayer und Puchinger in Verwahrung genommen. Durch ihre Aussage, dass ihr magisches Buch im Besitz ihres Verlobten Mathias Altmann in Wipfing wäre, wurde derselbe, welcher in seiner summarischen Aussage eine andere Variation der Vorkommnisse gegeben hatte, auf Ansuchen des Landgerichts Zwentendorf vom Landgericht Königsstetten vorgeladen und verhört.²⁶³

Er sagte aus, dass das Buch aber noch bei Rosalia Ecker sein sollte, was diese verneinte und meinte, dass es ihr Verlobter haben müsse. Gestützt wurde die Aussage Eckers durch jene von Edelstetter, Niedermayr und Puchinger, welche bestätigten, dass der *baurnkerl* das Buch am 23. April wieder mit sich nach Hause nahm.²⁶⁴ Schließlich wurde Mathias Altmann eine Anklage wegen *sortilegium* gemacht, also eine gleiche Schwere wie bei Sebastian Niedermayr.

²⁵⁹ Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F12.

²⁶⁰ Niedermayr antwortet später auf die Frage, woher jene diese Werke habe, dass sie solche vermutlich von der Rosalia Ecker bekommen habe. Vgl. hierzu Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F1.

²⁶¹ Niedermayr, Summarische Aussage.

²⁶² Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F6.

²⁶³ Ecker, Erstes artikuliertes Verhör, F6.

²⁶⁴ Edelstetter, Erstes artikuliertes Verhör, F11; Puchinger, Erstes artikuliertes Verhör, F7; Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F18. Später beschreibt Edelstetter das Schriftstück genauer, nämlich ein *beshmuzt und zerrissenes büchel*. Vgl. Edelstetter, Drittes artikuliertes Verhör, F5.

Altmann beschuldigte im Gegenzug seine Verlobte, im Besitz des Gebetsbuches zu sein²⁶⁵, nach einer Visitation seines Hauses konnte die Obrigkeit keine verbotenen Schriften finden, ebenso *wüssen auch die hausgenossen, und nachbahren nichts zu sagen, das sie bey ihme derley gebette einmahl gesehen hätten*²⁶⁶, auch bei Rosalia Ecker konnten keine Schriften zum Vorschein gebracht werden.²⁶⁷ Die Befragung mit Mathias Altmann wurde am 21. Mai vorgenommen, in der dritten Befragung Sebastian Niedermayrs vom 4. Juni wird jedoch ein anderes Bild auf ihn geworfen. In einem Notandum zur 13^{ten} Frage vermerkt das Landgericht, dass die Schwester Altmanns dem Gericht *das büchel* (mit den verbotenen magischen Beschwörungen und Gebeten) am 20^{ten} Mai, also einen Tag vor der Befragung Altmanns, *überbracht hat*.²⁶⁸ Hierauf wurde bei seiner ersten Befragung aber nicht eingegangen, vermutlich röhrt daher aber die direkte Anklage des *sortilegium*.

Eine weitere Untertanin diente laut Ecker, Edelstetter, Niedermayr und Puchinger als Mittelsfrau. Rosalia Niederhameter, die Frau eines Zimmermanns aus Ahrenberg, unterhielt sich bei einer Einkehr der beiden Wiener bei ihrem Mann über Schatzgräbergekte und wies darauf hin, dass sie eine Frau in Pischeldorf (Ecker) kennen würde, welche im Besitz weiterer Gebete ist.²⁶⁹ Laut Ecker trafen sie und Niederhameter sich im Feber/März 1761, um zwischen ihnen bestehende Schulden zu tilgen. Man kam auf die Gebete zu sprechen und die *Zimmermannin* versprach, jemanden zu suchen, der das Gebet verrichten könnte.²⁷⁰ Ecker beschuldigte Niederhameter auch, von ihr ein Buch bekommen zu haben, welches sie bis dato nicht zurückhalten habe.²⁷¹ Jene bringt, nachdem sie in ihrer summarischen Aussage zuerst alle Vorwürfe bestritten hatte, zwei weitere Personen ins Spiel, welche am Rande auch von Rosalia Ecker erwähnt wurden und mit den Gebeten in Verbindung stehen sollen. Zuerst eine namenlose *Händlin Fragnerin zu Lebing*²⁷² und einen jungen Bettler namens Leopold Holzer.²⁷³ Die Aussage Rosalia Eckers, dass Niederhameter das ihr von Ecker geliehene Buch noch in ihrem Besitz haben sollte, wurde von jener in Abrede gestellt, Leopold Holzer hätte es

²⁶⁵ Mathias Altmann, Erstes artikuliertes Verhör, F7.

²⁶⁶ Altmann, Erstes artikuliertes Verhör, Notandum zu F13.

²⁶⁷ Altmann, Erstes artikuliertes Verhör, F7.

²⁶⁸ Dies weist auf die Unvollständigkeit der Akten hin, da Mathias Altmanns Anklage als Sortilegium geführt wurde, daher ist es naheliegend, dass er tiefer in die Schatzbeterei und Magie verstrickt war, als aus den vorliegenden Quellen ersichtlich ist. Die einzelne Aussage, welche dem bearbeiteten Konvolut angehört, geht noch nicht auf die Übergabe der Bücher durch die Schwester ein.

²⁶⁹ Edelstetter, summarische Aussage; Niedermayr, Summarische Aussage; Puchinger, summarische Aussage; in den Verhören vgl. bsp. Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F12; Puchinger, Erstes artikuliertes Verhör, F6; Edelstetter, Erstes artikuliertes Verhör F8; Ecker, Erstes artikuliertes Verhör, F9.

²⁷⁰ Ecker, Erstes artikuliertes Verhör, F9.

²⁷¹ Ecker, Drittes artikuliertes Verhör, F4 und F5.

²⁷² Niederhameter, Artikulierte Aussage, F10.

²⁷³ Niederhameter, Artikulierte Aussage, F9; Ecker, Drittes artikuliertes Verhör, F4.

jener bringen sollen. Das Buch, welches sie Niedermayer und Puchinger in Ahrenberg gezeigt haben sollte, hätte sie von der Fragnerin bekommen, es dieser aber vor dem Florianstag zurückgegeben und den beiden Wienern auch gesagt, dass sie jenes nicht von Ecker hatte.²⁷⁴ Das sie aus eigener Intention nach Edelstetter geschickt hatte entsprach laut ihrer Aussage auch nicht der Wahrheit,²⁷⁵ ebenso dass ihr Keller für das Gebet zu klein gewesen sein solle, sie hätte *abgeschlagen*, ein solches in ihrem Haus vorzunehmen.²⁷⁶ Daher habe Edelstetter vorgeschlagen, nach Pischelsdorf zu gehen. Dieser belastet in seiner Aussage Andre Niederhameter, den Mann Rosalias. Jener soll von ihm gefordert haben, eine Nachricht zu verfassen, welche besagt, dass Rosalia Ecker in Pischelsdorf ein Venusgebet zum Schatzbeten haben solle. Dieses hätte der besagte Zimmermann von Ahrenberg²⁷⁷ aber selbst nach Wien zum *kirshner* getragen.²⁷⁸ Keine der existenten Aussagen weist jedoch darauf hin, dass Andre Niederhameter befragt worden wäre.

Der nächste, der in den Mittelpunkt der Untersuchungen der Landgerichtsbarkeit rückte, war der in Haag ansässige Untertan und Bauer Anton Schuster. Sebastian Niedermayr kreidete diesem in einer Herkunftsthese der von ihm verwendeten Bücher an, von ihm *das grosse mit türkischen papier überzogene büchel* im Jahre 1761 bekommen zu haben.²⁷⁹ Später sagt Niedermayer sogar aus, dass er mit Erlaubnis des Anton Schuster eine Abschrift des Buches anfertigte²⁸⁰, was dieser jedoch strikt verneinte.²⁸¹ Durch diese Aussage Niedermayrs erweitert sich der geographische Rahmen erheblich, der nun nicht mehr auf Pischelsdorf beschränkt ist, sondern bis Haag reicht.

Die Aussagen, wie das Aufeinandertreffen tatsächlich stattfand, sind widersprüchlich. Niedermayr behauptet, von dem Drei-Kronen-Wirt²⁸² zu einem Schustermeister namens Philipp Fischer²⁸³ nach Margarethen geführt worden zu sein, welcher von zwei Waldbauern

²⁷⁴ Niederhameter, Artikulierte Aussage, F11 und F13.

²⁷⁵ Niederhameter, Artikulierte Aussage, F18 und F19.

²⁷⁶ Niederhameter, Artikulierte Aussage, F17.

²⁷⁷ In seinem dritten gültigen Verhör bezeichnet Edelstetter den Zimmermann als *der zimmermann zu Arnberg sein bruder*. Wenn diese Aussage stimmt, wäre Rosalia Niederhameter seine Schwägerin. Vgl. Edelstetter, Drittes artikuliertes Verhör, F11.

²⁷⁸ Edelstetter, Drittes artikuliertes Verhör, F4.

²⁷⁹ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F14.

²⁸⁰ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F19.

²⁸¹ Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F1.

²⁸² Mit dem Drei-Kronen-Wirt verband Niedermayr eine geschäftliche Verbindung, da die Gattin des Schneiders, Helena Niedermayr, *verschiedene wässer brennet*, und der Wirt diese kaufte. Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F12.

²⁸³ In seiner Aussage gibt Fischer zu, dass vier Männer bei ihm einkehrten, ihn aber wegschickten, um Brot und Wein zu holen, daher wisse er nichts von deren Gesprächen. Er habe nur einen kleinen Zettel mit unleserlichen Zeichen und Buchstaben gesehen, von dem er sechs Wochen später erfuhr, dass es sich um einen Höllenzwang handelte. Vgl. Fischer, Summarische Aussage.

wusste – Anton Schuster und dessen Schwager Johann Georg Scheidl²⁸⁴ – die in *gebetter und geister beshwörungen* geübt sein und solche Schriften besitzen sollen.²⁸⁵ Nach einiger Zeit (14 Tage) holte Schuster Niedermayr in Wien ab, führte ihn zu seinem Haus in Haag und nahm dort gemeinsam Beschwörungen vor.²⁸⁶ Schuster spricht hingegen von einem reinen Zufall, als man sich bei Philipp Fischer traf.²⁸⁷ Die ersten Beschwörungen zusammen mit Niedermayr und Scheidl 1761 werden von Schuster bestätigt²⁸⁸, eine fünftägige Beschwörungsreihe, die mit Niedermayr und Puchinger laut deren Aussagen Anfang 1762 stattfand, stellt er jedoch in Abrede.²⁸⁹ Interessant ist, dass keine Verweise auf eine Befragung Georg Scheidls vorliegen, auch keine Summarische Aussage. Es scheint, als würde seine Person von den Behörden nicht verfolgt werden. Möglicherweise könnte es der Aussage Niedermayers geschuldet sein, wonach Scheidl nach drei Tagen unwillig wurde und zum *schelten angefangen* habe.²⁹⁰ Gegen eine geringe Einbindung Scheidls spricht die Darstellung Schusters, dass sein Schwager öfters zu ihm kam, und man hätte über das *Christophori gebett* geredet. Scheidl beschloss danach, so Schuster, das *er jemanden hierzur auftreiben wolle, womit sich redlich zugetragen, das er jemanden in Wien ausfündig gemacht.*²⁹¹

Für die Behörden schien es ein Glücksgriff zu sein, dass Schuster von Niedermayr und Puchinger belastet wurde, bei einer Visitation seines Hauses konnten mehrere Schriften konfisziert werden, unter anderem ein Christoporusgebet und ein sogenanntes Quatembergebet.²⁹²

Martin Renngruber²⁹³, ein in die Jahre gekommener Baumwollspinner, rückte durch die Aussagen Niedermayrs in den Fokus der Behörden. Dieser soll laut Niedermayr bereits lange

²⁸⁴ Eine alternative Schreibung des Nachnamens ist in den Verhören Schneidl.

²⁸⁵ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F15.

²⁸⁶ Vgl. hierzu Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F20 und F21; sowie Niedermayr, Fünftes artikuliertes Verhör.

²⁸⁷ Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F21. Viele erste Zusammentreffen basierten angeblich auf Zufall, wie beispielsweise ein Fall aus dem Jahre 1744 zeigt. Andreas Müller, welcher im Jahre 1744 in Wiener Neustadt der Schatzgräberei und der Verwendung des Christoporusgebetes angeklagt wurde, offenbarte dem Gericht, dass er bei Joseph Geppel, einem Fleischhackermeister eine Maurerarbeit erledigte und dieser ihn gefragt habe, *ob er courage habe das Christopohori gebett mit zu betten*. Vgl. Fahrner, Hexenprozesse, 233. In den Vorgängen um Jakob Blum war es sein Vater, welcher in einer kleinen Runde die Worte „*Wenn er nur einen Theil von dem hätte, was er verborgen wiße: so könnte er sich schon helfen*“ aussprach und damit die Neugier seines Schwiegersohnes und Hilar Meyers weckte und die nachfolgende Schatzgräberei einläutete. Vgl. Adam, Schatzgräberei, 358.

²⁸⁸ Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F3 und F20.

²⁸⁹ Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F9. Sollten solche Gebete geschehen sein, *so würdt es nicht bey ihme inq(uisi)ten sondern vielleicht anderstwo geshehen seyn*. Vgl. Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F18.

²⁹⁰ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F21.

²⁹¹ Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F34.

²⁹² Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, Notandum zu F9. Niedermayr verweist in seinem vierten artikulierten Verhör unter F6 auf eine *ganze schachtel voll* mit Schriftstücken, welche er bei Schuster sah.

²⁹³ Alternative Schreibung Rehngruber.

mit *dergleichen gebettern* umgehen und sich zu Wien im *Schwartzen Elefanten*²⁹⁴ aufzuhalten.²⁹⁵ Einige Jahre zuvor kehrte Hans Georg Glimisch, ein Fleischhackerknecht, ebenfalls im Schwarzen Elefanten ein, dessen Intention es war, durch eine Verschreibung seiner Seele vom Teufel einen großen Geldbetrag zu erlangen.²⁹⁶ Martin Renngruber und Philipp Fischer waren laut Niedermayr in den Beschwörungen bewandert und, nachdem die Gebete in Haag nichts ausrichteten, ließ er beide die in seinem Besitz befindlichen Gebete lesen, vermutlich um ihre Meinung zu erkunden. Renngruber legt in seiner summarischen Aussage dar, dass er weder Kontakt zu Niedermayr hatte, noch jenen kennen würde. Mit Philipp Fischer sei er hingegen bekannt, weil er für dessen Frau die Schuhe flickte.²⁹⁷ Fischer dementiert ebenso, dass er den Schuster zu Renngruber geführt haben soll.²⁹⁸

Die Familienmitglieder der Angeklagten waren zum Großteil laut den Aussagen der Inquisiten von ihren Tätigkeiten nicht angetan, oder versuchten laut deren und eigenen Aussagen sogar, die Vorgänge zu unterbinden. Die Ehefrauen lieferten bereitwilliger als ihre Männer Auskunft zu den Schriften und Gebeten. Helena Niedermayr wurde von ihrem Ehemann mit Schlägen traktiert²⁹⁹, weil sie Wissenschaft von den Büchern und Beschwörungen hatte. Laut Niedermayr habe sie ihm *öffters zugeredet sich mit dergleichen sachen nicht aufzuhalten, so hätte er sie aus dem zimmer geshafft*, erst nach der darauffolgenden Frage gab er die Schläge zu, *weillen sie ihme ein gahr zu loses maul angehängt* hätte.³⁰⁰ Nachdem ihr Mann nicht von seiner Wanderung nach Pischelsdorf zurückgekommen wäre, begann sie sich Sorgen zu machen. Als dann ein *laquey* bei ihr auftauchte und ihr mitteilte, dass ihr Mann in Zwentendorf wegen dem *Christophorigebett in arrest sitze*, erzählte sie ihren *geschwisterten und anderen befreundten unter anderen auch einem geistlichen bey den Paulanern* davon und dieser habe sie *angelehrnet, daß deponentin alle schriften so ihr mann in schublad laßen liegen gehabt, bloß auf dessen anstiftung und ohne zu wissen warumen verbrennet habe*. Es sei aber eine Menge an Schriften gewesen, die Deponentin könne aber nicht lesen, sodass sie nicht sagen könne, worum es sich gehandelt habe.³⁰¹ Noch rabiater verfuhr Elisabetha Schuster, die Frau des wegen *complicitas sortilegii* angeklagten Anton Schuster. Diese sei im Lesen der Druckschrift geübt³⁰² und nahm ihm vor vier Jahren die Bücher weg, welche er abschreiben wollte, und hatte diese

²⁹⁴ Wien 1. Bezirk, Rotenturmstraße 25.

²⁹⁵ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F34 und F35.

²⁹⁶ Scheutz, Abstiegsangst, 31.

²⁹⁷ Renngruber, Summarische Aussage.

²⁹⁸ Fischer, Summarische Aussage.

²⁹⁹ H. Niedermayr, Summarische Aussage, Niedermayr, Fünftes artikuliertes Verhör, F6.

³⁰⁰ Niedermayr, Fünftes artikuliertes Verhör, F5 und F6.

³⁰¹ Helena Niedermayr, Summarische Aussage.

³⁰² Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F5.

*in das feuer geworffen.*³⁰³ Aber Schuster vermerkt auch, dass eine der bei ihm gefundenen Beschwörungen durch die Heirat von seiner Frau mit in den gemeinsamen Besitz gebracht wurde.³⁰⁴ Das Landgericht fragte zu den in seinem Haus vorgenommenen Beschwörungen genauer nach und Schuster gab zu, dass seine *ehewürthin zwar wissenschaft allein* hätte, aber sie *seye wehrender beshwörung nicht in den keller gekommen, weder hätte auch dieselbe hierzur geholffen.*³⁰⁵ Niedermayr sagte hingegen in seinem vierten Examen aus, dass *des Anton Schuester sein weib* von allem gewusst hätte, und während dem Gebet im Keller anwesend gewesen sei. Dies alles *getraue er sich dem Anton Schuester ins Gesicht zu sagen,*³⁰⁶ welches durch eine persönliche Gegenüberstellung während der Befragung Anton Schusters geschah. Rosalia Niederhameter betonte anfangs in ihrer summarischen Aussage, dass sie und ihr Ehemann, eine *Händlin, fragnerin zu Lebin*, die zu ihnen nach Ahrenberg kam, mit dem Worten „*Gehe, packe dich mit deinem gebett und trage es hin, wohin du willst! Wür brauchen dich und dein gebett nicht, wür haben bishero mit unser harten arbeit unser brod uns verdienet, wür hoffen es noch darmit zu erwerben!*“³⁰⁷ weggeschickt habe. So spiegelt sich in den Aussagen ein gewisser Selbstschutz der Frauen wider, aber auch Schutzaussagen, mit denen die angeklagten Männer ihre Ehefrauen absichern wollten, können daraus abgeleitet werden. Es zeigt sich auch, dass die Beteiligten in ihrem Rechts- und Religionsgefühl durchaus unterschiedlich waren, auch wenn sie letzten Endes mehr oder weniger aktiv an den Beschwörungen beteiligt waren.

Doch wer war die treibende Kraft, der Magievirtuose, der hinter all dem stand? Dadurch, dass von Niedermayr fünf Aussagen vollständig überliefert sind, kann sein religiöses und volksmagisches Bild am besten analysiert werden, ebenso seine Charakterzüge. Nachdem er anfangs auf eine religiöse Herkunft der Schriften pochte, dann eine Verwicklung Geistlicher präsentierte und letzten Endes den Papst als Legitimation anführte, kann seine und zugleich die christliche Weltsicht erkannt werden, dass religiösen Lebensaspekten ein großer Wert beheimessen wurde und die Unfehlbarkeit des Vertreters Christi in den meisten Lebensbereichen gelte, auch wenn diese mit Magie behaftet sind. Durch das Landgericht wird sein Weltbild schließlich ins Wanken gebracht, aber Niedermayr scheint von Anfang an daran geglaubt zu haben, dass die Gebete funktionieren würden. Was im Vergleich zu anderen

³⁰³ Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F8.

³⁰⁴ Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F10.

³⁰⁵ Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F29.

³⁰⁶ Niedermayr, Viertes artikuliertes Verhör, F9 und F10.

³⁰⁷ Rosalia Niederhameter, Summarische Aussage. Später bewahrheitete sich, wie oben erläutert, dass Niederhameter von jener doch ein Gebet bekommen hatte.

Schatzbeter und -gräberprozessen deutlich wird ist, dass Niedermayr nie Wertgegenstände oder Geld von den mitwirkenden Personen forderte, also keine offensichtlichen Betrugsabsichten zu Tage legte. Die zugrunde liegende Intention, mit welcher auch viele der Mitwisser überzeugt wurden, an den Gebeten teilzunehmen war jene, der eigenen Armut zu entfliehen. Obwohl auf alle vorgenommenen Beschwörungen ein herber Rückschlag folgte, versuchte Niedermayr noch weitere Male, durch Anrufungen außerweltlicher Kräfte an Geld zu kommen. Ein weiteres Merkmal des Magievirtuosen ist, dass er – wie Edelstetter oder Puchinger – nie Gründe für das Scheitern der Gebete liefert, oder die Schuld dafür jemandem zuweist. Einzig als Edelstetter die falsche Erde von einem Kreuzweg mitbrachte, wurde er vom Schneider *recht ausgemacht*³⁰⁸ und dieser warf die Erde daraufhin weg. Somit ist unklar, ob Niedermayer die verwendeten Realien alle für absolut notwendig erachtete, oder sein Fokus auf den eigentlichen Beschwörungen lag.

Niedermayer lag anscheinend nichts daran, sich selbst zu inszenieren, ganz im Gegenteil zu Peter Ferdinand Käselister. Aber der manipulative Charakter, der ihm zur Erreichung der eigenen Ziele hilft, wird durch die Aussagen anderer Beteiligter deutlich. Edelstetter sagte in seinem dritten Examen aus, dass er nicht wusste, dass solche Gebete verboten seien, auch hätte er es nicht für wichtig empfunden, dass das Gebet *keine natürliche sach seye*. Edelstetter war zwar *herzlich entsetzet*, dass Gott mit den vorgenommenen Gebeten gelästert werden könnte, aber er *seye viell mehr von dem shneyder unterstutzt worden*, dass die *gebetter von Pabsten herkommen, dahero nichts übles seyn kennen*.³⁰⁹ Zwar riet ihm sein Bruder, der Zimmermann zu Ahrenberg, solche Gebete zu unterlassen, aber Niedermayr gelang es ein weiteres Mal Edelstetter und den kirshner zu überreden, dass sie mit ihm auf Pischeldorf gehen sollen, um *aldorten das gebett vorzunehmen*.³¹⁰ Schuster sagte aus, dass zwei Männer bei ihm einkehrten, bei denen *einer den andern bald shneider, bald kirshner, bald laquey, bald shreiber nannte, nicht aber bey den aigentlichen namen*.³¹¹ Dies könnte Niedermayr und Puchinger zum Selbstschutz gedient haben. Ebenso verbot Niedermayr zusammen mit Georg Scheidl dem Anton Schuster, von den in seinem Keller vorgenommenen Beschwörungen zu reden.³¹² Ein

³⁰⁸ Edelstetter, Zweites artikuliertes Verhör, F9.

³⁰⁹ Edelstetter, Drittes artikuliertes Verhör, F9 und F10. Der Glaube, dass Gebeten und Schriften, die von Geistlichen stammten, oder von diesen angeblich als für gültig erklärt wurden, war weit verbreitet. Daher schrieb man diesen auch eine größere Wirksamkeit zu. Vgl. Scheutz, Abstiegsangst, 51. Die Mitbeter wöhnten sich mit denen durch sie vorgenommenen Gebeten auf der sicheren Seite und sahen es als gute Tat an, für verlorene Seelen oder Geister zu beten. Vgl. Scheutz, Abstiegsangst, 59f.

³¹⁰ Edelstetter, Drittes artikuliertes Verhör, F11.

³¹¹ Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F20.

³¹² Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F5, F17 und F23.

Mindestmaß an der Absicherung des eigenen Handels schien Niedermayer letzten Endes wichtig gewesen zu sein.

13.3 Zeitleiste der Geschehnisse

Die nachfolgende Zeitleiste soll einen Überblick über die Ereignisse bieten, welche im Pischelsdorfer Prozess von großer Bedeutung waren.³¹³

→	1761	S. Niedermayr, A. Schuster und G. Scheidl nehmen in Haag eine mehrtägige Beschwörung vor.
→	1762	Jänner: S. Niedermayr und S. Puchinger kommen erneut zu A. Schuster, um eine fünftägige Beschwörung vorzunehmen. Schuster leugnet dies. Feber: Andre Niederhameter von Ahrenberg bringt einen Zettel nach Wien, auf welchem er mitteilt, dass Rosalia Ecker im Besitz eines Venusgebetes sein soll. April: S. Niedermayr und S. Puchinger brechen mit der Intention von Wien auf, in Schiltern ein Schatzgebet zu verrichten.
→	21.4 (Mi)	S. Niedermayr und S. Puchinger treffen in Ahrenberg ein, dort kehren sie bei R. Niederhameter ein und erfahren von deren Gebet und dem der R. Ecker in Pischelsdorf.
→	23.4 (Fr)	M. Edelstetter aus Stollhofen trifft vormittags in Ahrenberg ein, um die beiden Wiener nach Pischelsdorf zu führen, um bei seinem Bruder ein Gebet vorzunehmen. In Pischelsdorf trifft man R Ecker. Deren Verlobter M. Altmann kommt aus Wipfing, um das zweite Gebet vorzuweisen. Am Abend wird der Keller des Hauses des Bruders von Edelstetter ausgeräumt, ein erstes Gebet wird vorgenommen.
→	24.4 (Sa)	M. Edelstetter verlässt das Haus Richtung Stollhofen, um sein Hemd zu wechseln und Kreuz-Erde sowie einen Haselnußstab mitzubringen. Abends wird ein zweites Gebet vorgenommen.
→	25. 5 (So)	Das dritte und letzte Gebet wird praktiziert.
→	26.6 (Mo)	Festnahme von M. Edelstetter, S. Niedermayr und S. Puchinger. Es folgt eine Festnahme R. Eckers und eine Überstellung der Festgenommenen ans Landgericht Zwentendorf

³¹³ Für einen genaueren Einblick in die jeweiligen Aussagen der Angeklagten muss der Anhang hinzugezogen werden, da oft Widersprüche herrschen. Die Geschehnisse, welche die Beschuldigten offenbarten, reichen bis vor 1743 zurück.

13.4 Verteidigungsstrategien der Angeklagten

Vor Gerichten nutzten die Angeklagten diverse Möglichkeiten dazu, um sich selbst zu entlasten. Zuerst diente hierzu die bereits erwähnte Angabe falscher Informationen zur eigenen Person, darauf folgten Erinnerungslücken. Viele Angeklagte wussten in ihrer Befragung nichts von verbotenen Vorgängen, erst nach einer Überführung ebenjener gingen sie nur zögerlich darauf ein.³¹⁴

Daneben können im Pischelsdorfer Prozess zwei Strategien festgestellt werden, welche die *Inquisiten* für ihre Verteidigung oder eine etwaige Minderung der eigenen Schuld nutzten. Als erste umfassende Art der Verteidigung ist die Berufung auf Gott, die Dreifaltigkeit und andere christliche Aspekte zu nennen. Hierbei versuchen die Deliquenten, eine Legitimation ihrer magischen Taten und der verwendeten Schriften zu erreichen, um die ihnen vorgeworfenen Taten entkräften zu können. Eine zweite, auch noch heute verwendete Verteidigungsstrategie – eventuell in der Hoffnung auf Strafmilderung – ist die Denunzierung anderer beteiligter Personen, beispielsweise, dass die eigentliche Initiative zur Straftat von jenen ausging.

Oft kamen die Angeklagten spät zur Einsicht, oder gaben dies zumindest vor Gericht an. Edelstetter sagte, dass er es *offentlich bekennen* müsse, sich *hierdurch versündiget* zu haben. Aber es wäre ihm *hertzlich leyd* [...] *künftighin aber wolle er lieber in seiner armuth verbleiben, und sich mit seiner harten arbeit ehrlich ernähren, als sich mehr in dergleichen verbotnen sachen einlassen*.³¹⁵ Schuster hingegen hielt sich lapidar: auf die Aussage hin, ob er seiner Mußetät leid wäre, antwortete er nur „ja“.³¹⁶ Niedermayr brach seelisch ein und begann zu weinen, es *seye ihm aber von grund des hertzens leid* [...] *dies aber solle in alle ewigkeit nicht mehr geschehen*.³¹⁷

13.5 Glaube

Der christliche Glaube spielte in den Verhören des vorliegenden Falles eine große Rolle. Im Allgemeinen existierte die Vorstellung, dass Meineidige vor dem Jüngsten Gericht mit einer Strafe Gottes zu rechnen hatten³¹⁸, dies konnte auf gläubige Menschen, auch wenn sie in kriminelle Aktivitäten verwickelt waren, einen großen Einfluss haben. Der letzten Aussage in den Examen, dass die Angeklagten die Wahrheit ihrer Aussagen bestätigen sollen, kommt damit

³¹⁴ Scheutz, Alltag, 82.

³¹⁵ Edelstetter, Drittes artikuliertes Verhör, F12.

³¹⁶ Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F35.

³¹⁷ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F41.

³¹⁸ Scheutz, Alltag, 82.

eine große Gewichtigkeit zu, dient sie doch in der jeweiligen Befragung als letzte Möglichkeit, das individuelle Seelenheil zu sichern. Als zeitgenössische Quelle lässt sich das zedlersche Universallexikon heranziehen, welches unter „Verschweigen, verhehlen oder die Wahrheit verhalten“ auf diesen Kontext eingeht. Dies ist in *peinlichen Fällen straffbar*, und wenn *einer dem anderen endlich versprochen und zugeschworen hätte, heimlich Sachen nicht zu offenbaren*, so soll jener vor dem Gericht auch als schuldig gelten. Die Verschweigung der Wahrheit gilt bei Zedler als *Tod-Sünde*.³¹⁹ Die Landgerichtsbarkeit versuchte im vorliegenden Fall auch, den Deliquenten ihre „gotteslästerliche“ Handlung vor Auge zu führen.

Bei der Verwendung der Christophorus-, Corona- oder Venusgebete wurde von den Magievirtuosen ein schmaler Grat beschritten, der sich zwischen Verbot und Akzeptanz bewegt. Die Beschuldigten lieferten verschiedene Ansätze, um die von ihnen vorgenommenen Gebete vor der Gerichtsbarkeit als legal und nicht verwerflich zu präsentieren.

Zuerst versucht Niedermayr, der zu Beginn als Magievirtuose im Zentrum der Beschwörungen stand, auf eine geistliche Herkunft der Schriften zu verweisen, sei es der Erhalt des Gebetes durch den abgedankten Soldaten, welches dieses von einem *feldpater* erhalten hatte³²⁰, oder das Auffinden der Schriften auf dem Michaelerplatz in Wien.³²¹

Ein zweiter Punkt, der als Versuch einer Entkräftigung von Vorwürfen angesehen werden kann, ist die Übersetzungshilfe durch einen gewissen Pater Andreas.³²² Ähnlich agierte Käselister, welcher anfangs gegenüber einem Freistädter Sockenstricker erwähnte, dass ein Jesuitenpater im Besitz eines geeigneten Gebetes sein sollte.³²³ Der dritte Punkt, den Niedermayr anführt, ist die Erlaubnis durch die Päpste Paul V. und Pius V., welcher besondere Beachtung geschenkt werden sollte. Niedermayr plädierte darauf, dass die von ihm verwendeten Werke nichts Schlechtes sein können, da jene durch die zwei Päpste approbiert worden sind. Auf die Nachfrage, dass diese Anmerkung nur in einem Buch befindlich ist, antwortete Niedermayr, dass *weillen die gebetter in grossen büchel von papsten approbiret [...] auch die in rothen und braunen büchel befündl(ichen) gebetter nichts übles seyn kennen*.³²⁴ Durch diese Stelle wird offensichtlich, welche Wirkung Bücher und schriftliche Quellen auf die Bevölkerung haben konnten. Durch das Faktum, dass im Vorwort – beziehungsweise dem Anfang – eines Buches

³¹⁹ Zedler, Universallexikon 47, Sp. 1727 – 1728; vgl. Scheutz, Alltag, 82.

³²⁰ Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F11.

³²¹ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F10.

³²² Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F36.

³²³ Scheutz, Keine Edition, 71.

³²⁴ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F38f. An dieser Stelle ist schwer zu unterscheiden, ob Niedermayr diese Aussage zum Selbstschutz gab, oder im tiefen Glauben an die ins Buch geschriebenen Worte lebte. Der Verfasser dieser Arbeit tendiert zu zweitem, da Niedermayr in der weiteren Befragung wegen der Gotteslästerei zu weinen begann.

solch eine Aussage getätigt wird und als unumstößlich präsentiert wird, wurde diese durchaus als wahr angenommen. Die Tatsache, dass in einem Buch die angebliche Akzeptanz zweier Päpste gegenüber Schatzbeterei und den damit einhergehenden Gebeten niedergeschrieben sei, verleitete Niedermayr zu der Annahme, dass alle Bücher zu jener Thematik von der Kirche erlaubt seien. Dies unterstreicht den Wert, welcher Büchern in der damaligen Zeit beigemessen wurde. Der Inhalt des Buches wurde von den gläubigen Lesern als real und allgemein gültig angesehen. Der Magievirtuose des Pischelsdorfer Prozesses lässt sich zu diesem Personenkreis zählen. Obwohl der Angeklagte von einem guten Geist spricht, spiegeln die Fragen der Richter eine absolut konträre Ansicht wieder. Man fragt Niedermayr, ob er *Gott vorsetzlich zwingen [/] wollen, ihm und seinen gefährden durch einen hollischen geist geld zu verschaffen.*

Niedermayr erwähnte in seinen Examen noch ein von ihm begutachtetes Gebet, welches ob der geforderte Voraussetzungen nicht ausgeführt wurde. Dieses wurde nicht verrichtet, *weilen solches in der kirchen verrichtet werden solle*.³²⁵ Somit kommt die Gottesfurcht der Bevölkerung zum Tragen, da hier eine klare Grenze gezogen wurde.

Die Annahme, dass die Bevölkerung geschlossen hinter dem Glauben an die Rechtschaffenheit von Büchern, Beschwörungen, Gebeten und Magievirtuosen stand, ist abzuweisen. Michael Edelstetter wird befragt, ob er nicht *vernohmen, das dergleichen sachen verboten* und warum er sich darauf einließ. Er antwortete, dass ihn der Schneider überzeugt habe, dass die Gebete von einem Papst stammen³²⁶, aber der Zimmermann in Ahrenberg, welcher sein Bruder sei, hätte ihn *gewahrnet*, dass *sie dergleichen sachen nicht vornehmen sollen*.³²⁷ Ähnlich reagierte Rosalia Ecker in ihrer dritten Befragung. Sie wusste *bies vor ungefähr einen viertl jahr* nicht, dass solche Schriften verwerflich seien. Ihr Beichtvater in St. Stephan bei Wien hätte ihr, nachdem sie *geoffenbahret, daß sie dergleichen gebetter bekommen*, befohlen, diese zu verbrennen, ebenso hätte ihr der *h(ei)l(ige) pfahrradministrator alhier zu Zwentendorff* in der letzten Karwoche gesagt, dass er von verschiedenen Bewohnern gehört hätte, dass sie im Besitz solcher verbotener Bücher sei, daher soll sie ihm solche bringen.³²⁸ Ihre Aussage steht in einem starken Kontrast zu den versuchten Legitimierungen durch Niedermayrs, welcher vielmals auf eine christliche Herkunft der Realien verweist, ebenso auf eine Verflechtung mit Geistlichen. Schuster gab anfangs an, einfach Texte gesammelt zu haben, ohne dass er *etwas darauf geglaubet hat*.³²⁹ In einer seiner späteren Aussagen spiegelt sich ein wichtiger Aspekt wieder,

³²⁵ Niedermayr, Zweites artikuliertes Verhör, F35.

³²⁶ Edelstetter, Drittes artikuliertes Verhör, F10. Hier zeigt sich auch die charismatische Kraft und Überzeugungskunst, mit welcher Magievirtuosen andere für sich einnahmen.

³²⁷ Edelstetter, Drittes artikuliertes Verhör, F11.

³²⁸ Ecker, Drittes artikuliertes Verhör, F10.

³²⁹ Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F11.

nämlich wer oder was angerufen werden soll. So wollte man die verlangte Summe Gold nicht von Gott selbst erlangen, sondern von einem Geist. Laut Schuster wussten die beiden beteiligen Schatzbeter (Scheidl und Schuster) nicht, ob es sich *auf einem guten geist oder etwann auf den bösen feind selbsten angetragen* hätte, weil Niedermayer die Beschwörungsformel alleine vornahm, während sie den Vorgang mit stumm gebeten Vater Unser und Ave Maria unterstützten.³³⁰ Die christlichen Gebete wurden in allen im Prozess offenbarten Beschwörungen zur Unterstützung der Beschwörung verwendet, während der im Mittelpunkt stehende Magievirtuose alle Anrufungen vornahm. Da der Höllenzwang³³¹ als Utensil zum Schatzbeten erwähnt wurde, können die Gebete als Selbstschutz gesehen werden.

13.6 Verwendete Realien

13.6.1 Sakrale und magische Elemente

Die „magischen“ Gegenstände, welche von den Beschwörern³³² im Zuge des Pischelsdorfer Schatzgräberprozesses verwendet wurden, lassen sich auf die schriftlich verfassten Beschwörungsformeln, Naturalien und religiös assoziierte Objekte begrenzen und können teilweise bereits aus den Personenbeschreibungen herausgelesen werden.

Im vorliegenden gerichtlichen Verfahren versuchten die Hauptangeklagten, mithilfe eines Beschwörungskreises, auf welchen Wachsstreifen gelegt wurden, einen guten Geist anzurufen.³³³ Das Adjektiv, welches durchgehend verwendet wird, um den Geist, welcher erscheinen soll, zu charakterisieren, ist *gut*.

Gebete wie Ave Maria, Glaubensgebete und Vater Unser zählen zu den häufigsten verwendeten sakralen Beschwörungsformeln. Diese sollten, so Michael Edelstetter, *für die armen seelen gebettet* werden, *damit sie das anverlangte geldt glicklich bekommen sollten* und Niedermayrs Anrufungen unterstützen.³³⁴ Hier offenbart sich zum ersten Mal der Glaube, dass Seelen durch Gebete befreit werden und somit Einfluss auf eine Herausgabe von materiellem Besitz haben können. Ebenso rief der Magievirtuose die Geister, so wie beim Schatzgräberprozess im

³³⁰ Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F7.

³³¹ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F23; Niedermayr, Fünftes artikuliertes Verhör, F9; Fischer, Summarische Aussage.

³³² Hier soll der Terminus Schatzbeschwörer für den vorliegenden Fall eingeführt werden, da eine Schatzsuche oder eine Grabung nach dem Schatz nicht von den Angeklagten angestrebt wurde. Vielmehr ging es ihnen darum, durch Anrufung der Kräfte nicht materieller – sondern geistlicher – Ebenen in den Besitz eines Schatzes zu gelangen, den ihnen der in diesem Zuge erschienene *hollische geist* beschaffen sollte. Im vorliegenden Prozess wurde eine konkrete Summe genannt, 99.000 holländische Dukaten. In vielen Schatzbeterprozessen wurde eine genaue Summe genannt, welche die Anwesenden erlangen wollten. In Deutschland fand zum Großteil eine Forderung nach den ländlichen Zahlungsmitteln statt. Vgl. Adam, Schatzgräberei, 366.

³³³ Sebastian Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F30.

³³⁴ Edelstetter, Drittes artikuliertes Verhör, F2.

Landgericht Friedau, mit seinem vollen *tauff- und zunahmen an*, den magischen Kreis *hätte er im nahmen Gottes Vatters, Sohns und heyl(igen) Geists gemacht.*³³⁵

Die schriftlichen Quellen wurden von Sebastian Niedermayr, welcher als einer der führenden Magievirtuose fungiert, aufgrund der enthaltenen Beschwörungsformeln verwendet. Neben den in seinem Besitz befindlichen Schriften verwendete er noch ein weiteres, weit bekanntes Objekt, den sogenannten Höllenzwang. Niedermayr vermerkt in seinem fünften Verhör, dass er diesen das erste Mal in Wien zu Gesicht bekam, als Anton Schuster, ein Bauer, der Dreikronen-Wirt und Niedermayr sich bei Philipp Fischer trafen. Schuster überreichte ihm ein Papier, *nemblichen dem höllenzwang.*³³⁶ Philipp Fischer, der als Zeuge zu Sebastian Niedermayr befragt wurde, bestätigt in seiner Aussage die Existenz des Höllenzwanges. Niedermayr soll den Inhalt des Schriftstückes, dass er im *beysein des cronen wirts* gelesen hat, aber nicht *ihme d(e)p(onen)t* [Philipp Fischer] mitgeteilt haben, sondern erst sechs Wochen danach anvertraut haben, dass es sich um einen Höllenzwang handelte. Nachdem ein Höllenzwang an zwei Stellen als unter den Magiekundigen und Schatzgräbern kursierendes Schriftstück aufscheint, wenden wir uns dessen Herkunft und Verwendung bei der Beschwörung zu. Der Angeklagte Niedermayr beschreibt in seinem dritten Verhör, dass der Zettel, den er an einem Spagat angebunden und gepeitscht habe, *der höllen zwang seyn solle*, den er *aus dem rothen büchel C. nach gemacht.*³³⁷ Nachdem die Angeklagten den Höllenzwang also *alle tag 3 mahl gebeitschet* haben, sprach Niedermayr bei jedem *straich die worth aus dem rothen büchel, QUIS UT DEUS* aus, damit *ein guter geist mit dem anverlangten geldt desto ehender kommen solte.*³³⁸ Diese lateinischen Worte, Wer (ist) wie Gott, gelten weithin bekannt als eine Translation des Namens des Erzengels Michael, welcher im alten Testament den Teufel und seine gefallenen Mitengel besiegt.³³⁹

Zudem verwendeten die Beschwörer in der Pischelsdorfer Anrufung drei Siegel außerweltlicher Kräfte. Diese, so Niedermayr, hätte er mit *trachen bluth*³⁴⁰ gemacht, Vorlagen befanden sich in dem großen Buch, welches die Justiz beschlagnahmt hat. Als erstes Siegel nennt Niedermayr das *sigillum Arolja*, danach das *sigillum Seiinoquiel* und das *sigillum des Aziel*.³⁴¹ Die Herkunft

³³⁵ Niedermayr, Zweites artikuliertes Verhör, F30.

³³⁶ Sebastian Niedermayr, Fünftes artikuliertes Verhör, F9.

³³⁷ Sebastian Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F23.

³³⁸ Sebastian Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F30.

³³⁹ Teilweise lässt sich die Inschrift auf Statuen des Erzengels finden, meist in sein Schild eingraviert.

³⁴⁰ Als Drachenblut wie ein dunkelrotes Harz bezeichnet, welches aus der Pflanze Dracaena Draco gewonnen wird. Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch 2, Sp. 1321–1322, eingesehen am 1.6.2020.

³⁴¹ Sebastian Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F23. Zu Aziel kann die These aufgestellt werden, dass er eine verunstaltete Version des Engels Rasiel ist, welcher Adam nach dem Sündenfall belehrte. Als Werk Rasiel ist hebräisches Literaturwerk bekannt, welches im Mittelalter eine große Bekanntheit erlangte. In lateinischen Quellen wird vom Engel *Raziel* gesprochen. Vgl. hierzu Ulm, Hartlieb, LIII. Eine weitere Möglichkeit zur Deutung

des Namens Aziel kann mit einer Verschiebung des Namens Rasiel erklärt werden, die beiden anderen Enthitäten lassen sich nicht genau festmachen. Sowohl Seinoquiel als auch Arolija lassen sich als Dämon oder himmlisches Wesen finden, Aziel scheint auch als gefallener Engel und treuer Untergebener Luzifers auf. In den Verhören geht man nicht näher auf die genannten Namen ein, dass lässt die Vermutung zu, dass die Namen der Obrigkeit bekannt waren, oder dass sie diese als Phantasiekonstrukte abtaten.

Die schriftlichen Beschwörungen allein reichten jedoch nicht aus, sodass der anwesende Michael Edelstetter vom *schneider* geschickt wurde, um besondere Naturalien zu besorgen. Hierbei handelte es sich um einen Haselnußstab und Erde von einem Kreuzweg. Edelstetter offenbarte den Richtern und Geschworenen in seiner zweiten Befragung den Nutzen dieser Beschwörungsingredienzien. Die *erden hätte er an der strassen auf einen kreutzweeg genohmen, das staberl aber hätte er von haus mitgenohmen*. Die Erde sollte dazu dienen, *einen kreutzweeg in den creys, wo sie das gebett verrichten werden machen kennen und mit den haslenen staberl aber hätte der schneyder das zettl³⁴² welches er bey den keller fenster ausgehengt [...] gepeitshet und geschlagen*.³⁴³ Zugleich wird aber auch erwähnt, dass er, *weillen er aber nur ein weniges von solcher erden gebracht*, vom Schneider gescholten wurde, dieser habe daraufhin *die erden weckh geworffen*. Die Gegenstände, welche zur Beschwörung des Geistes herangebracht wurden, scheinen somit zum Teil als ersetzbar und nicht zwingend notwendig, oder Niedermayr versuchte im Vorhinein, ein Scheitern legitimieren zu können. Diese Vorgehensweise und Ansicht ist insofern interessant, da der Kreis die in seinem Inneren befindlichen Personen schützen und daher mit höchster Sorgfalt erschaffen werden sollte.

Zu der Beschwörung mit Anton Schuster und dessen Schwager Scheidl befragt, nennt Niedermayr weitere sakrale Gegenstände, die bei diesem magischen Vorgang verwendet wurden. Zuerst hätte die Gruppe *das heyl(ige) öl verbrennet*, danach einen großen Kreis gezogen und darin eine *angezundene insleth kerzen³⁴⁴*, und *ein weihbrunkesserl gestellet*. Die

des Namens ergibt sich aus einem schweizerischen Schatzgräberprozess. Dort wurden bei einem Christophorusgebet die Namen der *Teuflen Ariel, Belial und Morial* gesprochen. Ariel wurde wie folgt angerufen: *Ich beschwere dich Ariel, dass du 80.000 Dublonen sollest bringen*. Aus Angst vor der Macht des Teufels und zur Brechung seiner Macht wurden noch ein Gebet gesprochen: *Ecce Crucem Domini fugite partes adverse*. Somit versuchte man, den Teufel unter die eigene Kontrolle zu zwingen, aber zugleich das eigene Seelenheil zu schützen. Vgl. *Stauber, Schatzgräberei*, 436. Als dritte Möglichkeit stehen zwei der drei höchsten Höllenfürsten Aziel oder Ariel. *Karner, Schatzgräberei*, 154.

³⁴² Dieses wird in andere Befragungen als *höllenzwang* betitelt.

³⁴³ Michael Edelstetter, Zweites artikuliertes Verhör, F9. Niedermayr sagt später aus, dass er den Zettel gepeitscht habe, damit ein *guter geist kommen und ihnen das begehrte geldt bringen solle*, dabei wäre aber keine Beschwörungsformel gesprochen worden. Vgl. Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F10.

³⁴⁴ Der Terminus Unschlittkerze, Talgkerze oder Unschlittkerze wird für eine billige Lichtquelle verwendet, welche aus Talg, nicht aus Wachs hergestellt ist. Vgl. *Grimm, Wörterbuch 11*, Sp. 614–617.

Informationen zur Verwendung zog der Magievirtuose aus dem Buch, welches Anton Schuster gehörte. Aber, so fügt Niedermayr hinzu, habe man zum Teil die im Buch festgeschriebenen Gegenstände ersetzen müssen. Die *bodung hätten sie anstatt eines tisch, die inslet kertzen zum sehen, und das weihwasser zum einspritzen gebraucht*, die auf die Zettel gezeichneten Symbole sollten dem eigenen Schutz und Seelenheil dienen, *damit die geister desto sie ihrer kommen [...] ihnen kein schaden zuefüegen solten.*³⁴⁵ Zu guter Letzt besaß der Magievirtuose ein sogenanntes *laureta glöckel*, mit dem er die Geister, die erscheinen würden, abdanken könnte.³⁴⁶ Als lauretanische Litanei bezeichnet man in der katholischen Kirche die *Litanei von der Seligen Jungfrau Maria*, deren Anrufungen sich an die Gottesmutter richten. Somit weist die Glocke eine gewisse Verbindung mit den von den Angeklagten gebeten Ave Maria auf.³⁴⁷ Neben den für die Anrufungen geforderten Utensilien ist der genaue Zeitpunkt, zu welchem das Gebet ausgeübt wird, laut Niedermayr für starke Anrufungen von großer Bedeutung. Eines der Gebete, *die stärkste beschwörung*, welche *den geist Aeolibs citiret*, habe er nur an einem Tag verrichtet. Dies, so die Aussage, sei dem Umstand geschuldet, dass *in nemblichen tag das neulicht, und das zeichen des stiers eingegangen* – hier fließt das erste und einzige Mal Astrologie in die verwendeten Beschwörungen ein.³⁴⁸ Die Wahl des Ortes und der Zeit war für die Hebung eines Schatzes laut den Magievirtuosen von Bedeutung, oft wurde die mitternächtliche Stunde angestrebt, im Mondschein sollten andersweltliche Wesen zum Vorschein kommen, auch waren die verschiedenen Tage des Jahres nicht gleichwertig³⁴⁹, wie es auch bei der Pischelsdorfer Beschwörung ersichtlich wird.

13.6.2 Der Einfluss schriftlicher Quellen im Pischelsdorfer Prozess

Sebastian Niedermayr verwendete für die durch ihn vorgenommenen Rituale und Beschwörungen eine Vielzahl an schriftlichen Quellen. Zuerst soll die Frage geklärt werden, woher er diese Bücher hatte, hierauf welche Personen in den Erwerb oder die Vervielfältigung involviert waren und vor welchen Problemen man bei deren Verwendung stand. Niedermayr liefert für die Herkunft der Schriften mehrere Erklärungsversuche, welche im Folgenden erläutert werden sollen:

³⁴⁵ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F21 und F22.

³⁴⁶ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F31.

³⁴⁷ Die lauretanische Litanei hat ihren Ursprung und Namen von der Kirche Loretto. Für weitere Informationen vergleiche Johann Evangelist Zollner, Litanei.

³⁴⁸ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F28. Manche Wochentage waren für die Anrufungen besser geeignet als andere, Scheutz sieht die Tage Dienstag, Donnerstag und Samstag als weit verbreitet an. Zeitlich wurden von dem Magievirtuosen und seinen Mitbettern eine abendliche Stunde für die Beschwörungen anvisiert, um Mitternacht sollten die andersweltlichen Kräfte stark sein. Vgl. Scheutz, Abstiegsangst, 51.

³⁴⁹ Stauber, Schatzgräberei, 430.

Erste Ursprungslegende: Erhalt von einem abgedankten Soldaten

Die Obrigkeit zeigte sich daran interessiert, woher Niedermayr die Bücher hatte, welche er mit sich führte, um mit Sebastian Puchinger auf dem Weg nach Schiltern die Beschwörungen und Rituale durchzuführen. Als dem angeklagten Niedermayr die verwendeten Bücher vorgezeigt wurden³⁵⁰, geben die Gerichtsakten eine recht detaillierte Beschreibung davon ab. Dem Befragten wurden das mit *tiirkischen papier zusammen genähte büchl hiebey B mit roten papier zusammen genähte büchl C und das mit pargament zusamgenähzte büchl mit D nebst denen kleinen zetuln a N° 1^{mo} usque 7^{mum} vorgewisen*³⁵¹ und Fragen zu deren Herkunft gestellt. Die erste Herkunftserklärung, die von Niedermayr gegeben wird, bezieht sich auf einen abgedankten Soldaten. Diesem hätte er im *verflossnen winter [...] einige schneider arbeit gemacht [...] einstmahls wären sie von dergleichen gebetter zu red worden, so hätte der abgedankte soldat gesagt: daß er auch ein dergleichen gebett hätte, welches er von einem feldpater bekommen.*³⁵² Durch diese Aussage lässt sich auch die Legitimation erklären, die Niedermayr vor den Geschworenen und Richtern in einer vorangehenden Frage angibt. *Das büchl seye nichts übels, sondern es wären nur lauter gebetter*³⁵³, durch die „geistliche“ oder kirchliche Herkunft scheint er dies später belegen zu wollen.

Zweite Ursprungslegende: Auffindung am Michaelerplatz und Geschenk vom Drei-Kronen Wirt

Auf weiteres Nachhaken sagte Niedermayr in seinem dritten Examen aus, dass er *das mit pergament überzogene büchel sambt deme roth pargamentene zetuln [...] in verflossenen Herbst zu Wienn auf der Michaeler Platz in einem blauen Papier eingebundener gefunden, das grosse büchel aber hätte er von dem 3 kronnen würth*³⁵⁴ *bey Maria Hilff bekommen*, dieser sagte ihm aber, dass er es selbst durch einen *abgedankten soldaten überkommen*.³⁵⁵ Der bereits in der ersten Erklärung der Inbesitznahme der Werke erwähnte Soldat bleibt damit Teil der Herkunftsgeschichte, während der restliche Teil revidiert wird. Durch die nahe oder an dem Platz gelegenen christlichen Gebäude, beispielsweise die Michaelerkirche, kommt dem Ort eine religiöse Bedeutung zu. Der Drei-Kronen-Wirt sollte bei einer Übersetzung der Werke später noch eine Rolle spielen.

³⁵⁰ Vgl. hierzu Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F8–F12.

³⁵¹ Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F8.

³⁵² Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F11.

³⁵³ Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F10.

³⁵⁴ Wien, 7. Bezirk, Breite Gasse 11, Kirchberggasse 14.

³⁵⁵ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F10.

Dritte Ursprungslegende: Abschrift des Buches von Anton Schuster

Im vorliegenden Fall gab Sebastian Niedermayr nach einer Revision seiner obrigen Aussagen an, dass er auch Bücher des Anton Schuster *abgeschrieben* hatte, *wie er bey ihm in Hag gewesen* war, jedoch waren diese Abschriften nicht leserlich, sodass er selbige *durch einen schreiber zu Wienn widerumben anderst [...] abschreiben lassen*. Dieser Schreiber namens Elias logierte in Wien im *Ratzen Stadl in einen neugebauten hauß, worauf ein Maria Hilff bild gemahlen*.³⁵⁶ Als er die zwei Abschriften zurückbekam, habe er *die erste [...] zu hauß verbrennet*.³⁵⁷ Den Grund für das Abschreiben gibt der Delinquent später preis, als er *sich selbes darumben abgeschrieben, [...] weillen sie bey dem baurn in Hag nichts ausgerichtet und er solches gebett auch anderwerths hätte probiren wollen*.³⁵⁸

Vierte und Fünfte Ursprungslegende: Das geschenkte Buch der Konvertitin Barbara Winstin und das Buch des Schneiders Johann Georg W.

Nachdem das mit *türkischen papier überzogene büchel sub B* von Anton Schuster bekam, stellte sich die Frage nach der Herkunft des roten Buches *sub C* und des *braunen büchel sub D*. Das erste Buch, so Niedermayr, hätte er von ungefähr 2 Jahren, also 1760, von einem Schneider namens Johann Georg W. erhalten, der im Rauchfangkehrerhaus auf der Landstraße logiert, das braune hingegen von einer Konvertitin namens Barbara Winstin bekommen.³⁵⁹ Nach diesem Verhör versuchten die Behörden, den angeblichen Hausmeister des Rauchfangkehrerhauses ausfindig zu machen, wie man aus der summarischen Aussage mit Hans Ziegler entnehmen kann³⁶⁰. In seinem fünften Examen sagt Niedermayr dazu aus, dass er sich *in seiner aussag verstossen* hätte und das rote Buch nicht erst vor zwei, sondern schon vor neun oder zehn Jahren erhalten habe, damals sei der Schneider im Haus als Hausmeister gewesen, *mithin kunte es wohl seyn, daß derselbe von dieser zeit [...] ausgezogen wäre*.³⁶¹ Die Konvertitin Winstin hätte Niedermayr das letzte Mal vor acht Jahren gesehen, als sie nach Nürnberg reiste.

³⁵⁶ Niedermayr, Zweites artikuliertes Verhör, F18 und F19.

³⁵⁷ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F18.

³⁵⁸ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F32.

³⁵⁹ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F16.

³⁶⁰ Hans Ziegler, Summarische Aussage.

³⁶¹ Niedermayr, Fünftes artikuliertes Verhör, F13.

In seinem letzten Verhör gibt der Schneider zu, dass er im Besitz mehrerer magischer Schriften war. So hätte er in einer Schublade das Christophorusgebet, ein „Erdentraktat“ und diverse Coronagebete verborgen. Die Coronagebete hätte er von einem Karmeliterbruder bekommen, das Traktat und Christophorusgebet von einem *laquey*, der aber schon verstorben sei. Diese Bücher und mehrere andere *schrifften* [...] *lauter ausziegeln und alte schrifften* habe er aber nie benutzt.³⁶² Diese konnten aber nicht mehr sicher gestellt werden, da Helena Niedermayr jene nach der Verhaftung ihres Mannes auf den Befehl eines Geistlichen hin verbrannte. Mathias Altmann wird in seinem einzigen überlieferten Verhör über das genaue Aussehen der Bücher Niedermayrs gefragt. Auf die Frage, ob sie gedruckt gewesen wären, antwortete er nicht, wohl aber, dass es Zeichnungen in den ihm vorgezeigten Büchern gegeben hätte. Einer der in den Gebeten dargestellten Männer hätte *Kornreuther*³⁶³ *geheissen*, so Altmann und er hätte die Phrase *wann es hell am himmel ist* lesen können.³⁶⁴

Gegensätzlich fiel die Durchsuchung des Wohnortes von Anton Schuster aus, bei welcher der Obrigkeit noch weitere Schriften in die Hände fielen, welche nicht direkt mit Schatzgräberei in Verbindung standen, aber die Gläubigkeit an magische Schriften widerspiegeln. Erste Ansätze jener Schriften fanden sich im vierten Examen Niedermayrs, in welchem dieser einen *Diebsseegen, dann eine solche beschwörung [...] das quatember oder Einsidlersgebett und ein kleines zettl mit verschiedenen buchstaben, wie auch andere kleine lateinische zetteln* bei Anton Schuster gesehen hatte.³⁶⁵ Bei Anton Schuster betitelt die Justiz jene Funde als verschiedene *callendern und gebett bücher*, eine Beschwörung um *grosser Seelen shatz zu erlangen auf einen quart geschrieben*, einen *diebs seegen, ebenfalls auf einem quart blat geshriben*, eine *beshworung in 2 quart blättern geshriebener*, eine *ander beshwörung und deto beshreibung des quatember gebetts, auch der ahrt des creys machen, [...] ein formirtes circul rad mit inshriftten auf einen quart blat*, ein *kleines zetl mit verschiedenen buchstaben und charactern sowie ein getrücktes zetl in lateinischer sprach des Evangelii St. Joannis.*³⁶⁶ Die Frage nach der Herkunft der Schriften beantwortet Schuster nur vage und benennt keine involvierte Person. Den Diebessegen hätte er von *einem vacirenden mühljünger abgeschrieben*, die Beschwörung auf zwei Quartblättern hätte er aus einem Buch abgeschrieben, *so ihme sein weib verbrennet hat*,

³⁶² Niedermayr, Fünftes artikuliertes Verhör, F7.

³⁶³ Das angeblich im 16. Jahrhundert entstandene Werk „Nobilis Iohannis Kornreutheri ordinis Sti Augustini prioris magia ordinis artium et scientiarum astrusarum“ wird dem namensgebenden Kornreuther zugeschrieben. In weiterer Folge entwickelte sich um dieses Werk und seinen Erschaffer ein Mythengeflecht. In weiterer Folge wurde der Augustinerprior Kornreuther als Verfasser mehrerer magischer Schriften angesehen. Vgl. Bachter, Aberglauben, 5f.

³⁶⁴ Altmann, Erstes artikuliertes Verhör, F8.

³⁶⁵ Niedermayr, Viertes artikuliertes Verhör, F6.

³⁶⁶ Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F9.

die Beschwörung und das Quatembergebet aber hätte seine *ehewürthin damahlen, als selber dise gehürathet, hiehergebracht*³⁶⁷, den Kreis hätte er aus dem verbrannten Buch gezeichnet und die Schrift nach eigenem Gedächtnis hinzu gesetzt, den kleinen Zettel erhielt er von einem abgedankten Soldaten, die Johannesevangelien *habe er von denen samlungs geistlichen bekommen.*³⁶⁸

Ein grundlegendes Problem, vor dem die Angeklagten bei den verwendeten Büchern standen, wird ebenfalls von Niedermayr erklärt. Da der federführende Magievirtuose der lateinische Sprache nicht mächtig war, fielen viele Bücher und Beschwörungen als „unnütz“ weg. Dies zeigt sich beispielsweise, als Niedermayr und Puchinger sich auf den Weg nach Schiltorn machten, um die Gebete vorzunehmen und dabei in Ahrenberg mit Rosalia Niederhameter auf das in ihrem Besitz befindliche Buch zu sprechen kamen. Als sie ihnen dieses präsentierte, sah er, dass *selbes gebett nicht ganz, und meistens lateinisch ist.*³⁶⁹ Später sagte er dazu aus, dass er es *wegen viellen lateinischen wörtern nicht hat verstehen kennen [...] ihr solches widerumben zurück geben.*³⁷⁰ Das gleiche Problem bestand mit dem Buch der Rosalia Eckerin, welches aus *ungefahr 10 und 12 blätteln* bestand und *meistens lateinisch* war.³⁷¹ In seiner Befragung zu dem Venusbüchel der Rosalia Ecker und dem Capitulum der Rosalia Niederhameter bestärkte er seine Aussage ein weiteres Mal, er *hätte aber aus diesen bücheln keines verstehen kennen, weilen solche meistens lateinisch geshrieben seynd.*³⁷² Zu Übersetzung der in seinem Besitz befindlichen lateinischen Quellen befragt, erklärte Niedermayr, dass er sich durch einen *armen studenten und P(ater) Andreas* Hilfe zukommen ließ. Den *armen studenten hätte er einmahls [...] auf der gassen angeredet*, dass ihm dieser das *lateinische blätl verteutschen mechte*, durch den Geistlichen Andreas wurde ihm das *lateinische blätl und die übrigen bücheln ausgelegt* und er wurde in weiterer Folge *in allen unterrichtet*. Hier versucht Niedermayr ein weiteres Mal, mit dem Verweis auf einen Mann Gottes eine Legitimation für seine Schriften zu erlangen. Der Kontakt zu diesem Geistlichen wurde wiederum vom Drei-Kronen-Wirt hergestellt, welcher Niedermayr zu des *P(ater) Andreas sein quartier zum Schwarzen Adler bey Maria Hilff hingeführet*. Andreas war laut Niedermayr darin geübt, *alle dergleichen gebetter, und sigilla aus zu legen*³⁷³ und reiht sich damit in die Tradition ein, in welcher Geistliche aufgrund ihres Wissens in die Schatzgräberei eingebunden waren.

³⁶⁷ Welches sie von einem Laquey in *Brudthof* erhielt.

³⁶⁸ Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F10.

³⁶⁹ Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F12.

³⁷⁰ Niedermayr, Zweites artikuliertes Verhör, F1.

³⁷¹ Niedermayr, Zweites artikuliertes Verhör, F5.

³⁷² Niedermayr, Drittess artikuliertes Verhör, F7.

³⁷³ Niedermayr, Drittess artikuliertes Verhör, F26.

Letzten Endes muss sich Niedermayr aber der „Gefährlichkeit“ der magischen Schriften bewusst gewesen sein, denn zum Teil verbrannte er die Originale und fertigte eigene Abschriften an, welche er sorgsam versteckte.³⁷⁴ An einer anderen Stelle gibt Niedermayr zu, dass er die Zettel, die er bereits 1743 erlangt hat, aufgrund ihres Zustandes – *schon völlig zerrissen* – verbrannt hatte, aber aus dem in seinem Besitz befindlichen roten Buch durch Vorlagen neue Zettel anfertigte.

Nach der Herkunft der Siegel und Beschwörungszettel befragt, nennt Niedermayr einen Schulmeister von Wien, und eine namenlose Konvertitin. Den Schulmeister, Johann Vormayr, *seye shon in 1743^{er} jahr als kourier ins feldt gangen*, seitdem hörte er nichts mehr von ihm. Der Grund, weshalb in Pischelsdorf Beschwörungen vorgenommen worden, war laut Niedermayr lapidar. Aufgrund der Tatsache, dass die Gebete *bey dem baurn in Hag nichts ausgerichtet* haben, hätte *er solches gebett auch anderwerths [...] probiren wollen*.³⁷⁵

Aus den Aussagen der Angeklagten wird ersichtlich, dass ein breites Netz an Personen an der Verfielfältigung der Schatzgräber- und Gebetsbücher beteiligt war. Der Umstand, dass beide beschuldigten Wiener bei der Kontaktknüpfung immer von weiteren Personen erfuhren, die im Besitz magischer Bücher waren, deutet auf ein geographisch weit verzweigtes Netz an „verschworenen“ Personen hin, welche mehr oder minder miteinander bekannt waren, beziehungsweise von den jeweiligen Schriften und deren genauem Standort wussten.

Seit der „Theresiana“ hatten magische Bücher, Schriften und Formeln nach dem jeweiligen Prozess vernichtet zu werden, damit die weitere Nutzung unterbunden wurde. In der Begnadigung Rosalia Eckers gibt das Regierung eine klare Anweisung ab: *Übrigens aber in denen wohnungen deren unter seinen landtgerichts district stehenden inquisiten annoch weiters genau nachforshen zu lassen sich angelegen halten, ob nicht etwa über die bereiths in denen inquisitionsacten befindlich geweste, und zur vertilgung hierorts zurück behalten, corpora delicti, annoch weitere derley mit lasterhaften beshwörungen angefülte bücher, und gebetter ausfindig zu machen seyen, und solche in betrettungsfall mittels bericht anhero zu weiterer vertilgung zu überzeichen ohnermanglen, allermassen nacher Königstätten, St. Pölten, und Neulembach hierwegen das nöttige unter einstens ergehet*. Ein kleiner dem Konvolut beigelegter Zettel aus Wien vom 23. Oktober 1762 besagt, dass das *so genannte Venus-Büchel* [...] zur behörigen Vertilgung zurückbehalten wurde.

³⁷⁴ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F24.

³⁷⁵ Niedermayr, Zweites artikuliertes Verhör, F32.

Strafaußmaß und Schultdspruch

Ein Schultdspruch oder eine Strafe sollten letzten Endes dazu dienen, dass die Angeklagten ihre Meinung und ihren Lebensstil ändern sollten. Nach dieser Besserung oder „Resozialisierung“ des Individuums sollte eine Rückführung in die Mitte der Gesellschaft erfolgen. Diese „staatliche Sozialkontrolle und soziale Disziplinierung“ ist in der Frühen Neuzeit schwer zu deuten.³⁷⁶ Da der frühneuzeitliche Staat und seine gerichtlichen Instanzen teilweise leichte oder gar keine Strafen aussprachen, ist eine Möglichkeit, dass eine Bindung der Beschuldigten an die Obrigkeit erreicht werden sollte, wohingegen die ausgesprochenen Strafen durch die öffentliche Zurschaustellung eine einschüchternde Wirkung auf die Bevölkerung hatte, aber zugleich einen Widerstand gegen die Staatsgewalt bzw. staatliche Rechtssprechung anstoßen konnten.

Aber welche Schultdsprüche und vor allem welches Strafmaß wurden letztendlich ausgesprochen? Die Schultdsprüche, welche in Schatzbeter und -gräberprozessen von der Obrigkeit verlautbart wurden, konnten in ihrer Härte erheblich schwanken. Manche der Angeklagten wurden zu Zuchthausstrafen, zu öffentlicher Arbeit in der jeweiligen Herrschaft oder zu Rutenhieben verurteilt, oder als unehrliche Leute gebrandmarkt.³⁷⁷ 1656 wurde in der Landgerichtsordnung, welche Zauberei im Allgemeinen unter Strafe stellte, ein Strafmaß nach der Härte des Zaubers festgesetzt: der Magier sollte entweder zum *Schwerdt verurtheilt oder wann der Schaden und Umbständ nicht gar groß oder bewöglich mit einem ganzen oder halben Schilling abgefertigt und zugleich des Landes verwiesen werden*.³⁷⁸ Vom 16. bis 18. Jahrhundert änderte sich die Anklage wegen Schatzgräberei vom *crimen magiae* zu einem Betrugsfall, welches sich auch in der Schwere der Strafe niederschlug. Konnten anfangs noch schwere Strafen – zum Teil auch Todesstrafen – festgelegt werden, weil sie als Hexerei geführt wurde, kamen später Geld- und Haftstrafen auf die Angeklagten zu. Es mag dem Gericht auch darum gegangen sein, andere Leute vor den Betrugsabsichten zu schützen.³⁷⁹

In den frühesten Gesetzesresten wurde die Verwendung magischer Rituale, wie bereits einführend erwähnt, als *crimen magiae* geführt, wandelte sich später jedoch zu einer Anklage wegen Betrug, und somit abgeschwächt wurde.³⁸⁰ Ein deutscher Theologe, Christoph Matthäus Pfaff, forderte 1749, dass aus der Notwendigkeit, den *Pöbel von dergleichen gottlosen und*

³⁷⁶ Karner, Schatzgräberei, 85.

³⁷⁷ Einige Schatzgräber aus Bühl wurden 1848 zu einer Zuchthausstrafe von knapp zwei Jahren und einer öffentlichen Zurschaustellung mit dem Schild „Einfältiger Schatzgräber“ um den Hals verurteilt. Die soziale Komponente, welche diese Zurschaustellung nach sich zog, ist offensichtlich. Vgl. Adam, Schatzgräbererei, 369.

³⁷⁸ Ein halber Schilling sind 15 Rutenhiebe, ein ganzer dementsprechend 30. Vgl. Scheutz, Abstiegsangst, 37.

³⁷⁹ Scheutz, Abstiegsangst, 58f.

³⁸⁰ Adam, Schatzgräberei, 368.

abentheuerlichen Aberglauben abzuhalten, durch Verbote, Gesetze und ernstliche Strafen [...] nach Erforderniß der Umstände, entweder mit harten Geldstraffen, oder wenn Gefängniß und Zuchthauß nimmer genug seyn, und der Aberglauben weiter greiffen will, mit Brandmarken und Auspeitschen wider die Verbrechen zu verfahren sei. Es dörffte auch vielleicht eine öfters widerholte empfindliche Prügelsuppe eine gute Artzney für solche abergläubische Leute seyn.³⁸¹ Natürlich entsprachen die Strafen auch dem Grad der Verwicklung, mit dem die einzelnen Angeklagten beteiligt waren. Die treibende Kraft hinter den Vorgängen hatte mit der schwersten Strafe zu rechnen, bei geringerer Involvierung nahmen die ausgesprochenen Strafen dementsprechen ab. Die folgenden zwei Fälle geben Beispiel für die Art der Bestrafung von verurteilten Delinquenten. 1754 wurde David Hess als Beteigter dazu verurteilt, vor seine Gemeinde gestellt zu werden, dort sollten ihm seine schweren Vergehen vor Augen gehalten werden. Weiters wurde er ein Jahr exkommuniziert, danach sollten die Geistlichen eine Untersuchung seiner Reue vornehmen und Bericht erstatten. Doch damit nicht genug, er wurde vier Jahre lang, ohne das Jahr seiner Exkommunikation gerechnet, in sein eigenes Haus verbannt, das erste Jahr dürfe er dieses gar nicht verlassen, danach nur bis zur Kirche gehen. Zuletzt wurde er sozial gebrandmarkt, da er seinen *Lebtag ehr- und wehrlos sein, keine ehrlichen Gesellschaften mehr besuchen und alle Kösten seiner und des Kaspar Rothen Verhaft bezahlen* sollte.³⁸² Der aus Wytikon stammende Heinrich Ochsner wurde 1748 zweimal mit jeweils acht Streichen bestraft, sodann seiner Heimat verwiesen und in der Pfarrkirche vor *öffentlichen Stillstand gestellt*, danach für ein Jahr exkommuniziert und zwei Jare lang als ehr- und wehrlos auf seinem eigenen Grund verbannt.³⁸³ Ein anderer Schatzgräber wurde ausgepeitscht, gebrandmarkt und aus dem Land verwiesen, unter *Bedrohung der Todesstrafe, wann er es [wieder] betrete.*³⁸⁴ In Gemmingen wurden von vier Schatzgräbern drei zu Geldbußen verurteilt, während der vierte, als Aufwiegler geführte Mann dazu verurteilt wurde, mit einer Rute in der Hand an der Kirchentür zu stehen, während seine Schriften öffentlich verbrannt wurden und hiernach dem über ihn ausgesprochenen Landesverweis zu folgen.³⁸⁵ Peter Ferdinand Käselister wurde letzten Endes zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten in Eisen mit Arbeit verurteilt,³⁸⁶ in Murau wurde Christian Klingsbichl 1711 zum Tode durch das Schwert und einer anschließenden Annagelung seines Kopfes auf dem Hochgericht

³⁸¹ Zitat nach Adam, Schatzgräberei, 368; Scheutz, Abstiegsangst, 58.

³⁸² Der Mitangeklagte Rothen wurde mit 16 Streichen bestraft und auf sechs Jahre aus Stadt und Land verweisen. Stauber, Schatzgräberei, 438.

³⁸³ Stauber, Schatzgräberei, 438.

³⁸⁴ Marti-Wehren, Geltstag, 180.

³⁸⁵ Adam, Schatzgräberei, 368.

³⁸⁶ Scheutz, Magie, 53.

verurteilt,³⁸⁷ Hans Catchero wurde des 1733 nach der Haft aus Rücksicht auf seine Kinder und Ehefrau aus dem Langericht verwiesen.³⁸⁸

Im Pischelsdorfer Prozess sind die Akten, welche die eigentlichen Schuldsprüche enthalten, leider nicht mehr vorhanden. Einzig die Begnadigung der Rosalia Ecker, welche durch die Niederösterreichische Regierung in das Landgericht Zwentendorf geschickt wurde und die Intervention Maria Edelstetters für ihren Gatten Michael Edelstetter geben Aufschluss über die ausgesprochenen Urteile. Aus dem Falle des Lederers Käselister lässt sich hingegen vernehmen, dass jener zu sechs Monaten Arbeit in Eisen verurteilt wurde und als Unerhlicher sozial gebrandmarkt wurde.³⁸⁹

Michael Edelstetter ist im Pischelsdorfer Prozess als einer der drei Hauptangeklagten zu betrachten. Am 18. Januar des Jahres 1763 suchte seine Ehefrau, Maria Edelstetter, vor dem königlichen Kreisamt um eine Begnadigung an. Ihr Mann sei durch den Verwalter von Zwentendorf *7 wohen an einer ketten* angehängt gewesen und nun noch zu drei Monaten Strafarbeit *in eysen der herrshafft* verurteilt wurde. Michael Edelstetter, welcher nicht als treibende Kraft der magischen Vorgänge gesehen werden kann, fasste somit bereits eine relativ schwere Strafe aus. Doch nun fordert, so Maria Edelstetter, der Verwalter von Zwentendorf noch *25 kreuzer wie auch den diener 10 kreuzer straff*, um jene für die Umstände zu entschädigen, die sie durch den Aufenthalt Michael Edelstetters erlitten haben. Da ihr Mann aber die Strafe der Arbeit bereits *ausgestanden* habe, bittet sie um Verständnis, dass *wier arme* eine solche Summe nicht bezahlen könnten.³⁹⁰

Anders verfuhr man hingegen mit der Angeklagten Rosalia Ecker. Diese wurde, wie aus der angeforderten Begnadigung ersichtlich wurde, *auf 6 Wochen mit anshlagung eines eysens zur herrshafftlichen arbeith condemniret*. Doch da *denen weibspersohnen diese eysen anshlagung zuweilen schädlich ist, und sich also bey etwa bey dieser delinquentin leibsconsstitution ein gleiches ergeben dörffte*, forderte die NÖ Regierung, ihr die Eisen abzunehmen und *nicht mehr anzulegen*.³⁹¹ Dieser Zusatz wirft weitere Fragen zu ihrem Gesundheitszustand auf, etwa ob er bereits vor der Inhaftierung schlecht war. Dadurch können auch Spekulationen angestellt werden, ob das Wissen um die eigene schlechte Gesundheit ein Antrieb für den Umgang mit verbotenen Schriften sein könnte.

³⁸⁷ Karner, Schatzgräberei, Anhang 29.

³⁸⁸ Karner, Schatzgräberei, Anhang 46.

³⁸⁹ Scheutz, Edition, 72.

³⁹⁰ Maria Edelstetter, Gnadengesuch.

³⁹¹ Ersuch der NÖ Regierung bezüglich Rosalia Ecker.

14. Conclusio

Schatzbeterei kann als eines der interessanten neuzeitlichen Phänomene gesehen werden, in welchem geistliches und weltliches Interesse zum Schutz der Bevölkerung verschmilzt. Auf dem schmalen Grat, welchen ein Schatzgräber dort beschritt, werden auf der weltlichen Seite Betrug und Verbrechen gesehen, auf der geistlichen Seite unerlaubte Frömmigkeitspraktiken und völkischer Aberglaube, gegen welche es vorzugehen galt.³⁹² Durch diese Überschneidung der zwei großen Lebenswelten, welche das damalige Leben stark beeinflussten, kann mit Akten zu Schatzgräberprozessen der Frühen Neuzeit ein gutes Bild der unteren Mittelschicht und Unterschicht aufgezeigt werden.

Den Einfluss, welchen die Magievirtuosen und die von ihnen vorgenommenen Praktiken auf die Bevölkerung hatten, war groß. Angebliche magische Bücher und Gegenstände eigneten sich vortrefflich, um den charismatischen und manipulativen Betrügern ihren Weg zu ebnen. Im vorliegenden Fall ist, wie dargelegt, jedoch keine offensichtliche Betrugsabsicht zu erkennen, den Vorgängen liegt eine kollektive Hoffnung nach einer Flucht aus der eigenen Armut zugrunde. Viele andere Schatzgräberprozesse waren von den Magievirtuosen getrieben, welche mit großer Selbstinszenierung eine eigene Bereicherung anstrebten und sich des Scheiterns der vermeintlichen Beschwörungen durchaus bewusst waren. Niedermayr, welcher hier als treibende Kraft zu sehen ist, scheint hingegen von den Rückschlägen nicht aufgehalten worden zu sein, die oftmaligen neuen Versuche der Beschwörungen an verschiedenen Orten Niederösterreichs können als Beleg für seinen aufrichtigen Glaubens an die „Volksmagie“ gesehen werden. In den Protokollen und Verhören lassen sich keine Hinweise auf Zahlungen finden, welche an eine im Prozess beteiligte Person geflossen sind. Der Rückschluss auf eine fehlende kriminelle Ambition sei aber mit Vorsicht zu ziehen, da die Prozessakten unvollständig überliefert sind und somit keine endgültige Aussage getroffen werden kann.

Der Wert, welchen die Bevölkerung schriftlichen Quellen beimaß, wird im Pischelsdorfer Prozess wiedergespiegelt. Die Suche nach kursierenden Texten, ihre Vervielfältigung und ihre Legitimation spielten eine große Rolle. Durch diese drei Punkte konnten die beiden Wiener Hauptangeklagten Sebastian Niedermayr und Sebastian Puchinger an ein großes Netz an Personen anknüpfen, welches tief nach Niederösterreich hineinreichte. Einzig die fehlenden lateinischen Kenntnisse bremsten den Vorgang kurzfristig ein, bis man diese übersetzen ließ. Bei Niedermayr wird am stärksten ersichtlich, welchen Einfluss die Bücher auf das Handeln hatten. Durch die Approbation zweier Päpste, welche in einem beschlagnahmten Buch festgehalten war, nahm er eine allgemeine Gültigkeit für alle Werke an, welche sich mit der

³⁹² Scheutz, Abstiegsangst, 60.

Schatzbeterei und -gräberei beschäftigten. In einer größtenteils illiteraren Bevölkerungsschicht konnte ein derartiges Buch, wenn man es zu lesen vermochte, einen großen Einfluss auf das Handeln haben. Niedermayr nutzte dieses Faktum auch, um seine Mitbeter von der Rechtmäßigkeit ihres Handelns zu überzeugen, beziehungsweise um dieses unterstreichen zu können. Er selbst schien sich bewusst gewesen zu sein, dass die Justiz und die Kirche diese Gebete nicht tolerieren würde, daher verpflichtete er andere zu Stillschweigen. Die Zettel, welche er geschrieben oder erworben hatte, wurden gepeitscht, um ihre magische Wirkung entfalten zu können, andere am Boden aufgelegt. Die magische Wirkung, welche die Beter diesen Schriftquellen beimaßen, ist offensichtlich.

Niedermayr reiht sich als Magievirtuose in eine Vielzahl anderer Schatzbeter ein, welche es vermochten, andere Menschen von ihrem Vorhaben zu überzeugen. Die Symbole, Realien und Praktiken, welche im Pischelsdorfer Schatzbeterprozess verwendet wurden, lassen sich als zum Teil als christlich (geweihtes Holz, Loret toglocke, Christophorusgebete) einordnen, anderen (Erde von einem Kreuzweg, Beschwörungsformeln, Unschlittkerzen) kommt ein deutlich abergläubischer Aspekt zu. Die gesprochenen Anrufungen sind aus den vorliegenden Aktenstücken nicht genau ersichtlich, Niedermayr sprach die Anrufungen unter seinem Tauf- und Zunamen aus und verleugnete Gott nicht, sondern rief ihn an. Die Bedeutung der verwendeten Symbole der metaweltlichen Wesen wird durch die Fragen nicht aufgedeckt, weshalb nicht gesagt werden kann, ob diesen einer himmlischen oder höllisch-dämonischen Kraft zugeschrieben sind. In den allgemeinen Forschungsstand zur Schatzgräberei reiht sich der Prozess in die kleinere Reihe jener ein, welchen keine Betrugsabsicht zugrunde liegt.

Um die dem Menschen zugrunde liegende Versuchung des Goldes und des Reichtums zu umschreiben, darf hier am Ende noch ein treffendes Zitat Goethes angeführt werden: „Der Satan legt euch goldgewirkte Schlingen [...].“³⁹³

³⁹³ Goethe, Faust 2, 17, Vers 4.941.

15. Chronologische Reihung der Geschehnisse

Nachfolgend wird für einen einfachen Überblick eine Aufstellung angefügt, wann laut Befragungen der einzelnen Angeklagten welche Geschehnisse stattgefunden haben. Da viele Widersprüche herrschen, soll diese Auflistung einen besseren Überblick ermöglichen. Die Angeklagten sind alphabetisch nach ihrem Nachnamen geordnet.

15.1 Mathias Altmann

1762	Altmann, dessen Bruder Martin und Leopold Lehner fahren nach Pischeldorf, nachdem er vom Witwenstand der Rosalia Ecker gehört hat. ³⁹⁴
April 1762	Rosalia Ecker bewahrt laut Altmann ein Gebet von ca. zehn Blättern in ihrer Küche unter einem großen Stein auf. Als die zwei Wiener Handwerker (Puchinger und Niedermayr) von Gebeten zu reden beginnen, geht Altmann zum Fischen aus dem Haus. ³⁹⁵ Altmann kann die magische Anrufung nicht genau beschreiben, aber laut Rosalia Ecker scheiterte sie, da <i>die rechte zeit noch nicht</i> vorhanden sei und man solches in der <i>Georgi Nacht</i> verrichten müsse. Danach verließ er Pischeldorf. ³⁹⁶
20. Mai 1762	Die Schwester Altmanns übergibt dem Zwentendorfischen Landgericht ein Beschwörungsbuch ihres Bruders. ³⁹⁷

³⁹⁴ Altmann, Erstes artikuliertes Verhör, F6.

³⁹⁵ Altmann, Erstes artikuliertes Verhör, F7.

³⁹⁶ Altmann, Erstes artikuliertes Verhör, F15.

³⁹⁷ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F8.

15.2 Rosalia Ecker

- 1761 Erhalt des Tagwerksgebetes durch eine alte Frau.³⁹⁸
- Jänner 1761 Warnungen durch den Beichtvater bei St. Stephan zu Wien und den Pfarradministrator zu Zwentendorf, die in ihrem Besitz befindlichen Gebete zu vernichten bzw. auszuliefern.³⁹⁹
- Feber/März 1761 Zusammenkunft mit der Frau des Zimmermanns von Ahrenberg, Rosalia N. und Gespräche über Tagwerksgebete. Rosalia N. versprach, jemanden zu besorgen, der das Gebet verrichten könne.⁴⁰⁰ Übergabe des Venus- oder Tagwerksgebetes (Ecker kann nicht sagen welches, da sie nicht lesen kann) an R. Niederhameter. Dieses bekam sie nicht mehr zurück, also habe es R. Niederhameter noch in ihren Händen oder ein junger Bettler namens Johann W., der sich in Lebing aufhält.⁴⁰¹
- 1761 Übergabe des Gebetsbuchs an den Bräutigam Mathias Altmann, damit er es sich ansieht und ob man *gleichwohl was bekommen* könnte.⁴⁰²
21. April 1762 (Mi) Ein *madel* kommt von Ahrenberg zu ihr und fragt an, ob Rosalia Ecker das Gebet nach Ahrenberg bringen könnte, da dort zwei Wiener Männer (Niedermayr und Puchinger) warten würden. Diese kommt dem aber nicht nach und gibt als Nachricht mit, dass die Wiener zu ihr kommen müssen.⁴⁰³
23. April 1762 (Fr) Niedermayr, Puchinger und Edelstetter kehren bei ihr ein.⁴⁰⁴ Altmann kommt von Wipfing herauf, um das Gebet herzuzeigen und nimmt es wieder mit, da zuviel Latein enthalten ist.⁴⁰⁵ Die drei Schatzbeter nehmen ein erstes Gebet vor.⁴⁰⁶ Rosalia bestreitet, dass Buch, so wie es Altmann behauptet, in ihrer Küche verborgen zu haben.⁴⁰⁷

³⁹⁸ Rosalia Ecker, Erstes artikuliertes Verhör, F7.

³⁹⁹ Ecker, Drittes artikuliertes Verhör, F10.

⁴⁰⁰ Ecker, Erstes artikuliertes Verhör, F9.

⁴⁰¹ Ecker, Drittes artikuliertes Verhör, F4 und F5.

⁴⁰² Ecker, Zweites artikuliertes Verhör, F4.

⁴⁰³ Ecker, Erstes artikuliertes Verhör, F9.

⁴⁰⁴ Ecker, Erstes artikuliertes Verhör, F10.

⁴⁰⁵ Ecker, Erstes artikuliertes Verhör, F12, Zweites artikuliertes Verhör, F1.

⁴⁰⁶ Ecker, Zweites artikuliertes Verhör, F13.

⁴⁰⁷ Ecker, Drittes artikuliertes Verhör, F1.

24. April 1762 (Sa) Die drei Schatzbeter beginnen abends ihr erstes Gebet und wollen es bis Montag jeden Tag beten.⁴⁰⁸ Mathias Altmann verlässt das Haus und kehrt abends zurück.⁴⁰⁹
25. April 1762 (So) Ausübung des dritten Gebets.
26. April 1762 (Mo) Festnahme in Pischeldorf und Überführung nach Zwentendorf.
23. Oktober 1762 Begnadigung durch die k.u.k. Niederösterreichische Regierung.

⁴⁰⁸ Ecker, Erstes artikuliertes Verhör, F14.

⁴⁰⁹ Ecker, Zweites artikuliertes Verhör, F14.

15.3 Michael Edelstetter

- 24./28. Feber 1762 Niederschrift einer Nachricht auf Drängen des Zimmermanns von Ahrenberg, welche dieser nach Wien zu *Kirschner* brachte, mit der Information, dass Rosalia Ecker in Pischelsdorf über ein Gebet verfüge.
21. April 1726 (Mi) Nachricht von Rosalia Niederhameter, nach Ahrenberg zu kommen, am selbigen Tag reist Edelstetter dorhin und lernte Sebastian Puchingers und Sebastian Niedermayr kennen.
23. April 1762 (Fr) Ankunft Puchingers, Niedermayrs und Edelstetters in Pischelsdorf mit der Intention, das Gebet bei Adam Edelstetter auszuüben. Unterredung mit Rosalia Ecker. Abends Ankunft von Mathias Altmann, des Bräutigams Eckers, der ein Tagwerksgebett mitbringt. Abends die Ausübung eines ersten Gebetes.
24. April 1762 (Sa) Heimweg nach Stollhofen zum Wechsel der Kleider, auf dem Rückweg wurde ein Haselnußstab und Erde von einem Kreuzweg für die Beschwörung mitgebracht. Ausübung des zweiten Gebets.
25. April 1762 (So) Ausübung des dritten Gebets.
26. April 1762 (Mo) Festnahme in Pischelsdorf und Überführung nach Zwentendorf.

15.4 Rosalia Niederhameter

1728	Heirat mit Andre Niederhameter.
1762	Treffen mit Rosalia Ecker in Pischelsdorf wegen bestehenden Schulden von 45 Kreuzern. Sie warnt Ecker davor, mit solchen Gebeten umzugehen und hat niemanden geschickt, der mit Ecker Kontakt aufnehmen sollte. ⁴¹⁰ In ihrer Aussage gibt sie später zu, mit Ecker Kontakt gehabt zu haben und dabei ein Tagwerksgesbet erhalten habe. ⁴¹¹ Dieses Buch gab sie dem jungen Bettler Johann mit, der sich in Lebing bei Leopold Holzer aufhält, damit dieser es nach Pischelsdorf zu Ecker bringe. ⁴¹²
Mai 1762	Eine Händlin, Fragnerin zu Lebing kommt mit dem Wissen über ein Gebet zu der Familie Niederhameter, wird von diesen aber davon geschickt. ⁴¹³ Später behauptet sie, von dieser aber ein Gebet bekommen zu haben. ⁴¹⁴
April 1762	Zwei Wiener (Niedermayr und Puchinger) kehren in Ahrenberg bei Rosalia ein. Die beiden Herren bestehen darauf, dass sie einen Boten nach Pischelsdorf schicken soll. Der Sohn der Niederhameter, Leopold, wurde von Niedermayr und Puchinger dorthin geschickt. Am nächsten Tag brechen die beiden nach Pischelsdorf auf. ⁴¹⁵ Spätere Revision, dass sie den Niedermayr und Puchinger das Buch der Frau aus Lebing zeigte und die beiden Wiener sagten, dass ihr Keller zu klein für ein Gebet sei. Danach schickte sie nach Edelstetter, da es die Wiener Handwerker forderten. Edelstetter kommt nach Ahrenberg und schlägt vor, zu seinem Bruder nach Pischelsdorf zu gehen. Die drei Männer reisen zeitig in der Früh ab. ⁴¹⁶

⁴¹⁰ R. Niederhameter, Summarische Aussage.

⁴¹¹ Niederhameter, Artikulierte Aussage, F6.

⁴¹² Niederhameter, Artikulierte Aussage, F9.

⁴¹³ Niederhameter, Summarische Aussage.

⁴¹⁴ Niederhameter, Artikulierte Aussage, F10.

⁴¹⁵ Niederhameter, Summarische Aussage.

⁴¹⁶ Niederhameter, Artikulierte Aussage, F17–F20.

15.5 Sebastian Niedermayr

vor 1743	Niedermayr erhält zwei Siegel von einem Schulmeister namens Johannes Vormayr in Wien, dieser geht aber 1743 <i>als kourier ins feldt</i> . ⁴¹⁷
1752/53	(5. Version) Niedermayr erhält das rote Buch von einem Schneider, dem Hausmeister im Rauchfangkehrerhaus. ⁴¹⁸
~ 1752	(4 Version) Erhalt des braunen Buches von einer Konvertitin namens Barbara Winstin. ⁴¹⁹
17xx	(3. Version) Der Drei-Kronen-Wirt erhält sein Buch von einem abgedankten Soldaten. ⁴²⁰
17xx	Ein Student übersetzt Niedermayr lateinische Gebete, ebenso wird durch den Drei-Kronen-Wirt ein Kontakt zu einem Pater Andreas hergestellt, der im „Schwarzen Adler“ bei Maria-Hilf residiert. Dieser soll in Gebeten und Beschwörungen bewandert sein. ⁴²¹
1760	(4. Version) Erhalt eines roten Buches von einem Schneider namens Johann Georg W. (Widerspruch zur vorherigen Aussage, dass dies der Name des Drei-Kronen-Wirtes ist) ⁴²² , dieser hält sich im <i>rauchfangkhererishen hause als hausmeister</i> auf. ⁴²³
Juni/Juli 1761	(3. Version) Anton Schuster, ein Bauer aus Haag übergibt Niedermayr ein Buch. ⁴²⁴ Spätere Aussage, dass er selbst eine Abschrift davon anfertigte, diese wäre aber nicht lesbar gewesen, daher ließ Niedermayr sich von einem Schreiber namens Elias eine Reinschrift anfertigen. ⁴²⁵ In einem Notandum sagt Niedermayr aus, dass Schuster im befohlen habe, dieses abzuschreiben. ⁴²⁶ Im Juli werden von Niedermayr, Scheidl und Schuster in Haag Beschwörungen vorgenommen. ⁴²⁷
1761	Der Drei-Kronen-Wirt führt Niedermayr zu Philip Fischer, einem Schustermeister in Margarethen. Dort trifft er auf zwei Waldbauern –

⁴¹⁷ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F24 und F25.

⁴¹⁸ Niedermayr, Fünftes artikuliertes Verhör, F13.

⁴¹⁹ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F16.

⁴²⁰ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F12.

⁴²¹ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F26.

⁴²² Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F16.

⁴²³ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F17.

⁴²⁴ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F14.

⁴²⁵ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F19.

⁴²⁶ Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, Notandum zu F1.

⁴²⁷ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F21.

	Anton Schuster und dessen Schwager Georg Scheidl. ⁴²⁸ Anton Schuster holt Niedermayr 14 Tage später in Wien ab und geht mit ihm nach Haag. Durch den Drei-Kronen-Wirt wird der Kontakt mit Martin Renngruber hergestellt, einem Baumwollspinner, der im Schwarzen Elefanten in Wien wohnt. ⁴²⁹
Winter 1761	(1. Version) Ein abgedankter Soldat übergibt Niedermayr ein Gebetsbuch, welcher es vorher von einem Feldpater erhielt. ⁴³⁰ (2. Version) Später Revision, angebliche Auffindung mehrerer (rot und braun eingebunden) Bücher am Michaelerplatz in Wien, ein grosses Buch wurde von dem Drei-Kronen-Wirt zu Maria-Hilf, Johann Georg W., an Niedermayr übergeben. ⁴³¹ Der Wirt sei im Winter 1761 verstorben. ⁴³²
1762	Niedermayr hat ein Erdentraktat, 15 Coronagebete in seinem Besitz. Das Erdentraktat erhielt er von einem Lakai, die Coronagebete von einem Kameliterbruder. ⁴³³
Jänner 1762 ⁴³⁴	Niedermayr und Puchinger kommen zu Anton Schuster, um die Gebete ein weiteres Mal fünf Tage lang vorzunehmen. Georg Scheidl war nicht mehr involviert. ⁴³⁵
Feber 1762 ⁴³⁶	Der Zimmermann von Ahrenberg bringt einen Zettel nach Wien, welcher die Information enthielt, dass Rosalia Ecker im Besitz eines Venusgebets sei. ⁴³⁷
April 1762	Zusammen mit Puchinger Aufbruch Richtung Schiltern, um ein Gebet auszuüben. Am Weg traf man Rosalia N. in Ahrenberg (21.4) und änderte den Plan, um nach Pischelsdorf zu gehen. ⁴³⁸
23. April 1762 (Fr)	Michael Edelstetter trifft um elf Uhr vormittags von Stolhofen in Ahrenberg ein. ⁴³⁹ Abends trifft man Mathias Altmann in Pischelsdorf,

⁴²⁸ Alternative Schreibung *Shneidl*, vgl. Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F15.

⁴²⁹ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F33.

⁴³⁰ Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F9 bis F11.

⁴³¹ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F10 bis F12.

⁴³² Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F12.

⁴³³ Niedermayr, Fünftes artikuliertes Verhör, F7.

⁴³⁴ *neuen jahrs tag*, vgl. Niedermayr, Viertes artikuliertes Verhör, F1 und Fünftes artikuliertes Verhör, F3.

⁴³⁵ Niedermayr, Viertes artikuliertes Verhör, F2.

⁴³⁶ *Erste wochen nach der Fashing*, Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F6.

⁴³⁷ Niedermayr, Drittes artikuliertes Verhör, F6.

⁴³⁸ Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F12.

⁴³⁹ Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F14.

der das Gebet der Rosalia Ecker von Wipfing mitbringt.⁴⁴⁰ Abends wird ein erstes Gebet vorgenommen.⁴⁴¹

24. April 1762 (Sa) Zweites Gebet.⁴⁴² Edelstetter verlässt das Haus Richtung Stollhofen, um einen Haselnussstab und Kreuzerde mitzubringen, welche abends verwendet werden soll.⁴⁴³
25. April 1762 (So) Drittes Gebet.⁴⁴⁴
26. April 1762 (Mo) Festnahme in Pischelsdorf.

⁴⁴⁰ Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F17.

⁴⁴¹ Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F26.

⁴⁴² Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F26 und F27.

⁴⁴³ Niedermayr, Zweites artikuliertes Verhör, F7 bis F9.

⁴⁴⁴ Niedermayr, Erstes artikuliertes Verhör, F26 und F27.

15.6 Sebastian Puchinger

- Jänner 1762 Niedermayr und Puchinger kehren bei Anton Schuster in Haag ein, um Beschwörungen vorzunehmen. Man beginnt Sonntags und führt die Beschwörungen fünf Tage lang aus.⁴⁴⁵
- 1762 In der Palmwoche erscheint Anton Schuster bei Puchinger mit einem Zettel, auf dem mehrere Schriftzeichen und Buchstaben waren. Danch zeigt er diesen noch Niedermayr.⁴⁴⁶ Da die beiden empfehlen ihm, nach Ungarn zu einem *räthischen* Pfarrer zu gehen, der ihm die Schriftzeichen deuten kann, was Schuster bestreitet.⁴⁴⁷
- April 1762 Niedermayr und Puchinger fassen den Beschluss, nach Schiltern zu gehen, um das Gebet auszuüben. Durch den „zufälligen“ Kontakt mit Rosalia Niederhameter in Ahrenberg ändert man das Vorhaben und will das Gebet dort ausführen, da der Keller aber zu klein ist, reist man mit M. Edelstetter auf Pischelsdorf.⁴⁴⁸ Niedermayr ist im Besitz eines in rotmeliertem Papier eingebundenen Buches, welches dieser laut eigener Aussage von einem abgedankten Soldaten bekommen habe.⁴⁴⁹
23. April 1762 (Fr) Ausräumen des Kellers von Adam Edelstetter, Ausübung erstes Gebet.⁴⁵⁰
24. April 1762 (Sa) Edelstetter verlässt in der Früh das Haus und kommt abends zurück, zu dritt wird das Gebet ein weiteres Mal verrichtet.⁴⁵¹
25. April 1762 (So) Praktizierung des dritten Gebets.
26. April 1762 (Mo) Festnahme in Pischelsdorf.

⁴⁴⁵ Puchinger, Fünftes artikuliertes Verhör, F2.

⁴⁴⁶ Puchinger, Fünftes artikuliertes Verhör, F3.

⁴⁴⁷ Die genaue Aussage ist nicht vorhanden, nur eine Bestätigung im fünften Examen. Die Aussage muss in einem fehlenden Schriftstück getätigter worden sein. Puchinger, Fünftes artikuliertes Verhör, F3; Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F14.

⁴⁴⁸ Puchinger, Erstes artikuliertes Verhör, F13.

⁴⁴⁹ Puchinger, Erstes artikuliertes Verhör, F10 bis F12.

⁴⁵⁰ Puchinger, Erstes artikuliertes Verhör, F16.

⁴⁵¹ Puchinger, Zweites artikuliertes Verhör, F5.

15.7 Anton Schuster

- 17xx Durch die Heirat bringt seine Frau eine Beschwörung und ein Quatembergebet mit in die Ehe.⁴⁵²
- 17xx Georg Scheidl, der Schwager Schusters, redet mit diesem über Beschwörungen und verspricht, dass er jemanden in Wien finden wird, der damit umgehen kann.⁴⁵³
- 1758 Anfertigung einer Abschrift eines Christophorusgebets, welches aber von seiner Frau ins Feuer geworfen wurde. Erhalten blieben einzelne Blätter.⁴⁵⁴ Kauf eines Beschwörungsbuches und eines Christophorusbuches von einem Pilger bei Hetzendorf für 6 oder 7 Kreuzer.⁴⁵⁵
- 1759 Abschrift des Diebessegens von einem vagierenden Mühljünger.
- 1759/60 Erhalt des *seelen shatz* durch Leopold Weber, einen Untertan der Herrschaft Gastein.⁴⁵⁶
- 1760 Annahme eines kleinen Beschwörungszettels von einem abgedankten Soldaten.
- 1760/61 Angebliches zufälliges Zusammentreffen mit zwei Herren (Puchinger und Niedermayr) aus Wien, welche vom *Shatzfinden* sprachen und vier oder fünf verschiedene Bücher in ihrem Besitz hatten.⁴⁵⁷ Später kamen die zwei Männer auch in sein Haus.⁴⁵⁸ Schuster bestreitet, dass hier eine fünftägige Beschwörung stattgefunden hat, wie es von Puchinger und Niedermayr angegeben wird.⁴⁵⁹
- Juli 1761⁴⁶⁰ Schuster gibt Niedermayr ein in *thürkish papier* eingeschlagenes *beshwörungs büchl* zum Lesen⁴⁶¹ und überlässt es ihm zur weiteren

⁴⁵² Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F10.

⁴⁵³ Schuster, Zweiter artikuliertes Verhör, F34.

⁴⁵⁴ Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F10. Die Aussage wird in der zweiten Befragung revidiert, dass Buch sei erst später zerstört worden. Vgl. Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F23.

⁴⁵⁵ Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F2.

⁴⁵⁶ Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F10.

⁴⁵⁷ Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F17, F26.

⁴⁵⁸ Schuster, Erstes artikuliertes Verhör, F21. Laut Niedermayer müsste es 1761 sein.

⁴⁵⁹ Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F9 bis F11.

⁴⁶⁰ Datierung durch F18 in Schusters Erstem gültigem Verhör: *1761 jahr 14 tag nach Joanni* und F18 verflossene *Joannis zeit*. Ebenso in Schusters zweitem gültigem Verhör Befragung, F1.

⁴⁶¹ Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F1.

	Benutzung. ⁴⁶² Niedermayr, Schuster und dessen Schwager Georg Scheidl nehmen mehrere Beschwörungen vor. ⁴⁶³
Jänner 1762 ⁴⁶⁴	Schuster geht mit Niedermayr und dem <i>drey cronen wührt</i> zu einem Schumacher namens Philipp Fischer nach Margarethen und holt Niedermayr 14 Tage später beim Drei-Kronen-Wirt ab. ⁴⁶⁵ Die Intention dahinter war, sich zu einer Beschwörung zu verabreden. ⁴⁶⁶
19. Juni 1762	Befragung durch das freie Landgericht Neulengenbach.
15. Juli 1762	Zweite Befragung wegen der Komplizenschaft an der Wahrsagerei.

⁴⁶² Schuster, Zweiter artikuliertes Verhör, F2.

⁴⁶³ Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F3 und F20.

⁴⁶⁴ *Lezt verflossenen neuen jahrs tag*, vgl. Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F9.

⁴⁶⁵ Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F14.

⁴⁶⁶ Schuster, Zweites artikuliertes Verhör, F18.

16. Summarische Protokolle und Zeugenaussagen

Die nachfolgenden Auflistungen stammen aus den Protokollen sowohl von Familienangehörigen der Angeklagten, als auch aus den Zeugenaussagen weiterer Personen, welchen in den Befragungen Edelstetters, Niedermayrs oder Puchingers eine Beischuld angelastet wurde.

16.1 Philipp Fischer

1761 Der Drei-Kronen-Wirt Johann N. (verstorben im selben Jahr) und ein in *Hungelbrun in cranzelbinderischen haus* wohnhafter Lakei – ein Schneider namens Sebastian Niedermayr – und zwei ihm unbekannte Bauern haben sich auf freien Stücken bei ihm eingefunden und miteinander geredet. Die Bauern schickten ihn weg, um Wein und Brot zu kaufen, daher habe er nichts von deren Unterredung mitbekommen. Die zwei Bauern (Anton Schuster und Georg Scheidl) übergaben Niedermayr einen Papierbogen zum Lesen.⁴⁶⁷

Sommer 1762 Fischer wird offenbart, dass es sich bei dem Schriftstück der beiden Bauern um einen Höllenzwang gehandelt hat.

Fischer dementiert, dass er Niedermayr zum „Schwarzen Elefanten“ in Wien geführt hat, dieser laut eigenen Aussagen mit Martin Renngruber Kontakt hatte.

16.2 Helena Niedermayr

1751 Heirat mit Sebastian Niedermayr.

~ 1760 Helena brennt Schnaps für den Drei-Kronen-Wirt, der aber schon verstorben ist und bringt so viel Geld in die Hauswirtschaft mit ein. Niedermayr pflegt Kontakt mit einem Schuster sowie einem anderen namentlich unbekannten Mann und prügelt seine Ehefrau aus dem Raum, wenn sie Fragen stellt.

April 1762 Niedermayr verlässt das Haus mit der Aussage, dass er sich einen Lakeidienst suchen will. Später kommt ein unbekannter Lakei bei ihr in die Wohnung und offenbart, dass ihr Ehemann wegen verbotener Gebete in der Herrschaft Zwentendorf inhaftiert wird.

⁴⁶⁷ Philipp Fischer, Summarische Aussage.

1762

Ein Paulaner weist sie an, alle Schriften ihres Mannes zu verbrennen.
Helena kommt der Aufforderung nach.

16.3 Martin Renngruber

Der 85 Jahre alte Baumwollspinner stellt in Abrede, jemals Kontakt mit Sebastian Niedermayr gehabt zu haben. Der Kontakt mit dem Schuster Philipp Fischer habe stattgefunden, da Renngruber für dessen Frau die Schuhe flickte.

16.4 Thomas Ziegler

Er sagt aus, dass der letzte Hausmeister im Rauchfangkehrer-Haus auf der Landstraße bereits vor fünf Jahren aus dem Leben geschieden sei. Er hat weder von sakrilegischen Beschwörungen etwas gehört, noch von solchen etwas mitbekommen. Auch habe er kein Wissen von einem Schneider namens Sebastian Niedermayr. Es befindet sich auch kein Johann Georg in selbigem Haus.⁴⁶⁸

⁴⁶⁸ Thomas Ziegler, Summarische Aussage

17. Transkription ausgewählter Stücke

Anzeige über die Festnahme von vier Personen im Landgericht Zwentendorf am 23. April 1762⁴⁶⁹

Schloss Zwentendorf, 1762 April 26

Anzeige und ratio capturae

Johann Medl, dorffrichter zu Pischlstorff, Martin Klein, geschworne alda, Leopold Eikel und Michael Donabaur, beede mitnachbahren von mehrgedachten Pischstorff, haben heüt zu ende geseztem dato bey dem alhiesig-hochgräff(lichen) Michael Otto Althannischen freyen amtgericht Zwentendorf angezeiget, wie daß im lezt verflossenen Freytag, als den 23^{ten} dies monaths April, drey frembte manns persohnen nacher Pischlstorff gekommen und sich baldt bey dem Adam Edelstetter, baldt bey der Rosalia Eckerin aufgehalten, weilen aber diese leüth von Freytag bies heütigen tag alda geblieben und denen nachbahrs leuthen verdächtig vorkommen, so habe der eingangs bemelte richter mit denen obbenannten mitnachbahrn und noch andren erforderlichen leüthen, des Adam Edelstetter sein hauß, alwo die drey verdächtigen persohnen um 8 uhr fruhe ruckhwerths durch den stadt eingegangen, visitiret, in willens diese leuth anzuhalten und um ihr thun und lassen zu befragen, alß sie aber in das haus gekommen, und die vorhaus thier versperter gefunden, so wären sie durch den s(alvo) h(onore) khüe stahl in eine camer gekommen und alda zwey von denen verdächtigen persohnen angetroffen, deren einer sich vor einem inmann von Stohlhofen, der anderte aber vor einen kirschnermeister [/] von Wien aus geben, den drytten aber haben sie auf vielfältiges nachsuchen in stadt unter einer sandt trugen versteckter gefunden, welcher sich vor einen öelsieder und schneydermeister von Wien ausgeben, wie und der richter diese 3 verdächtigen leüth gefragt, wer sie wären und was sie alhier zu thun hätten, haben sie ihme geantwortet, daß sie ehrliche leüth von Wien wären und dem Adam Edelstetter heimbgesucht haben, als aber der richter bey diesen schneyder ein mit rothen papier überzogenes büchel unter seinem rock erblicket, so hätte er ihm dieses abgenommen und hieraus ersehen, daß es lautter verbottene gebetter und teüflische sachen seyn, dahero er selbs vor verdächtigen leuth gehalten,⁴⁷⁰ darnach habe er, richter, auch die Rosalia Eckerin, bey welcher diese verdächtige persohnen tags vorhero gewesen, angehalten und sie

⁴⁶⁹ Rückvermerk: Anzeige des Johann Medl, richtern zu Pischlstorff, Martin Klein, geschwornen alda, Leopold Eckel und Michael Donabauer, beeden mitnachbahren zu Pischlstorff und ratio capturae deren 4 übergebenen personen. N° 1. Beilage: A

⁴⁷⁰ Über der Zeile nachgetragen.

befragt, ob sie diese leüth kenne, sie hätte es zwar gelaugnet und gesagt, daß sie diese leüth ihr lebttag nicht gesehen, weillen aber der richter sie hat überweisen kunnen, daß diese verdächtigen leüth in verflossener Sambstag bey ihr in ihren haus und sie auch bey ihnen in des Adam Edelstetter haus gewesen, und sie, Eckerin, schon ohne dem in geschrey ist, dass sie schon lange zeit mit dergleichen verbottenen gebettern umgehet, so hat er nicht nur allein die verdächtigen 3 manns persohnen, sondern auch die Rosalia Eckerin in verhaftt genohmen, und [/] diese 4 persohnen, sambt denen bey ihnen gefunden verbottenen gebettern bey den alhiesigen freyen landtgericht übergeben, anmit beschlüessen sie ihre anzeigen und aussag.

Daß all vorstehendes in unserer gegenwarth von Johann Medl, richtern zu Pischlstorff, und Martin Klein, geschwornen alda, Leopoldt Eckel und Michael Donabaur, beiden mitnachbahrn von Pischlstorff, also richtig angezeiget und bey alhiesiger landtgerichts cantzley ausgesagt worden, solches thuen wir mit unsern ferttigungen bekräftigen. Actum schloss und landtgericht cantzley Zwentendorf, den 26^{ten} April 1762.

[L. S.] Carl Franz Reichardt von Lanzenfeldt, landgerichts verw(alter)

[L. S.] Josef Cobetzberger, richter alda

Erstes gütiges Verhör, welches mit Sebastian Niedermayr vorgenommen wurde.⁴⁷¹

Landgerichtskanzlei Zwentendorf, 1762 April 27.

Welches heut zu ende gesezten dato mit der bey dem hochgräfl(ichen) Michael Otto Althannischen freyen landtgericht Zwentendorf in puncto sortilegii inhaftirten mannspersohn per generalia et specialia vorgenohmen worden.

1. I: Wie er heisse, wie alt, von wannen gebührtig, was religion und handtirung er seye?
R: Heisse Sebastian Nidermayr, seye 56 jahr alt, zu Wienn gebührtig, catholischer religion und seiner handtirung ein shneider.
2. I: Ob er verhey Rath, und kinder hätte?
R: Ja, er seye verheyrat und hätte ein kind.
3. I: Wer seine eltern, ob sie noch bey leben und wo sie sich dermahlen aufhalten?
R: Sein vatter Mathias Nidermayr wäre ein salzführer gewesen, seye aber schon lang gestorben, auch seine mutter nicht mehr bey leben.
4. I: Wie lang er bey seinen eltern gewesen, und wo er sich bishero aufgehalten?

⁴⁷¹ Rückvermerk: Erst-gütig-Articulirtes Examen, welches bey dem hochgräflich Michael Otto Althannen freyen landgericht Zwentendorff mit dem inhaftirten Sebastian Nidermayr vorgenohmen worden. N° 2, de dato 27^{ten} April 1762.

R: Bis in das 17^{te} jahr seines alters, darnach hätte er das schneider handwerk erlehrnet, nach denen lehrjahren seye er als bedienter bey verschidenen herrschaften über 20 jahr in diensten gewesen, als dan hätte er [/] sich verhey Rathet, und als ein lehen laquey gegen 14 jahr gediennet, von der zeit aber beyläufig durch 5 jahr thätte er sich samt weib und kind mit seiner schneider arbeit ernähren, hätte sich auch allezeit getreu und ehrlich aufgeführt.

5. I: Ob inquisit wisse, warumen er bey alhiesigen landg(eric)ht übergeben und in verhaftt genohmen worden?

R: Er wisse kein ander ursach, als weilen der richter zu Pischlstorff ihm, und seinen zwey cameraden vor verdächtige leuth gehalten.

6. I: Wie dann der Richter zu Pischlstorff ihm und seine zwey gespan vor verdächtige leuth hätte halten können, ob sie dan zu Pischlstorff etwas verbrochen?

R: Das wisse er nicht, sie hätten zu Pischlstorff keinen menschen beleidiget und wären sonst in kein anders, als nur in des Adam Edlstetter sein haus gekommen, wie aber der richter am Montag ihme angehalten, und das büchl, welches er inquisit in sein busen gehabt, gelesen, so hätte er Richter gleich gesagt: daß sie verdächtig und schlime leuth seyn müssen, weilen sie mit dergleichen sachen umgehen.

7. I: Ob inquisit das nemliche büchl noch bey sich hätte oder nicht wisse, wohin es kommen?

R: Nein, er hätte es nicht mehr sondern der richter hätte es ihm gleich weck[/]genohmen, und gesagt: daß er selbes auch dem landgericht übergeben werde.

Notandum hierzu hat des gleichfalls gefänglich eingebrochenen Michael Edlstetters aufgenommene summarische aussage A. anlaß geben.⁴⁷²

8. I: Ob er das büchl kennete, wann es ihme vorgezeigt wurde?

R: Ja, er thätte es gleich kennen.

Worauf ihme, inhaftirten, das von dem richter zu Pischlstorff zu dem disseitigen landgericht mit gleichgedachten Michael Edlstetter, und seinen complicibus übergebene, mit türkischen papier zusammen genäherte büchl hiebey B mit roten papier zusammen genäherte büchl C und das mit parchment zusamgenäherte büchl mit D nebst denen kleinen zetuln a N° 1^{mo} usque 7^{mum} vorgewisen, und derselbe befraget worden ist.⁴⁷³

9. I: Was dan dis vor ein büchl seye, und von weme er es bekommen?

⁴⁷² Seitlich am Zeilenrand geschrieben: A ligt bey des Michael Edelstetters criminalacti sub N° 1.

⁴⁷³ Neben Zeile geschrieben: B C D.

R: Das büchl seye nichts übels, sondern es wären nur lauter gebetter und hätte selbes von einem abgedankten soldaten bekommen.

10. I: Wo sich diser abgedankte soldat dermahlen aufhalte? Und wie er heisse?

R: Das wisse er nicht, indem er ihm von der zeit, als er ihm diß büchl samt allen übrigen sachen gegeben, nicht mehr zu sehen bekommen, und wisse auch nicht wie er sich nennet. [/]

11. I: Wie und wo er mit dem abgedankten soldaten bekant worden?

R: In verflossenen winter hätte er inquisit disen soldaten einige schneider arbeit gemacht, und da seye diser soldat öfters zu ihm kommen, einstmahls wären sie von dergleichen gebetttern zu red worden, so hätte der abgedankte soldat gesagt: daß er auch ein dergleichen gebett hätte, welches er von einem feldpater bekommen, sodan hätte er ihm dies gebett gebracht, und ihm gebetten, daß er es in dessen aufbehalten mechte, bis sie widerummen zusammen kommen werden, von diser zeit an hätte er disen soldaten nicht mehr gesehen.

12. I: Warumen dann inquisit dise büchl mit sich auf Arnberg und auch auf Pischlstorff genohmen, und zu was er es gebraucht?

R: Er hätte sich mit dem kirschner unterredet: daß sie mit einander auf Schiltern zu seinem des kirschners freunden gehen wollen, und wann sie unterwegs ein taugliches orth fünden, so wolten sie das gebett verrichten, damit ihnen beiden aus ihrer armuth mechte geholffen werden, wie sie aber auf Arnberg gekommen, und von der zimmermannin alda vernohmen, daß sie auch dergleichen gebetter hat, so hat er inquisit solche gebetter zu lesen begehret, als er [/] aber gesehen, daß selbes gebett nicht ganz, und meistens lateinisch ist, so hätte er sich gegen der zimmermanin auch verlauttet, und ihr gesagt, daß er selber ein gebett bey sich hätte, welches viel besser als das ihrige, wann sie ihm ein gutes orth wuste, so wolten sie das gebett verrichten, darauf hätte ihm die zimmermannin in ihren keller geführet, weilen aber der keller gar zu klein und zu eng ware, so hätten sie das gebett nicht verrichten können.

13. I: Ob er also und der kirschner dises gebett zu Arnberg verrichtet und wo?

R: Nein, sie hatten es zu Arnberg nicht verrichtn können, weilen sie alda kein taugliches orth gefunden, sondern wie der Michael Edlstetter von Stohlhoffen in Pfingstag zu ihnen gekommen, und ihnen gesagt: daß er ein gutes orth zu Pischlstorff bey seinen brudern wissete, so wären sie von Arnberg wek und auf Pischlstorff gangen.

14. I: Wann, und an welchen tag sie auf Pischlstorff kommen seynd?

R: In Freitag gegen der mittagszeit beyläufig um 11 uhr.

15. I: In was verrichtungen er und der kirschner auf Pischlstorff gangen?

R: Sie hätten keine anderen verrichtungen gehabt, als weilen ihnen [/] der Michael Edlstetter versprochen, ein orth zu verschaffen, alwo sie das gebett verrichten können.

16. I: Ob sie also dieses gebett zu Pischlstorff verrichtet und wo?

R: Nein, sie hätten es nicht verrichten können, weilen sie kein anständiges orth gefunden.

17. I: Wie lang sie sich zu Pischlstorff aufgehalten, und bey wem?

R: An Freitag wären sie auf Pischlstorff kommen, und weilen sie den Adam Edlstetter, bey welchen sie das gebett haben verrichten wollen, nicht zu haus angetroffen, so wären sie indesen zu der Rosalia Eckerin gegangen, wegen dem tagwerksgebett, welche sie nicht zu haus gehabt, sondern selbes ihren vorgeben nach zu Wipfing gehollet, auf die nacht seye ein bauernkerl mit ihr kommen, und hätte das tagwerksgebett mit gebracht, wie aber inquisit das gebett gelesen und gesehen, daß selbes nicht ganz ist, so hätte ers widerumen zurückgeben, und gesagt, daß sie solches nicht brauchen können. [/]

18. I: Wielang er mit diser Rosalia Eckerin und mit dem bauernkerl bekant seye?

R: Er hätte die Eckerin wie auch den baurenkerl sein lentag nicht gesehen, bis sie in Freitag auf Pischlstorff gekommen seynd, da habe er sie das erste mahl gesehen, und mit ihnen wegen den tagwercksgebett geredet.

19. I: Wie er dan wisse das diß gebett, das tagwerksgebett heisse?

R: Sie, die Eckerin, hätte es halt gesagt, daß solches das tagwercksgebett seye, sonst hätte er es nicht gewust.

20. I: Ob er dan auch nicht wisse, von wem die Eckerin dises gebett bekommen?

R: Nein, das wisse er nicht, und hätte sie darum auch nicht befragete.

21. I: Ob er und seine gestän nur in Freitag allein, oder noch längers zu Pischlstorff geblieben?

R: Sie wären auch an Sambstag und Sontag alda gebliben.

22. I: Warumen sie sich dan solang zu Pischlstorff aufgehalten?

R: Weilen an Sambstag und Sontag zwey feyrtag eingefallen, und sie nichts zu versaumen gehabt, so wären sie bey dem Adam Edlstetter gebliben, und haben wollen erst den Montag weckgehen.

23. I: Er solle die wahrheit bekennen [/] und sich nicht aufhalten, ob sie das bey ihm gefundene gebett zu Pischlstorff verrichtet?

R: Er hätte die klare wahrheit be/[J]kennet, und sie hätten dises gebett zu Pischlstorff nicht verrichtet, weilen sie kein taugliches orth darzu gefunden.

24. I: Wie er dan leugnen könne, daß sie das gebett nicht verrichtet, wo doch der Michael Edlstetter in dem mit ihm vorgenohmenen examine außagt daß sie es würklich verrichtet haben?

R: Hierüber ist inquisit erstaunet, und hat gar keine anthworth geben.

Notandum zu disen fragstuck hat des Michael Edlstetter erst articulirtes examen sub art. 15 anlaß geben.

25. I: Er solle über die ihme erst gestelte frag red und antwort geben?

R: Weilen ers dermahlen nicht mehr leugnen kan, so wolle er die klare wahrheit reden, und sich nicht mehr aufhalten.

26. I: Er solle also bekennen, wie und auf was arth sie dises gebett verrichtet und wer darbey gewesen?

R: Wie sie also an Freytag auf Pischlstorff gekommen, und der Adam Edlstetter ihnen erlaubet, daß sie das gebett bey ihme in haus verrichten durfftent, so hätten sie nemlichen er, inquisit, der kirschner, der Michael Edlstetter und der Adam Edlstetter, den keller in des Adam Edlstetter seinen haus außge//]raumet, auf die nacht aber zwischen 10 und 11 uhr waren der kirschner und der Michael Edlstetter mit einer angezündeten inslet kerzen hinein gangen, da hätte er, inquisit, mit einen geweichten holz, worauf in chor Sambstag das heil(ige) öel verbrennet worden, ein creys gemacht, in disen creys hätten sie ein boding gestellet, hierauf die angezündene inslet kerzen, ein hällerl mit weyhwasser und die gebetter mit denen übrigen zeteln gelegt, daß zetl aber so an den spagat angebunden, das hätte er bey dem keller fenster in garten hinaus gehängt, alsdan hätte er, inquisit, das gebett angefangen, solches laut gebettet und alle worth, wie sie in dem grossen büchl geschriben gestanden, ausgesprochen, der kirschner und der Michael Edlstetter aber wären auch bey ihme in dem creys gewesen, und in der still lauter Vatter Unser gebettet, wie sie mit dem gebett, welche beyläufig ein stund gedauret, fertig waren, hätten sie sich schlaffen geleget. [/]

27. I: Ob sie es nur in Freytag allein, oder noch öfters verrichtet?

R: Sie hätten es auch in Sambstag und Sontag in der nacht auf die nemliche arth wie in Freytag verrichtet.

28. I: Ob sie das wehrend disen gebett nichts gehöret oder gesehen haben?

R: Nein, sie hätten alle drey tag nichts gehöret, und gar nichts gesehen.

29. I: Ob sie dan etwas an geld bekommen haben, und wie viel?

R: Nein, sie hätten zwar 99.000 holländer ducaten begehret, haben aber gar nichts bekommen.

30. I: Er solle die wahrheit bekennen, und sich nicht aufhalten?

R: Er kunte und wuste nichts anderes mehr auszusagen, als was er schon bekennet.

Beschlüsst ammit seine aussag.

Das vorstehendes examen in beyseyn unserer also, und nicht anderst mit dem Sebastian Nidermayr vorgenohmen worden, zeugen dessen seynd unserer hierangestelte ferttigungen. Actum landgerichts canzley Zwentendorf, den 27^{ten} April 1762.

[L. S.] Tobias Groß als geschworener

[L. S.] Michael Scharl als geschworener

[L. S.] Carl Franz Reichardt von Lanzenfeldt, landgerichtsverwalter, m(anu)p(rop)ria

[L. S.] Joseph Lobitzberger als Richter [/]

Vorstehendes examen hat inquisit heut dato auf beschehenes vorlesen, und befragen punctatim bejaet, mithin diser der ordnung nach constituiret worden. Uhrkund dessen unsere nachstehende fertigungen. Actum Landgerichts Canzley Zwentendorff den 30^{ten} April 1762.

[L. S.] Carl Franz Reichardt von Lanzenfeldt, landgerichtsverwalter, mpria

[L. S.] Joseph Lobetzberger als richter

[L. S.] Tobias Gross als geschworne

[L. S.] Michael Scharl als geschworne

18. Bibliographie

Literatur

- Adam*, Schatzgräberei
Viel tausend gulden lägerten am selbigen orth. Schatzgräberei und Geisterbeschwörung in Südwestdeutschland vom 16. bis 19. Jahrhundert. In: Historische Anthropologie 9/3 (2001), 358–383.
- Ackerl*, Scheiterhaufen
Isabella Ackerl, Als die Scheiterhaufen brannten. Hexenverfolgung in Österreich, Wien 2011.
- Albertani*, Gertrudenbuch
Cornelia Albertani, Gertrudenbuch oder „Der Gerechte Schatz-Schlüssel von der heiligen Gerdrauti“. In: Montfort, Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs 58 (2006), 52–63.
- Ammerer*, Rechtspraxis
Gerhard Ammerer, Aufgeklärtes Recht, Rechtspraxis und Rechtsbrecher – Spurensuche nach einer historischen Kriminologie in Österreich. In: Gerhard Ammerer, Hanns Haas (Hg.), Ambivalenzen der Aufklärung. Festschrift für Ernst Wangermann, München 1997, 101–138.
- Ammerer*, Straße
Gerhard Ammerer, Heimat Straße: Vaganten im Österreich des Ancien Régime, Wien 2003.
- Bachter*, Zauberbücher
Stephan Bachter, Anleitung zum Aberglauben. Zauberbücher und die Verbreitung magischen Wissens seit dem 18. Jahrhundert, Hamburg 2005.
- Berwinkel*, Schatzglaube
Holger Berwinkel, Schatzglaube und Verwaltung. Ein Verzeichnis aus dem 15. Jahrhundert über angeblich in Niederhessen verborgene Schätze und seine Auffindung 1838. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 53 (2003), 71–94.
- Bratsch*, Gerichts-Ordnung
Franz Joseph Bratsch, Über Weiland der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn, und Böheim und Königlichen Majestät Ferdinandi des Drittens, Erzherzogens zu Oesterreich Allerseligsten Andenkens. Peinliche-Gerichts-Ordnung in Oesterreich unter der

- Bruckmayer*, Misch Masch Enns. Ersten und anderten Theil, Wien 1751, online unter <http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=A BO_%2BZ222706400>, eingesehen am 27.8.2020.
- Büchner*, Schatzglaube Sebastian *Bruckmayer* (Hg.), *Anonym*, Sympathetisch- und Antipathetischer Misch Masch. Das ist ein Compendium magisch-sympathetisch und Antipathetischer Arcanitaeten wider die Zauberer, Hexen, Unholden und Truten wie auch zu Erweckung der gebührlichen Liebe, Vertreibung oder Aufhebung des Haßes, von Festmachungen und dergleichen mit etlichen sehr nutzlichen Medicinalischen, oeconomischen und andern künstlichen Gehemnussen untermischet, Frankfurt/Leipzig/Regensburg 1715.
- Byloff*, Strafprozesse Robert *Büchner*, Schatzglaube, Schatzgraben, Schatzrecht und zwei glücklose Schatzsucher. In: Der Schlern 80/2, (2006), 4–25.
- Daxelmüller*, Aberglaube Fritz *Byloff*, Volkskundliches aus Strafprozessen der österreichischen Alpenländer mit besonderer Berücksichtigung der Zauberei- und Hexenprozesse 1455 bis 1850. In: V. v. *Geramb*, L. *Mackensen* (Hg.), Quellen zur deutschen Volkskunde 3, Berlin/Leipzig 1929, 7 – 68.
- Denz*, Alltagsmagie Christoph *Daxelmüller*, Aberglaube, Hexenzauber, Höllenängste. Eine Geschichte der Magie, München 1996.
- Dienst*, Zaubereiprozeßakten Hermann *Denz*, Naturheilkunde und Alltagsmagie. In; Hermann *Denz*, Manfred *Tschaikner* (Hg.), Alltagsmagie, Hexenglaube und Naturheilkunde im Bregenzer Wald, Innsbruck 2004, 13–32.
- Dillinger*, Schatzgräberei Heide *Dienst*, Entwicklung, Stand und Probleme der Textaufnahme von österreichischen Zaubereiprozeßakten. In: Gunther *Franz*, Franz *Irsigler* (Hg.), Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung. (Trierer Hexenprozesse Bd. 4), Trier 1998, 53–68.
- Johannes *Dillinger*, Das Ewige Leben und fünfzehntausend Gulden. Schatzgräberei in Württemberg.

<i>Dillinger</i> , Schatzsuche	In: Johannes <i>Dillinger</i> (Hg.), Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher. Magische Kultur und behördliche Kontrolle im frühneuzeitlichen Württemberg, Tier 2003, 221 – 297.
<i>Dorn-Haag</i> , Magie	Johannes <i>Dillinger</i> , Auf Schatzsuche. Von Grabräubern, Geisterbeschwörern und anderen Jägern verborgener Reichtümer, Freiburg 2011. Verena <i>Dorn-Haag</i> , Hexerei und Magie im Strafrecht. Historische und dogmatische Aspekte, Studien und Beiträge zum Strafrecht IV, Augsburg 2016.
<i>Dülmen</i> , Strafe	Richard van <i>Dülmen</i> , Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der frühen Neuzeit, Wien/Köln/Weimar 1999.
<i>Fahrner</i> , Hexenprozesse	Sandra <i>Fahrner</i> , „in des Teufels gehaisß und namen“. Magie- und Hexenprozesse im frühneuzeitlichen Landgericht Wiener Neustadt anhand ausgewählter Beispiele, Wien 2007.
<i>Frölichsburg</i> , Nemesis	Johann Christoph <i>Frölich von Frölichsburg</i> , Nemesis romano-austriaco-tyrolensis. Das ist kurtze, doch gründtliche Unterweisung, wie ain dem Richterlichen Ambte obligender Nachforschungs: oder Inquisitions- Process, nach Gelegenheit und Herkommen der OÖ: und VÖ: Fürstentumb und Landen, auch Innhalt der Tyrolischen Statuten, Nider-Österreichischer Land: und Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung Carl des Fünfftens, dann gemeinen geschribenen Rechten vom Anfang bis zum Ende mit rechtlicher Ordnung zu Protocoll zu bringen und zu vollführen seye. Getruckt zu Innsbruck durch Jacob Christoph <i>Wagner</i> , Kaiserlicher Hof-Buchdrucker, 1696, Innsbruck 1696, online unter < https://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10348672.html >, eingesehen am 1.3.2020.
<i>Goethe</i> , Faust 2	Johann Wolfgang von <i>Goethe</i> , Faust. Der Tragödie zweyter Theil in fiinf Acten. (Vollendet im Sommer

- 1831.), Stuttgart 1932, online unter <http://www.deutsches-textarchiv.de/book/show/goethe_faust02_1832>, eingesehen am 20.9.2020.
- Grässle, Bibliotheca Magica et Pneumatica* oder Wissenschaftlich geordnete Bibliographie der wichtigsten in das Gebiet des Zauber-, Wunder-, Geister- und sonstigen Aberglaubens vorzüglich älterer Zeit einschlagenden Werke. Mit Angabe der aus diesen Wissenschaften auf der königl(ichen) sächs(ischen) oeff(entlichen) Bibliothek zu Dresden befindlichen Schriften. Ein Beitrag zur sittengeschichtlichen Literatur, Leipzig 1843.
- Hartl, Kriminalgericht* Friedrich *Hartl*, Das Wiener Kriminalgericht: Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution, Wiener Rechtsgeschichtliche Schriften 4, Wien 1973.
- Hauser, Althann* Wilhelm *Hauser*, Das Geschlecht derer von Althann, Wien 1949.
- Hellbling, Strafrechtsquellen* Ernst Carl *Hellbling*, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländern vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, Wien/Köln/Weimar 1996.
- Hochedlinger, Aktekunde* Michael *Hochedlinger*, Aktenkunde, Wien/Köln/Weimar, 2009.
- Hochedlinger, Staatsreform* Michael *Hochedlinger*, Die Maria-Theresianische Staatsreform. In: Thomas *Winkelbauer*, Petr *Mat'a*, Michael *Hochedlinger* (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Band 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, MIÖG 62/1 (2019), 551–564.
- Karner, Schatzgräberei* Jutta *Karner*, ... daß das geld so klug seye, er wolte wohl geld auftreiben, wan er nur eines wuste. Schatzgräberei im Landgericht Murau in der ersten Hälfte des 18.

- Jahrhunderts anhand zweier Gerichtsprozesse, Wien 2005.
- Klinkhammer*, Schatzgräber
Schatzgräber, Weisheitssucher und Dämonenbeschwörer. Die motivische und thematische Rezeption des Topos der Schatzsuche in der Kunst vom 15. bis 18. Jahrhundert, Berlin 1993.
- Klinkhammer*, Schatzsuche
Heide *Klinkhammer*, Der Topos der Schatzsuche: Raubgräber, Weisheitssucher und Dämonenbeschwörer. In: Frank *Brunecker* (Hg.), Raubgräber - Schatzgräber. Begleitband zur Ausstellung „Raubgräber - Schatzgräber“ im Museum Biberach, Stuttgart 2008, 64–88.
- Knoll, Rohrauer*, Schatzgräberei
Barbara *Knoll*, Benedikt *Rohrauer*, Schatzgräberei. Die fatale Suche nach dem Glück. In: Andrea *Griesebner*, Georg *Tschannett* (Hg.), Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Wien 2010, 87–114.
- Kohler, Scheel*, Halsgericht
Josef *Kohler*, Willy *Scheel*, Die Bambergische Halsgerichtsordnung. Unter Heranziehung der revidierten Fassung von 1580 und der Brandenburgerischen Halsgerichtsordnung zusammen mit dem sogenannten Correctorium, einer romanistischen Glosse und einer Probe der niederdeutschen Übersetzung (Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte 4), Halle 1902. Online unter <<https://archive.org/details/diebambergische00crimgoog/page/n12/mode/2up>>, eingesehen am 20.9.2020.
- Kreutzer*, Gerichtsprocess
Stephan *Kreutzer*, Gerichtsprocess und Ordnung des Landsrechtens dis hichloblichen Ertzhertzogthums Osterreich unter der Enns, Wien 1579.
- Kirner*, Landtgerichtsordnung
Johann Jacob *Kirner*, Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhaimb und königlichen Majestät Ferdinandi des Dritten und Ertzhertzogens zu Oesterreich unsers allergnädigisten Herrn. Neue peinliche Landtgerichtsordnung in Oesterreich unter der Enns.

- Erster und Anderter Thail, Wien 1656, online unter <http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=ABO_%2BZ198286307>, eingesehen am 25.8.2020.
- Mandl-Neumann*, Krems Herta *Mandl-Neumann*, Alltagskriminalität im spätmittelalterlichen Krems. Die Richterrechnungen der Jahre 1462 – 1478. In: Mittelungen des Kremser Stadtarchives, Krems 1985, 1–144.
- Marti-Wehren*, Geltstag Robert *Marti-Wehren*, Schatzgräberei führt zum Geltstag. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 23 (1961), 177–180.
- Mat'a*, Habsburgermonarchie Petr *Mat'a*, Habsburgermonarchie. In: Thomas Winkelbauer, Petr *Mat'a*, Michael Hochedlinger (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Band 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, MIÖG 62/1 (2019), 29–62.
- Meyer*, Lexikon Bibliographisches Institut (Hg.), Meyers Großes Konversations-Lexikon 17 (6. Auflage), Leipzig/Wien 1909, online unter <<http://www.zeno.org/nid/20007413971>>, eingesehen am 25.09.2020.
- Möller*, Geldbanner Gunnar *Möller*, Von Schatten, Geldbannern, vergrafen Golt und Gelt – Anmerkungen zur Schatzgräberei im alten Vorpommern. In: Archäologische Berichte aus Mecklenburg Vorpommern 22 (2015), 202–208.
- Pörtner*, Zauberei Regina *Pörtner*, De crimine magiae: Das Verbrechen der Zauberei im theresianischen Strafrecht nach Akten des Diözesanarchivs Graz. In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 94 (2003), 149–159.
- Rautenberg*, Petrarca Ursula *Rautenberg*, Altersungleiche Paare in Bild und Text III. Petrarca, Brant und der Petrarca Meister. In: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 103/104 (1997), A661–A665.

- Ritter, Plessner, Picatrix* Helmut *Ritter*, Martin *Plessner*, “Picatrix”. Das Ziel des Weisen von Pseudo-Magriti, London 1962.
- Ruff, Zauberpraktiken* Margarethe *Ruff*, Zauberpraktiken als Lebenshilfe. Magie im Alltag vom Mittelalter bis heute, Frankfurt/Main 2003.
- Scheutz, Abstiegsangst* Martin *Scheutz*, Die große Hoffnung, die Abstiegsangst und die Magie. Schatzgräber und –beter in den österreichischen Erbländern in der Frühen Neuzeit. In: Thomas *Wiinsch* (Hg.), Religion und Magie in Ostmitteleuropa. Spielräume theologischer Normierungsprozesse in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Münster 2006, 31–62.
- Scheutz, Alltag* Martin *Scheutz*, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jhd., Dipl. Wien 2001.
- Scheutz, Edition* Martin *Scheutz*, Keine Edition ohne *miech und arbeit*. Editionsprobleme anhand eines oberösterreichischen Schatzbeterprozesses aus den Jahren 1728/29. In: Gunther *Franz*, Franz *Irsigler* (Hg.), Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung. (Trierer Hexenprozesse 4), Trier 1998, 69–78.
- Scheutz, Gerichtsakten* Martin *Scheutz*, Frühneuzeitliche Gerichtsakten als „Ego“-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gaminer Gerichtsakten aus dem 18 Jahrhundert. In: Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Vom Lebenslauf zur Biographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik, Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 40 (2000), 99 – 134.
- Scheutz, Hexenforschung* Martin *Scheutz*, Hexen- und Magieforschung in Oberösterreich. *Mein Gott, man wais ja woll, wann feuer und stro zusammenkommt, so zündt es leicht*. In: Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereins 147/1 (2002), 181–204.

- Scheutz*, Magie Martin *Scheutz*, „Mit einem worth, er inquisit hette alles nur außer voppen, unnd damit er daz maull besser hindurch bringen möchte, gethan.“ Zur Inszenierung von Magie durch einen Freistädter Teufelsbanner, Christophbeter und Lederer 1728/29. In: Frühneuzeit-Info 13/1-2 (2002), 41–64.
- Scheutz*, Mikrogeschichte Martin *Scheutz*, „... irgendwie Geschichte ist es doch“. Mikrogeschichte in der österreichischen Frühneuzeitforschung. In: Martin *Scheutz*, Arno *Strohmeyer* (Hg.), Was heißt „österreichische“ Geschichte? Probleme, Perspektiven und Räume der Neuzeitforschung, Innsbruck 2008, 73–92.
- Scheutz*, Schatzgräberprozeß Martin *Scheutz*, Ein Schatzgräberprozeß in Freistadt 1728/29. Armut, kommerzielle Magie, Schatzbeter (Christophgebet), Teufelspankt und Alltagssituationen in Freistadt und Umgebung am Anfang des 18. Jahrhunderts, Dipl. Wien 1992.
- Scheutz*, Violence Martin *Scheutz*, Unchristian Violence, Bestial Sexuality, Werewolves and Compassion in a Crisis. Historical Criminology in Austrai since 1945. In: Thomas *Wallnig*, Johannes *Frimmel*, Werner *Telesko* (Hg.), 18th Century Studies in Austrai, 1945 – 2010, Bochum 2011, 111–130.
- Schüpfel*, Nürnberg Lorenz *Schüpfel* (Hrsg.), Der Stat Nürnberg verneute Reformation 1564, Nürnberg 1755.
- Schwerhoff*, Aktenkundig Gerd *Schwerhoff*, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung. Historische Einführungen 3, Tübingen 1999.
- Schwerhoff*, Kriminalität Gerd *Schwerhoff*, Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt 2011.
- Schwerhoff*, Köln Gerd *Schwerhoff*, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn 1991.

- Sententia* Sententia Wegen der Jn der Christ-Nacht des vergangenen 1715. Jahres bey Jena geschehenen Beschwerung der Geister und darauff erfolgten Todes-Fälle, Jena 1716.
- Singriener*, Reformation Matthäus und Johann *Singriener* (Hg.), Reformation unnd ernewerung der Lanndtgerichts ordnung so weilendt Kaiser Maximilian hochlöblicher gedechnuß im Ertzhertzogthumb Österreych unnder der Enns aufgericht hat, 1549, online unter <http://digital.onb.ac.at/OnbViewer/viewer.faces?doc=ABO_%2BZ183140505>, eingesehen am 22.8.2020.
- Stauber*, Schatzgräberei Emil *Stauber*, Die Schatzgräberei im Kanton Zürich. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 20 (1916), 420–440.
- Theresiana* Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Österreich, etc. peinliche Gerichtsordnung, Wien 1769, online unter <https://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10322049_00195.html>, eingesehen am 12.09.1992.
- Tschaikner*, Beschwörungsbuch Manfred *Tschaikner*, Cornelia *Albertani*, Der „Wahrhafte Hauptschlüssel der unterirdischen Schätze“ – Ein Beschwörungsbuch von Schatzgräbern aus Vandans (um 1804). In: Montfort. Zeitschrift für Geschichte Vorarlbergs 2, Innsbruck 2013, 73–81.
- Tschaikner*, Exorzismus Manfred *Tschaikner*, Exorzismus, Esoterik und Betrug – frühneuzeitliche Schatzgräberei in Vorarlberg und Liechtenstein. In: Alemannisches Jahrbuch 57/58 (2011), 243–266.
- Tschaikner*, Schatzgräberei Manfred *Tschaikner*, Schatzgräberei in Vorarlberg und Liechtenstein mit Ausblicken nach Tirol, Bayern, Baden-Württemberg und in die Schweiz, Bludenz 2006.
- Tschaikner*, Teufelsbanner Manfred *Tschaikner*, Teufelsbanner, Weltspiegel und Geldmännlein – weitere Fälle von Schatzgräberei im

	Montafon. In: Bludenzer Geschichtsblätter 88 (2008), 32–44.
<i>Tschaikner</i> , Zauberei	Manfred <i>Tschaikner</i> , Das Kreuz mit dem Zauber – Religion und „Aberglaube“ in Liechtenstein um 1700. In: Rainer <i>Vollkommer</i> (Hg.), 1712: Das Werden eines Landes, Vaduz 2012, 271–277.
<i>Tolberg</i> , Schazzgräberei	Johann Wilhelm <i>Tolberg</i> , Beiträge zur Geschichte der Schazzgräberei und anderer damit verbundenen Vorurtheilen, Leipzig 1786.
<i>Ulm</i> , Hartlieb	Dora <i>Ulm</i> , Johann Hartliebs Buch aller verbotenen Kunst, Halle 1914.
<i>Valentinitisch</i> , Strafvollzugsakten	Helfried <i>Valentinitisch</i> , Fahndungs-. Gerichts- und Strafvollzugsakten als Quelle zur Alltagsgeschichte des Barockzeitalters. In: Othmar <i>Pickl</i> , Helmuth <i>Feigl</i> (Hg.), Methoden und Probleme der Alltagsforschung im Zeitalter des Barock, Wien 1992, 69–82.
<i>Von Zingerle</i> , Dichter	Ignaz von <i>Zingerle</i> (Hrsg.), Aeltere Tirolische Dichter. Erster Band: Die Pluemen der Tugent des Hans Vintler, Innsbruck 1874.
<i>Winkelbauer</i> , Erbfolgeregelungen	Thomas <i>Winkelbauer</i> , Dynastische Erbfolgeregelungen und länderspezifisches Thronfolgerecht. In: Thomas <i>Winkelbauer</i> , Petr <i>Mat'a</i> , Michael <i>Hochedlinger</i> (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Band 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, MIÖG 62/1 (2019), 83–98.
<i>Wolgemut</i> , Reformacion	Michael <i>Wolgemut</i> , Reformacion der Statut vnd gesetze, Nürnberg 1484.
<i>Zedler</i> , Universallexikon 34	Johann Friedrich <i>Zedler</i> , Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 34, Leipzig/Halle 1732–1750.

<i>Zedler</i> , Universallexikon 47	Johann Friedrich <i>Zedler</i> , Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 47, Leipzig/Halle 1732–1750.
<i>Zedler</i> , Universallexikon 61	Johann Friedrich <i>Zedler</i> , Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 61, Leipzig/Halle 1732–1750.
<i>Zollner</i> , Litanei	Johann Evangelist <i>Zollner</i> , Die lauretanische Litanei, oder: Betrachtungen über sämmtliche Anrufungen dieser Litanei, nebst Erklärung der beigegebenen Bilder, geschichtlichen Beispielen, Nutzanwendungen und Gebeten, Regensburg 1864.

Digitale Formate

<i>Schultheiß</i> , Stadtrecht	Werner <i>Schultheiß</i> , die Stadtrechtsreformationen von 1479/84 bis 1564. Online unter < https://www.nuernberg.de/internet/stadtrecht/stadtrecht_sreformation.html >, eingesehen am 7.5.2020.
Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, online unter < http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB >, eingesehen am 28.9.2020.	< https://www.historicum.net >, eingesehen am 9.8.2020.

Abstract

This thesis is based on a treasure-prayer court case (Schatzbeterprozess) which took place in Zwentendorf (Lower Austria) in 1762. Court files and Historical Criminology Studies allow research on the daily life of individuals of the early 17th and 18th century. A microhistorical approach on the preserved interrogations is used to examine the networking strategies utilized by the magicians. The investigations conducted shed light on questions such as which people joined the treasure-prayers or treasure-seekings, and which objects and prayers gained importance during the process. Answering these questions enables a comprehensive understanding about beliefs and hopes of the people of the early 18th century.

The magicians used their charismatic proficiencies to manipulate the population – and what they believe in – to gain wealth and achieve goals of their own. The words written or printed in books were often taken literally and because of their rarity were seen as magic instruments. They also were in high demand by people who performed magic. The investigated court files allow the analysis of the religious beliefs of upper and lower class people. This comparison illustrates the contrasting opinions on magic and religion. While the upper class viewed magic and magical prayers as morally reprehensible, the lower class saw nothing immoral in their use (or just didn't know better). It was utilized as a tool, in the presented trial as a path to wealth and a better future.

A timeline was integrated, explaining the events of the Pischelsdorfer treasure-prayer trial and providing a clear overview of the case. As an attempt to cover the diverse statements and opinions on every happening, the appendix lists the testimonies of all the people questioned in Pischelsdorf.

Abstrakt

Schatzbeter- und –gräberprozesse stellen in der frühen Neuzeit ein kriminalhistorisches Phänomen dar, welches eine große Verbreitung fand. Im Rahmen dieser Masterarbeit wurde ein Schatzbeterprozess aus der Herrschaft Althann in Zwentendorf aus dem Jahr 1762 untersucht, in welchen Personen aus einem weiten geographischen Rahmenv involviert waren. Mithilfe mikrohistorischer Analysen der Gerichtsakten wurde ein Blick auf das Alltagsleben jener Personen geworfen, welche in Quellen der frühen Neuzeit meist übergegangen werden. Anhand der vorhandenen Verhöre wurde das Glaubensbild, die Hoffnungen und Ängste der handelnden Personen analysiert, wie auch die Wirkung, welche Bücher und Magie auf die damalige Gesellschaft hatten. Ebenso wurden die Strategien untersucht, mit welchen Magievirtuosen sich selbst inszenierten und verknüpften. Weiters wurde ein Zeitstrang der Geschehnisse ermittelt, welche in den Akten beschrieben werden. Da die Aussagen diverse Darstellungen zu einzelnen Begebenheiten enthalten, wurde dem Anhang eine Darstellung der einzelnen Befragungen hinzugefügt.

Es konnte gezeigt werden, dass die Magievirtuosen ihre charismatischen Fähigkeiten nutzten, um manipulativ oder mit Nachdruck das eigene Ziel zu erreichen, wobei die Hoffnung der verarmten Bevölkerung auf Reichtum und ein besseres Leben eine große Rolle spielte. Gleichfalls dass das in Büchern geschriebene Wort ohne Hinterfragung als wahr akzeptiert werden konnte und das volkstümlich-religiöse oder magische Praktiken bis ins 19. Jahrhundert im Bereich der Schatzgräberei erhalten blieben. In den Akten spiegelt sich die konträre Ansicht zu Religion und Magie der Ober- und Unterschicht wieder, welche als Ankläger und Angeklagte aufeinandertrafen, sodass erstere die Praktiken als „verruflich“ und verboten ansahen, wohingegen letztere jene als allgemeingültig und/oder nicht verboten betrachtete.

Eine zuletzt angefügte Transkription soll Einblick in die Befragungen geben.